

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Katholisch-Theologische Fakultät  
Kirchenrechtliches Seminar  
Prof. Dr. Norbert Lüdecke

---

# **Die Beteiligung von Gläubigen ohne Priesterweihe an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge**

**Verständnis und Ausgestaltung von c. 517 § 2 CIC/1983  
in deutschen Diözesen aus kirchenrechtlicher Sicht**

Als Diplomarbeit im Studiengang Katholische Theologie  
mit dem Abschluß Kirchliches Examen vorgelegt von:

Josef Wolff  
Bischöfliches Theologenkonvikt Collegium Leoninum  
Am Alten Friedhof 13-17, 53111 Bonn

Bonn, im September 1997

*Ich freute mich, als man mir sagte:  
"Zum Haus des Herrn wollen wir pilgern."*

(Ps 122, 1)

*Dedicated  
To Berta, Sammy, Korax, Norman, and I.*

# **Die Beteiligung von Gläubigen ohne Priesterweihe an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge**

## **Verständnis und Ausgestaltung von c. 517 § 2 CIC/1983 in deutschen Diözesen aus kirchenrechtlicher Sicht**

### **VORWORT**

Betritt man den Aachener Dom vom Domhof her durch die Vorhalle, wird der Blick des Betrachters angezogen vom Hauptaltar mit der Pala d'oro. An diesem Altar hat Bischof Heinrich Mussinghoff 1996 sieben Gläubigen das Sakrament der Priesterweihe gespendet und sie dazu bestellt, nach dem Vorbild des "guten Hirten" (vgl. Joh 10, 11.14) für die ihnen zukünftig anvertrauten Gläubigen zu sorgen, damit sie Christus als Mitte und Angelpunkt des kirchlichen Lebens sakramental vergegenwärtigen: "Von ihm kommen wir, durch ihn leben wir, zu ihm streben wir hin" (LG 3). Im selben Jahr hat Gott, der Herr, zwölf Priester aus der Diözese Aachen von ihrem Dienst abberufen und heimgerufen. Seit zwanzig Jahren bleibt die Zahl der Neupriester nicht nur in der Diözese Aachen unter der der verstorbenen. Die Sorge um das Heil der Seelen zwingt dazu, nach neuen Wegen zu suchen, die der Geist Gottes heute weist, damit Christus sichtbar Mitte und Angelpunkt in den Gemeinden bleibt und die Gläubigen durch ihn und mit ihm und in ihm das Leben in Fülle haben. Die folgende Arbeit versteht sich als ein Beitrag zu dieser Suche nach neuen Wegen in der Ordnung der pfarrlichen Hirtensorge.

"Dankt für alles; denn das will Gott von euch, die ihr Christus Jesus gehört" (1 Thess 5, 18). Danken möchte ich all den Menschen, durch die die vorliegende Arbeit erst möglich geworden ist und denen sie die heutige Gestalt mitverdankt: René Löffler, Thomas Ervens, Herrn Wolfgang Fischer, Herrn Dr. Böhnke, Herrn Habrich und Herrn Reichardt, den Mitarbeitern des Militärbischofsamtes, den Mitarbeitern des Kirchenrechtlichen Seminars Bonn, dem Collegium Leoninum, den Diözesen für ihre Antworten auf meine Anfrage, meinen Eltern (auch für den "Druckkostenzuschuß") und meinen Geschwistern sowie all den Menschen, die bewußt oder unbewußt meine Arbeit ein Stück weit indirekt geprägt haben.

*Josef Wolff*

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **EINFÜHRUNG: AKTUELLER THEOLOGISCHER KONTEXT DER FRAGESTELLUNG UND AUFBAU DER ARBEIT**

1. Anlaß für die Beschäftigung mit c. 517 § 2
2. Ein "neues" Verständnis von Kirche und Gemeinde als Hintergrund: "kooperative Pastoral" und "Weggemeinschaft"
3. Orientierung am Wort Gottes
4. Thema, Ziel und Aufbau der Arbeit

### **I. DAS UNIVERSALKIRCHLICHE RAHMENRECHT**

1. Vorbemerkungen zur Methode und zur Quellenlage
2. Vorstellung der Norm c. 517 § 2
3. Interpretation von c. 517 § 2
  - a) Voraussetzung und Zuständigkeit
  - b) Verhältnis zwischen dem moderierenden Priester und der/den an der Ausübung beteiligten Person/en ohne Priesterweihe
  - c) Genannte und mögliche Träger der Ausübung
  - d) Gegenstand der Ausübung
  - e) Abgrenzung von c. 517 § 2 zu cc. 517 § 1; 526 § 1, 2. Halbsatz
  - f) Resümee der Interpretation
4. Zu beobachtende Aussagen des Gesetzgebers nach der Promulgation des CIC/1983
  - a) Befund
  - b) Auswertung

### **II. DIE PARTIKULARKIRCHLICHE AUSGESTALTUNG IM BEREICH DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ**

1. Vorbemerkungen zur Methode und zur Quellenlage
2. Überdiözesanes partikularkirchliches Rahmenrecht
  - a) Die Beschlüsse der "Würzburger Synode"
  - b) Die Grundsätze und der Beschluß der DBK "Zur Ordnung der pastoralen Dienste" (1977) sowie die Erklärung der DBK "Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde" (1995)
  - c) Die Rahmenordnung und -statuten für Gemeinde- und Pastoralreferenten (1987)

d) Die Rahmenordnung für Ständige Diakone (1994)

3. Ausgestaltung von c. 517 § 2 in den einzelnen Diözesen

- a) Die Ausgestaltungen im Bereich der DBK im Überblick
- b) Voraussetzung und Zuständigkeit
- c) Verhältnis zwischen dem moderierenden Priester und der/den an der Ausübung beteiligten Person/en ohne Priesterweihe
- d) Genannte und mögliche Träger der Ausübung
- e) Gegenstand der Ausübung
- f) Bisherige Erfahrungen mit der Gemeindeentwicklung

4. Mit c. 517 § 2 verwandte Ordnungen der Hirtensorge

### **III. DIE STELLUNG DER AN DER AUSÜBUNG DER PFARRLICHEN HIRTENSORGE BETEILIGTEN IN DER SPANNUNG ZWISCHEN "DE IURE" UND "DE FACTO"**

1. Die Spannung zwischen "de iure" und "de facto" aus kanonistischer Sicht

2. Zum grundsätzlichen Verhältnis der nicht-priesterlichen Gläubigen zur Leitungsvollmacht

- a) Die konstitutive Unterscheidung zwischen dem gemeinsamen und amtlichen Priestertum
- b) Zur Problematik der "sacra potestas": Die schwierige Verhältnisbestimmung zwischen "potestas iurisdictionis" und "potestas ordinis"
- c) Zur Ausübung von Leitungsvollmacht durch nicht-priesterliche Gläubige
- d) Die konziliare und kodikarische Unterscheidung zwischen "potestas" und "exercitium"

3. Die rechtliche Qualität der Beteiligung an der Ausübung der Hirtensorge nach c. 517 § 2

- a) Zur Problematik des Begriffs "Gemeindeleitung"
- b) Die Zuordnung der Leitung und der Verantwortung
- c) Das Verhältnis zwischen dem/den Beteiligten und dem moderierenden Priester
- d) Rechtscharakter der Ausübung
- e) Mögliche Aufgaben und Ämter durch die nach c. 517 § 2 Beteiligten im einzelnen

### **IV. KONSEQUENZEN FÜR DIE PASTORALE PLANUNG**

1. Die Anzahl einsetzbarer Priester: Kriterium für die Entscheidung über Änderungen der territorialen Gemeindestruktur?

2. Die "menschliche" Seite: Sind die Beteiligten "Platzhalter"?

3. Überlegungen zur Anwendung und Ausgestaltung von c. 517 § 2

- a) Einige kritische Anmerkungen zur "Leistungsfähigkeit" von c. 517 § 2
- b) Konkreter Vorschlag zur Ausgestaltung

## **V. 7 THESEN ZUR AUSÜBUNG DER PFARRLICHEN HIRTENSORGE**

### **AUSBLICK: DIE VISION VOM ZIEL DER HIRTENSORGE**

#### **ANHANG**

##### **I. Quellenverzeichnis / Primärliteratur**

1. Universalkirchliche Quellen
2. Partikularkirchliche Quellen
  - a) Überdiözesane Quellen
  - b) Diözesane Quellen

##### **II. Sekundärliteratur**

##### **III. Hilfsmittel**

##### **IV. Abkürzungsverzeichnis**

##### **V. Anlage: Diagramm-Darstellung zur Textgenese von c. 517 § 2**

## **EINFÜHRUNG: AKTUELLER THEOLOGISCHER KONTEXT DER FRAGESTELLUNG UND AUFBAU DER ARBEIT**

### **1. Anlaß für die Beschäftigung mit c. 517 § 2**

"Und du rackerst und hechelst, und keiner scheint's zu merken, und du erlebst nur noch Aggressionen, Unzufriedenheiten und Querschüsse [...]. Ganz und gar nicht sicher bin ich, ob das für die Gemeinden, das Wachstum von Kirche, das Leben von Kirche in Welt alles so gut ist, wie es ist", resümiert Klaus Hommerich nach drei Jahren Erfahrung als Pfarrer von drei Pfarreien nach c. 526 § 1, 2. Halbsatz.<sup>1</sup> Matthias Karwarth, 34jähriger Pfarrer der Nürnberger Innenstadtgemeinde St. Elisabeth, zog aus einer solchen pastoralen Überlastung die Konsequenz, von seinem Amt "zurückzutreten".<sup>2</sup>

Diese beiden Stimmen weisen auf ein Problem hin, das nach der Einschätzung Kerkhofs "nicht annähernd in das kollektive kirchliche Bewußtsein vorgedrungen"<sup>3</sup> sei: der Priestermangel. Statistisch gesehen, stellt sich der Priestermangel u. a. so dar, daß im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 31% der Pfarreien Ende 1995 entgegen dem Grundsatz "1 Pfarrer - 1 Pfarrei" (vgl. c. 526 § 1) nicht einem eigenen, residierenden Pfarrer anvertraut waren.<sup>4</sup> Da die Zahl der Studienanfänger seitens des diözesanen Priesternachwuchses seit Mitte der 1980er Jahre eine deutlich fallende Tendenz zeigt<sup>5</sup> und die Neueintritte in die Seminare der deutschen Diözesen und Ordensniederlassungen mit 232 einen "historischen Tiefstand" erreicht hat,<sup>6</sup> deutet nichts auf eine quantitative Wende in der Entwicklung des Priestermangels hin.

Das heutige Phänomen des Priestermangels stellt sich historisch als ein neuartiges Problem dar,<sup>7</sup> weswegen "der Prozeß des Nachdenkens in den meisten deutschen Diözesen

---

<sup>1</sup> Vgl. K. Hommerich, Pfarrer an drei Pfarreien, in: Pbl 48 (1996), 313-315.

<sup>2</sup> Vgl. Ch. Lefherz, "Erneut gibt Priester auf: Konsequenzen einer 'permanenten beruflichen Überlastung'", in: Nürnberger Nachrichten, 14.4.97: "[Karwarth:] 'In der letzten Zeit habe ich nur noch funktioniert und nicht mehr gelebt. [...] Es geht vielen genauso. Das ist ein strukturelles Problem.' Wachsende Anforderungen, immer größere Gemeindegebiete und weniger Personal zählt er zu den Hauptfaktoren für die Burn-out-Erscheinungen."

<sup>3</sup> J. Kerkhofs, Der Priestermangel in Europa, in: J. Kerkhofs u. P. M. Zulehner (Hrsg.), Europa ohne Priester. Düsseldorf: 1995, S. 11.

<sup>4</sup> DBK, Referat Statistik, (noch) unveröff. Material, Stand: 31.12.1995. Hiernach waren in der Bundesrepublik 7916 Pfarreien mit residierendem Pfarrer, 3498 Pfareien ohne residierenden Pfarrer.

<sup>5</sup> Ebd.: 1996 lag die Zahl bei 182, - im Vergleich zu jährlich 628 bis 668 in den Jahren 1981-1985.

<sup>6</sup> Vgl. "Aktuelles Stichwort: Priestermangel", Aachener Zeitung, 21.4.97.

<sup>7</sup> Für die Alte Kirche weist E. Dassmann (Ämter und Dienste in den frühchristlichen Gemeinden. Bonn: 1994) nach, daß "nicht Priestermangel, sondern Klerikerüberschuß [...] das Problem" gebildet habe (S. 179, vgl. S. 188), was er in Zusammenhang bringt mit der damaligen gesellschaftlichen Stellung der Kirche: "Die Aufnahme in den Klerus bedeutete einen sozialen Aufstieg und vergrößerte Ansehen, Wissen und Einkommen. [...] Die Kirche war die geistig-religiös führende Kraft der Zeit" (S. 233). - Vgl. H.-J. Lauter, Literaturdienst: Ernst Dassmann: Ämter und Dienste in den frühchristlichen Gemeinden, in: Pbl 47 (1995), 94:

[...] noch nicht bis zur Klärung dieser Aporie fortgeschritten" sei, wie Heinz urteilt.<sup>8</sup> Die Meinungen zur Reform der pastoralen Ordnung gehen weit auseinander.<sup>9</sup> Einigkeit herrscht jedoch darüber, daß weder ein möglichst effizientes Auffangen des Priestermangels durch Entlastung der Pfarrer noch eine bloße territoriale Umstrukturierung der Gemeinden das Problem ausreichend erfassen.<sup>10</sup>

Verschärft wird das Problem noch durch die aktuelle Finanznot vieler deutscher Diözesen aufgrund der Kirchenaustritte und der Abhängigkeit der Kirchensteuer von der Lohnsteuer. Schon heute sehen sich diese Diözesen zu Kürzungen in der Stellenplanung gezwungen, so daß auf absehbare Zeit der gewünschte Umfang hauptberuflicher pastoraler Dienste nicht von der Haushaltslage gedeckt werden könnte.<sup>11</sup> Wie sehr die Finanznot die Reformmöglichkeiten in der Seel- oder Hirtensorge einschränken und diktieren könnte, läßt sich noch nicht absehen. Im Raum stehen z. B. die Zusammenlegung von Pfarrbüros, die Schließung von Gottesdiensthäusern bei unbezahlbaren Reparaturen oder Unterhaltungen und die Übertragung von Aufgaben der Diözesankurie an die Pfarreien oder Pfarrverbände (z. B. in der Finanzwirtschaft). Insgesamt wird die Finanznot zwingen, sich auf die eigenen Kräfte zu besinnen, vor allem auf die stärkere Beteiligung von Ehrenamtlichen.

---

"Der heutige Priestermangel ist ein ganz neues Phänomen, das von veränderten Voraussetzungen in Kirche und Gesellschaft beurteilt werden muß."

<sup>8</sup> H. Heinz, Zukunft der Gemeinden - Lebensfrage der Kirche, in: Pbl 48 (1996), 327.

<sup>9</sup> P. J. Cordes (Zur priesterlichen Identität, in: Pressedienst, hg. v. Presseamt des Erzbistums Köln, 10.04.1997, Nr. 325, S. 8f.) scheint sogar das Warten auf geistliche Berufungen und die Verweisung der Seelsorge als Bewährungsprobe des eigenen Glaubens zu interpretieren und sich überhaupt gegen eine Reform unter Beteiligung nichtgeweihter Dienst auszusprechen.

<sup>10</sup> Vgl. Diözese Rottenburg-Stuttgart (Hrsg.), Gemeindeleitung im Umbruch. Rottenburg: 1997, S. 4: "Wurde in der ersten Zeit der Reformbemühungen in erster Linie versucht, den Priestermangel möglichst effizient aufzufangen und in der Folge insbesondere die Pfarrer zu entlasten, so zeigt sich nun, daß dies zu kurz greift." Vgl. ebenso J. Homeyer, Der Priestermangel und die Hoffnung, auf eine neue Art Kirche zu sein, in: Diakonia 23 (1992), 177, u. K. Nientiedt, Gemeindeleitung, in: HerKorr 48 (1994), 226.

<sup>11</sup> Hier nur ein "Telegramm" der aktuellen Schlagzeilen über die Diözesen im Überblick: Aachen erwartet eine Haushaltslücke von 80 Mio. DM und verhängte im Juli eine Haushaltssperre (Kirchenzeitung für das Bist. Aachen, 3.8.97); München-Freising hat einen Stellenstopp beschlossen und beabsichtigt die Reduzierung freiwerdender Stellen auf Teilzeitstellen (Münchner Merkur, 29.7.97); Köln will aufgrund der Mindereinnahmen ein Viertel der Plätze in seinen Kindergärten abbauen (Rhein. Post, 24.7.97); Münster rechnet mit "jährlichen Mindereinnahmen" von 80 Mio. Mark (Westfäl. Nachrichten, 23.6.97); Bamberg überlegt eine Kürzung der Gehälter der kirchlichen Mitarbeiter (Münchner Merkur, 12.6.97); Mainz verhängte im Mai eine Haushaltssperre (AZ Mainz, 11.6.97); Trier muß Personalkosten kürzen und Stellen abbauen (AZ Mainz, 15.5.97); Essen beklagt ein "Finanz-Loch" von 70 Mio. DM und plant Kündigungen (WAZ, 12.3.97); Augsburg erwartet einen Einnahmeverlust von 60 Mio. DM (S. Z., 4.3.97); Berlin will bis Ende 1999 ein Fünftel des Personals einsparen (Berliner Zeitung, 28.2.97). - Insgesamt lagen die Kirchensteuer-Einnahmen der deutschen Diözesen 1996 schon mit 8,1 Mrd. DM 3,1% unter dem Vorjahresergebnis (Die Welt, 3.5.97). - Zur aktuellen Haushaltslage der Diözesen im Überblick vgl. Ch. Strack, Einige Sorgenfalten in den deutschen Diözesen (Deutsche Tagespost, 29.7.97); S. Paulmichl, Kirche in Not: Austritte, Arbeitslosigkeit und Steuerreform bringen die Kirchen in Geldnöte. Entlassungen und Abbau sozialer Leistungen drohen (Die Woche, 22.8.97).

Diese Herausforderungen haben in den letzten Jahren das Interesse an c. 517 § 2 wachsen lassen, wie die jüngere Literatur (s. u., Lit.-Verz.) und die Anwendungen in den Diözesen belegen (s. u., II.). Doch besteht noch eine große Rollenunsicherheit gerade auf Seiten der Personen ohne Priesterweihe, die an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge beteiligt werden. Die Stellung dieser Personen rechtlich zu klären und so mitzuhelfen, deren Rollenunsicherheit abzubauen, bezweckt die vorliegende Arbeit.

## **2. Ein "neues" Verständnis von Kirche und Gemeinde als Hintergrund:**

### **"kooperative Pastoral" und "Weggemeinschaft"**

"Der Apostolat der Laien ist Teilnahme an der Heilssendung der Kirche selbst. Zu diesem Apostolat werden *alle* vom Herrn selbst durch Taufe und Firmung bestellt" (LG 33, 2; vgl. c. 208). - Das Vaticanum II hat deutlich neue Akzente in der Ekklesiologie gesetzt. Während vor dem Konzil das Unterscheidende zwischen "Hirte" und "Herde", d. h. zwischen Subjekten und Objekten kirchlicher Leitungsvollmacht, betont worden war, betonte das Vaticanum II das allen Gläubigen Gemeinsame und stellte den Gedanken der Kirche als "communio" wieder her: "Die 'Communio'-Ekklesiologie ist die zentrale und grundlegende Idee der Konzilsdokumente. [... Man kann] die 'Communio'-Ekklesiologie nicht auf rein organisatorische Fragen oder Probleme reduzieren, die lediglich die Gewalten in der Kirche betreffen. Aber dennoch ist die 'Communio'-Ekklesiologie die Grundlage für die Ordnung in der Kirche", wie die Außerordentliche Bischofssynode 1985 in ihrem Schlußdokument feststellte.<sup>12</sup>

Für die deutschen Bischöfe folgt aus der Communio-Ekklesiologie die kooperative Ausrichtung der Pastoral,<sup>13</sup> die sich, - mit den Worten Kaspers -, konkret niederschlägt im "Leitbild einer Gemeindeleitung, welches nicht patriarchalisch, klerikalistisch und autoritär vorgeht, sondern sich partnerschaftlich, dialogisch, kommunikativ und kooperativ darstellt."<sup>14</sup> Ein pastoraltheologisches Schlagwort aufgreifend, läßt sich dabei als Ziel der

---

<sup>12</sup> Sekr. der DBK (Hrsg.), Schlußdokument der Außerordentlichen Bischofssynode 1985 und Botschaft an die Christen in der Welt. Bonn: 1985, S. 13f. - Vgl. R. De Haes, Lumen gentium: Die dogmatische Konstitution über die Kirche, in: L. Bertsch, Laien als Gemeindeleiter. Freiburg i. Br.: 1990, S. 162: "Der Gegensatz zwischen Priestern und Gläubigen gehört also der Vergangenheit an [...]. Das ist etwas Neues, das wir noch nicht in allen seinen Konsequenzen verwirklicht haben." Damit bringt De Haes überspitzt die neue Akzentsetzung zum Ausdruck, ohne das rechtlich Unterscheidende zwischen Gläubigen mit und ohne Priesterweihe (vgl. c. 207) verwischen zu wollen. Vgl. auch P. Neuner, Der Laie und das Gottesvolk. Frankfurt a. M.: 1988, S. 220: "Wenn man die Kirche aufteilt in einen Klerus, der entscheidet, und einen Laienstand, der gehorcht und bestenfalls berät, widerspricht man dem Bild vom Volk Gottes, wie es die Schrift zeichnet, die Alte Kirche lebte und das II. Vaticanum wieder aufgegriffen hat."

<sup>13</sup> Vgl. Sekr. der DBK (Hrsg.), Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde. Bonn: 1995, S. 10: "Das Wesen der Kirche als Communio erfordert eine kooperative Pastoral."

<sup>14</sup> W. Kasper, Der Leitungsdienst in der Gemeinde. Bonn: 1994, 10. - Zum allgemeinen Verständnis und zu den Grundsätzen kooperativer Pastoral s. H. Heinz, Korrekturen an einem jungen Berufsbild, in: StdZ 121 (1996), 17.

"Weg von einer 'versorgten' zu einer 'sorgenden' Gemeinde" benennen,<sup>15</sup> d. h. die Entwicklung jedes Gläubigen hin zu dem Bewußtsein, Subjekt von Rechten und Pflichten zu sein.<sup>16</sup>

Mit dem Begriff "Weggemeinschaft" hat Klaus Hemmerle die kooperative Pastoral veranschaulicht: "Wie kann *jede Gemeinde eine Weggemeinschaft* werden, in der viele Dienste sich gegenseitig ergänzen und nicht alles vom Priester oder von den Hauptamtlichen erwartet wird?"<sup>17</sup>

Allerdings gehöre, so Lehmann, zum Gelingen kooperativer Pastoral auch die Anerkennung seitens aller Mitwirkenden, "daß der Pfarrer unbeschadet einer echten Partizipation und Delegation die letzte seelsorgliche Gesamtverantwortung in der Leitung der Gemeinde innehat",<sup>18</sup> womit er im Hinblick auf die Mitwirkung und Beteiligung von Nicht-Priestern anscheinend auf die Grenzen der Communio-Ekklesiologie aufmerksam machen will. Lehmann läßt jedoch keinen Zweifel an der aktuellen Notwendigkeit kooperativer Seelsorge<sup>19</sup> und will die Anwendung c. 517 § 2 in diesen Kontext hineinstellen.<sup>20</sup>

Doch wenn kooperative Pastoral und Weggemeinschaft nur oberflächlich-funktional verstanden werden zur Überbrückung des Mangels an Klerikern durch Nicht-Kleriker, offenbart dies, wie fest die vorkonziliare Ekklesiologie noch in den Köpfen sitzt.<sup>21</sup>

### 3. Orientierung am Wort Gottes

Der CIC erhebt den Anspruch, "sich auf das rechtliche und gesetzgeberische Erbe der Offenbarung und der Tradition" zu stützen.<sup>22</sup> Nach dem Willen des Vaticanums II sollte das

<sup>15</sup> Vgl. Bischöfl. Generalvikariat Trier (Hrsg.), *Kooperative Pastoral in Seelsorgeeinheit und Pfarrverband*. Trier: 1993, 73. - Vgl. mit derselben Zielsetzung: Beschluß "Die pastoralen Dienste in der Gemeinde" (1.3.2), in: *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland*. Freiburg i. Br. u. a.: 1976, 602: "Aus einer Gemeinde, die sich pastoral versorgen läßt, muß eine Gemeinde werden, die ihr Leben im gemeinsamen Dienst aller und in unübertragbarer Eigenverantwortung jedes einzelnen gestaltet."

<sup>16</sup> Vgl. G. Fahrberger, *Priesterliche Leitung und Mitträgerschaft von Personen ohne Priesterweihe in der Pfarrseelsorge bei Priestermangel*, in: *Iustitia in caritate*, hg. v. R. Puza u. A. Weiß. Frankfurt a. M. u. a.: 1996, 555: "Eine kooperative Seelsorge, in der die Gemeinde insgesamt Subjekt, Träger ist, und die [...] möglichst alle Glieder der Gemeinde [betrifft], ist heute angesagt." Ebenso W. Kasper, *Leitungsdienst*, 7.

<sup>17</sup> K. Hemmerle, *Fastenhirtenbrief 1989*, in: *ABl. AC 59 (1989)*, 2 (Kursiv-Druck im Orig.).

<sup>18</sup> K. Lehmann, *Die Zukunft der Seelsorge in den Gemeinden*. Mainz: 1995, 27.

<sup>19</sup> Ebd., 114: "Darum ist die kooperative Seelsorge, ganz abgesehen vom Pfarrermangel, ein Gebot der Stunde."

<sup>20</sup> Vgl. ebd., 127.

<sup>21</sup> So argwöhnt z. B. S. Demel ("Priesterlose" Gemeindeleitung?, in: *MThZ 47 (1996)*, 66) einen Mißbrauch: "Sollen die sogenannten LaienmitarbeiterInnen nur die vorhandenen Lücken füllen [...]?" Ebenso J. A. Komonchak, "Ordinierte" und "nichtordinierte" Dienstträger in der Ortskirche, in: *Conc (D) 16 (1980)*, 178: "Doch diese positive Bewertung [...] erhält dadurch einen Dämpfer, daß viele [Entwicklungen] vom Priestermangel begleitet (oder geradezu bedingt) sind."

<sup>22</sup> Vgl. Johannes Paul II., *Apostol. Konstitution "Sacrae disciplinae legis" zur Promulgation des CIC*, zit. nach: *Codex des kanonischen Rechtes - Lat.-dt. Ausg.* Kevelaer: <sup>2</sup>1984, S. XIX.

Studium der Heiligen Schrift die "Seele der ganzen Theologie" sein (OT 16, 2; vgl. DV 24). Wie alle theologischen Disziplinen steht also die Kanonistik in der Pflicht, sich prinzipiell an der Offenbarung, dem Wort Gottes, zu orientieren.<sup>23</sup> Die folgende, grobe biblische Skizze möchte daher mögliche Impulse für weitere Betrachtungen benennen, ohne sie jedoch hier weiter auszuführen.

Das wohl augenfälligste Beispiel, das von einer Überlastung mit Leitungsaufgaben handelt, liefert "Jitros Rat" in Ex 18:<sup>24</sup> Die Israeliten scheinen "Schlange zu stehen", um Mose ihre Fälle zur Rechtsprechung vorzutragen. Daraufhin wirft Jitro ihm vor, sich selbst zu überfordern und auch dem Volk nicht gerecht zu werden (vgl. Ex 18, 18). Deswegen rät Jitro, den Vorsteher- und Richterdienst samt der Verantwortung subsidiär zu übertragen und sich nur noch die "wichtigen Fälle" zur Rechtsprechung zu reservieren (vgl. Ex 18, 22f.), was Mose tatsächlich so bestimmt (Vgl. Ex 18, 24-26).<sup>25</sup>

Diese Perikope steht nur wenige Verse vor der Stelle Ex 19, 6, die zusammen mit Jes 61, 6 die alttestamentliche Grundlage<sup>26</sup> bietet für die neutestamentlichen Aussagen zum gemeinsamen Priestertum (1 Petr 2, 5; Offb 1, 6; 5, 10; 20, 6), auf die das Vaticanum II an vielen Stellen zurückgreift,<sup>27</sup> um die Teilhabe aller Gläubigen am kirchlichen Auftrag auszudrücken, die Welt auf Gott hinzuordnen.

Offb 5, 10 verbindet das Priester- und Königsein der "für Gott Erworbenen" mit der Aussage, daß sie "auf der Erde herrschen [werden]". Diese Aussage erinnert an den göttlichen Schöpfungsauftrag in Gen 1, 26.28, daß die Menschen über die ganze Erde "herrschen" sollen, wobei die Gottebenbildlichkeit der Menschen es verbietet, das hier gemeinte "herrschen" als egozentrisch-diktatorischen Auftrag zu deuten.<sup>28</sup>

Ein Bogen spannt sich somit von der Schöpfungsgeschichte bis hin zur Vollendung des Reiches Gottes, daß Gott die Menschen aufruft, die Schöpfung mitzugestalten und an

---

<sup>23</sup> Was konkret die Frage nach der Leitung in den frühchristlichen Gemeinden angeht, präsentiert das NT kein einheitliches Bild. Vgl. H. J. Venetz, Vielfältige Leitungsmodelle im Neuen Testament, in: LS 46 (1995), 188: "Das Normative, das wir dem Neuen Testament bezüglich Leitungsmodellen für die Gemeinden und die Kirche entnehmen können, ist die Freiheit, die uns in Pflicht nimmt." Und: E. Dassmann, Ämter, 225; J. Eckert, Die Befähigung zu "Dienern des neuen Bundes" (2 Kor 3, 6), in: TThZ 106 (1997), 77.

<sup>24</sup> Auf dasselbe Beispiel verweist J. Meisner in seinem Einleitungsreferat zur Priesterratstagung am 22.2.1991 (vgl. Der Priesterrat im Erzbistum Köln, Auszüge aus den Protokollen des Priesterrates zum Thema: Personalplan und -entwicklung der Pastoralen Dienste im EBK. Köln: o. J., S. 8f.).

<sup>25</sup> In der Christlichen Gesellschaftslehre dient diese Perikope dazu, das Prinzip der Subsidiarität in der Tradition nachzuweisen. Vgl. J. Höffner, Christliche Gesellschaftslehre, hg. v. Lothar Roos. Kevelaer: Neuausg., 1997, S. 60.

<sup>26</sup> Vgl. A. Schenker, "Ein Königreich von Priestern" (Ex 19, 6), in: IKZ Communio 25 (1996), 487f.: "Die Einrichtung des Priestertums in Israel ist ein Zeichen der Erwählung dieses Volkes und seiner Berufung zur Heiligkeit. [...] Die priesterliche Würde aller Israeliten in Jes 61, 6 entspricht der *Erwählung* dieses Volkes, den Herrn schon jetzt und vor allen anderen Völkern zu erkennen" (Kursiv-Druck im Orig.).

<sup>27</sup> Vgl. SC 14; 48; LG 9; 10; 26; 34; AA 3; PO 2; AG 15.

<sup>28</sup> Vgl. E. Zenger, Gottes Bogen in den Wolken. Stuttgart: 1983, S. 90-92.

der Aufgabe der Kirche mitzuwirken, die Menschen untereinander und letztlich mit ihm zu vereinigen (vgl. LG 1).

Eine solche biblisch-visionäre Sichtweise mag helfen, sich einerseits nicht "in Strukturdebatten [zu] verlieren",<sup>29</sup> sondern den Sinn von Kirche und Seelsorge überhaupt in der Diskussion um die pastorale Planung vor Augen zu behalten. Andererseits verpflichtet diese Sichtweise dazu, die abstrakten theologischen Ideen eben in den Strukturen konkrete Gestalt annehmen zu lassen: "An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen" (Mt 7, 16a).

#### **4. Thema, Ziel und Aufbau der Arbeit**

Die vorliegende Arbeit steht unter dem Thema "Die Beteiligung von Gläubigen ohne Priesterweihe an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge. Verständnis und Ausgestaltung von c. 517 § 2 CIC/1983 in deutschen Diözesen aus kirchenrechtlicher Sicht". Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird hier die "Anvertrauung einer Teilhabe" gleichgesetzt mit "Beteiligung". Der Begriff "Gläubige ohne Priesterweihe" erfaßt Diakone, Religiöse und Laien gleichermaßen.

Ziel der Arbeit ist es, zum einen die verschiedenen Anwendungen von c. 517 § 2 in deutschen Diözesen darzulegen, zum andern die Stellung der beteiligten Gläubigen ohne Priesterweihe mit Bezug auf die Ausgestaltungen zu problematisieren und rechtstheologisch zu charakterisieren.

Dazu ist folgender Aufbau gewählt worden: Zunächst wird das universalkirchliche Rahmenrecht dargestellt und interpretiert (Teil I). Dann werden die teilkirchlich relevanten Grundlagen geklärt und die diözesanen Ausgestaltungen ausführlich besprochen (Teil II). Der III. Teil thematisiert das Kernproblem, daß die beteiligten Gläubigen ohne Priesterweihe in der Ausübung "de facto" als Priester erscheinen oder so erlebt werden, aber "de iure" keine Priester sind und das Pfarramt nicht innehaben; diese Spannung wird auf Grundlage der Lehre vom gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen, der "sacra potestas"-Problematik und des Verhältnisses der beteiligten Gläubigen zur Ausübung von Leitungsvollmacht systematisch reflektiert, so daß ihre rechtstheologische Stellung so sicher wie möglich im speziellen beschrieben werden kann. Aus dieser Darstellung werden Konsequenzen für die pastorale Planung gezogen und in einem Vorschlag zur Ausgestaltung von c. 517 § 2 in deutschen Diözesen konkretisiert (Teil IV). Die Diskussion um die Anwendung von c. 517 § 2 mündet in einige Thesen, die sich als Anstöße für die weitere Diskussion verstehen (Teil V). Ein persönlich gefärbter Ausblick auf das Ziel der Hirtensorge rundet die Arbeit ab.

---

<sup>29</sup> Vgl. K. Lehmann, Zukunft, 13.

## I. DAS UNIVERSALKIRCHLICHE RAHMENRECHT

### 1. Vorbemerkungen zur Methode und zur Quellenlage

Der folgende Teil befaßt sich mit der Frage nach dem Verständnis von c. 517 § 2 als universalkirchlichem Gesetz. Wie sich zeigen wird, nimmt das Verhältnis zwischen den verschiedenen Trägern der Hirtensorge darin eine zentrale Position ein.

Methodisch sollen nach der Vorstellung der Norm selbst die einzelnen Punkte von c. 517 § 2 grammatikalisch interpretiert und jeweils Unklarheiten durch historische Interpretation, d. h. vor allem durch Befragung des textlichen Werdegangs, ausgeräumt werden (vgl. c. 17).<sup>30</sup> Als Quelle für die historische Interpretation dienen die in der Zeitschrift "Communicationes" veröffentlichten Protokolle der Codex-Revision sowie die Schemata.

Schließlich sollen die bekannten Aussagen des universalkirchlichen Gesetzgebers dargestellt werden, in denen er selbst den Norminhalt interpretiert oder Richtlinien für dessen Anwendung empfiehlt.

### 2. Vorstellung der Norm c. 517 § 2

"Dieser Kanon [c. 517 § 2] galt zeitweilig geradezu als die Zauberformel, mit der Laien Gemeindeleiter werden können. Der Wortlaut des Kanons kann diese Euphorie kaum rechtfertigen."<sup>31</sup> Tatsächlich ist es nötig, den Wortlaut genau zu klären, um Mißverständnisse zu vermeiden.<sup>32</sup> Die folgende Darstellung versucht einen möglichst weiten positiven Konsens der Interpretation zu finden.

Der kodifizierte, rechtlich verbindliche Text lautet:

"Can. 517 [...] § 2. Si ob sacerdotum penuriam Episcopus dioecesanus aestimaverit participationem in exercitio curae parociae concedendam esse diacono

<sup>30</sup> Die hier angewendete Methode und Begrifflichkeit der Gesetzesauslegung folgt der von W. Aymans, Kanonisches Recht, Bd. 1. Paderborn: 1991, S. 182-184; H. Heimerl u. H. Pree, Kirchenrecht: Allgemeine Normen und Eherecht. Wien: 1983, S. 44; H. Socha, Can. 17: Auslegungsregeln, in: MK (13. Erg.-Lfg. Nov. 1990), 17/3-8.

<sup>31</sup> M. Wichmann, Die Platzhalter - Innenansichten der Gegenwart einer Institution, in: N. Schuster u. M. Wichmann (Hrsg.), Die Platzhalter. Mainz: 1997, S. 27. Vgl. H. Pree, Pfarrei ohne Pfarrer - Leitung und Recht auf Eucharistie?, in: Anzeiger für die Seelsorge, 195 (1996), 20.

<sup>32</sup> Dabei würde man sich die Arbeit zu einfach machen, wenn man wie Heinemann schlichtweg behauptet, die Formulierung sei "nicht nur rechtlich mehr als unklar, [... sondern] theologisch nicht nachvollziehbar." Vgl. H. Heinemann, Was gibt das Kirchenrecht her?, in: Der Priesterrat im Erzbistum Köln, Leitung - praktisch. Köln: 1995, S. 66.

aliive personae sacerdotali caractere non insignitae aut personarum communitati, sacerdotem constituat aliquem qui, potestatibus et facultibus parochi instructus, curam pastorem moderetur."

Wegen seiner möglichst wortgenauen Treue zum Codex soll von der Übersetzung Paarhammers ausgegangen werden:

"Can. 517 [...] § 2. Wenn aufgrund von Priestermangel der Diözesanbischof der Meinung ist, daß die Teilhabe an der Ausübung der Hirtensorge für eine Pfarrei einem Diakon oder einer anderen Person, die nicht mit dem priesterlichen Charakter ausgestattet ist, oder einer Gemeinschaft von Personen anvertraut werden müsse, hat er einen Priester zu bestimmen, der, ausgestattet mit (den) Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers, die Hirtensorge leitet."<sup>33</sup>

### 3. Interpretation von c. 517 § 2

#### a) Voraussetzung und Zuständigkeit

Der Gesetzgeber hat die Norm c. 517 § 2 ausdrücklich für die Situation geschaffen, daß in einer Diözese "Priestermangel" herrscht. Von "sacerdotum penuria" spricht der Codex zwar in zwei weiteren Fällen (vgl. cc. 526 § 1; 905 § 2). Er gibt jedoch keine Legaldefinition, so daß keine objektiven Kriterien für eine Beurteilung vorliegen, wann man in einer Diözese von Priestermangel reden kann.<sup>34</sup> Die Kanonisten stimmen darin überein, daß weder rein quantitative Kriterien, d. h. im Hinblick auf das Zahlenverhältnis zwischen Priestern und Gläubigen, noch rein qualitative, z. B. die körperlich-seelische Belastbarkeit der Priester oder die Erwartungen seitens der Gläubigen, ausreichen, um als Beurteilungsgrundlage zu dienen.<sup>35</sup> Böhnke schlägt vor, von Priestermangel im Sinne von c. 517 § 2 dann zu sprechen, "wenn kein Priester da ist, der die Aufgaben der Hirtensorge in der Pfarrei wahrnehmen kann."<sup>36</sup>

Daß man den "Priestermangel" als Bezeichnung für eine Ausnahmesituation zu verstehen hat, zeigt die Textgeschichte<sup>37</sup>: Während der erste schriftlich greifbare Entwurf (Okt. 1970) noch "bestimmte Umstände" ("certis in adiunctis") voraussetzte,<sup>38</sup> beschränkte

<sup>33</sup> Vgl. H. Paarhammer, Übertragung einer Pfarrei an mehrere Seelsorger, in: MK (1. Erg.-Lfg. Aug. 1985), 517/1. Im Original findet sich "den" nicht eingeklammert. Doch soll hier noch offenbleiben, ob man "potestatibus et facultibus" unbestimmt oder bestimmt, d. h. mit Artikel, zu übersetzen hat (s. u., I.3.b). Die deutsche Grammatik zwingt an dieser Stelle zu einer interpretativen Entscheidung.

<sup>34</sup> Vgl. F. Coccopalmerio, Quaestiones de paroecia in novo codice, in: PerRMCL 73 (1984), 394; M. Böhnke, Pastoral in Gemeinden ohne Pfarrer. Essen: 1994, S. 34.

<sup>35</sup> Vgl. Sh. A. Euart, Parishes without a Resident Pastor, in: The Jurist 54 (1994), 377; H. Heinemann, Kirchenrecht, 59.

<sup>36</sup> M. Böhnke, Pastoral, 35.

<sup>37</sup> Vgl. zur Übersicht: Diagramm-Darstellung zur Textgenese im Anhang (V. Anlage).

<sup>38</sup> Vgl. Comm 24 (1992), 110.

die Studiengruppe "De sacra hierarchia" (Okt. 1970) die Anwendung auf "besondere Umstände" ("peculiaribus in adiunctis")<sup>39</sup> und dann weiter auf "Priestermangel" (Febr. 1971).<sup>40</sup>

Allerdings stellt der Priestermangel nicht selbst die Voraussetzung dar, um nach c. 517 § 2 zu verfahren, sondern das positive Urteil des Diözesanbischofs ("Episcopus dioecesanus"), daß ein solcher Mangel besteht.<sup>41</sup> Daß ihm das Urteil obliegt, erklärt sich durch seine Stellung in seiner Diözese (vgl. c. 381 § 1) und durch die ihm allgemein aufgetragene Sorge (vgl. cc. 376; 383 § 1), zumal die pfarrliche Hirtensorge ("cura pastoralis") unter seiner Autorität steht (vgl. cc. 515 § 1; 519) und grundsätzlich er für die Besetzung eines Pfarramtes zuständig ist (vgl. c. 523).<sup>42</sup> Wie die Textgeschichte beweist, ist die Zuständigkeit des Diözesanbischofs nie in Zweifel gezogen oder in Abrede gestellt worden.<sup>43</sup> - Lehmann merkt an, wie auffallend wenig der Diözesanbischof in der Frage nach dem Priestermangel und in der Entscheidung über eine Anwendung von c. 517 § 2 gebunden ist, formal nicht einmal an eine Absprache innerhalb der Bischofskonferenz.<sup>44</sup>

Man muß jedoch noch genauer formulieren: C. 517 § 2 greift gemäß Wortlaut erst dann, wenn der Diözesanbischof sich bereits dazu entschlossen hat, nicht-priesterliche Personen an der Ausübung der Hirtensorge zu beteiligen. So versteht sich diese Bestimmung als verbindliche Auflage für eine solche Beteiligung. Denn der Paragraph enthält nur die Forderung, in diesem Fall einen Priester zu bestimmen, der die Hirtensorge leitet. Der Paragraph fordert den Bischof nicht dazu auf, bei Priestermangel nicht-priesterliche Personen zu beteiligen, sondern setzt eine solche Vollmacht und Entscheidung seitens des Bischofs als gegeben voraus.

Es stellt sich die Frage, ob der Diözesanbischof die Hirtensorge erst dann Nicht-Priestern als "ultima ratio" anvertrauen soll, wenn die Möglichkeiten nach dem jetzigen c. 526 § 1, 2. Halbsatz und auch c. 517 § 1 ausgeschöpft sind. Doch von einer Bemerkung Onclins, dem Sekretär der Studiengruppe, in seinem Bericht über die laufende Arbeit 1976 abgesehen,<sup>45</sup> findet sich in den Protokollen selbst kein ausdrücklicher Hinweis darauf, so daß die Interpretation dem Grundsatz folgen muß: "Ubi lex non distinguit, neque nos

---

<sup>39</sup> Vgl. Comm 24 (1992), 111.

<sup>40</sup> Vgl. Comm 24 (1992), 139, u. den Bericht von W. Onclin, dem Sekretär der Studiengruppe, in: Comm 8 (1976), 23ff.

<sup>41</sup> Vgl. F. Coccopalmerio, Quaestiones, 394.

<sup>42</sup> Vgl. M. Böhnke, Pastoral, 37f.

<sup>43</sup> Nachdem die Studiengruppe auf ihrer 9. Sitzung (Febr. 1971) die Entscheidung in die Zuständigkeit des Diözesanbischofs gestellt hatte (vgl. Comm 24 (1992), 139), kamen in den folgenden Beratungen hierzu keinerlei Änderungsvorschläge mehr.

<sup>44</sup> Vgl. K. Lehmann, Zukunft, 127.

<sup>45</sup> Vgl. W. Onclin, Coetuum studiorum labores, in: Comm 8 (1976), 24.

distinguere debemus."<sup>46</sup> Der Bischof ist demnach frei in der Wahl, die Hirtensorge bei Priestermangel vor- oder nachrangig nach c. 517 § 2 zu ordnen.

**b) Verhältnis zwischen dem moderierenden Priester und der/den an der Ausübung beteiligten Person/en ohne Priesterweihe**

**Das Kernproblem:** Fahrnberger weist darauf hin, daß der pfarrliche Dienst "sich nicht mit der physischen Person des Pfarrers" deckt, sondern "eine selbständige Wirklichkeit, [...] ein durch kirchliche Anordnung auf Dauer eingerichteter Dienst" ist.<sup>47</sup> In einer Pfarrei nach c. 517 § 2 muß das Pfarramt rechtlich als vakant gelten, da der moderierende Priester nicht zum Pfarrer ernannt worden ist.<sup>48</sup> Dadurch daß neben dem moderierenden Priester noch andere Personen an der Ausübung des Pfarramtes beteiligt werden, wird der Paragraph erst problematisch und eine genaue Bestimmung ihrer Rollen notwendig.<sup>49</sup>

Kernproblem und zugleich Schlüssel für die Interpretation von c. 517 § 2 ist die Bestimmung des Verhältnisses zwischen den angesprochenen Personen in der Pfarrei, d. h. zwischen "exercitium" und "moderari", zwischen "ausüben"/"handeln" und "leiten".<sup>50</sup> Laut Böhnke bedeute dies konkret, "daß diejenigen, die 'ausüben', unmittelbar handeln und jene, die 'moderieren', vornehmlich aufsichtlich tätig sind."<sup>51</sup> Wesentlich sei hierbei, daß die "Unterscheidung [...] nicht materialiter, sondern formaliter" erfolge,<sup>52</sup> daß also die hirtensorglichen Aufgaben nicht aufgeteilt werden, sondern daß in zwei qualitativ verschiedene Bereiche unterschieden wird.

**Zunächst zur Stellung des moderierenden oder leitenden Priesters:** Schwierigkeiten bereitet hier das Verständnis von "moderari", dem "blasseste[n]" Ausdruck im CIC für "leiten", wie Zauner meint.<sup>53</sup> Auf breiten kanonistischen Konsens stieß Böhnkes

---

<sup>46</sup> Vgl. W. Aymans, *Recht*, 183.

<sup>47</sup> G. Fahrnberger, *Leitung*, 551; vgl. G. Fahrnberger, *Überraschende konziliare Neuansätze im Kirchlichen Gesetzbuch in den Normen über Pfarrei und Pfarrseelsorge*, in: *Scientia canonum*, hg. v. H. Paarhammer u. A. Rinnerthaler. München: 1991, S. 295. W. Rees (*Die Mitwirkung von Laien bei der Gemeindeleitung*, in: *FKTh* 12 (1996), 4) definiert das Amt des Pfarrers als "Inbegriff aller Rechte und Pflichten, die der Dienst am geistlichen Wohl der Gläubigen in einer bestimmten [...] Gemeinschaft erfordert."

<sup>48</sup> Vgl. M. Böhnke, *Pastoral*, 65.

<sup>49</sup> Vgl. M. Böhnke, *Pastoral*, 48f.; u. Th. Schüller, *Hirtensorge in Pfarreien ohne Pfarrer*, (Manuskript) S. 13: "Die besondere Problematik des c. 517 § 2 ist darin zu sehen, daß die konkrete Hirtensorge unterschiedlichen Subjekten zugeordnet ist." (Wortgleich: Th. Schüller, *Seelsorge in Gemeinden ohne Pfarrer*. Limburg: 1996, S. 11.)

<sup>50</sup> Vgl. M. Böhnke, *Pastoral*, 7.

<sup>51</sup> M. Böhnke, *Pastoral*, 41.

<sup>52</sup> M. Böhnke, *Pastoral*, 7.

<sup>53</sup> Vgl. W. Zauner, *Leben und Leitung der Gemeinde*, in: *Diakonia* 27 (1996), 33.

Interpretation, dem Verb hier drei Bedeutungen zuzuschreiben: "leiten" im autoritativen Sinne von "dirigere", "koordinieren" als "praktische-organisatorische Dimension" und schließlich "repräsentieren" als christologisch-theologische "repraesentatio Christi capitis".<sup>54</sup> Fahrnberger warnt davor, in dieser "Moderatorenrolle des Priesters [...] nur das 'Prinzip des priesterlichen Vorstehers' positiv rechtlich gewahrt zu sehen"<sup>55</sup> und somit die Rolle zu unterschätzen, was wohl dann der Fall wäre, wenn dieser Priester die Pfarrei nicht mehr für die Gemeinde sichtbar leitet. - Übrigens entspricht es eher dem Canon, den Begriff "moderierender Priester" statt "Moderator" zu verwenden.<sup>56</sup> Denn in diesem Paragraphen gebraucht der Gesetzgeber nur das Verb; er gebraucht nicht das Substantiv bzw. den Titel "Moderator" wie etwa in c. 517 § 1,<sup>57</sup> der dem Moderator eine grundlegend andere Stellung zuweist als dem moderierenden Priester in § 2.<sup>58</sup>

Dem leitenden Priester, von Heinemann irreführend "Ersatzpfarrer" betitelt,<sup>59</sup> kommt die Aufgabe zu, ähnlich dem Moderator in c. 517 § 1 den pfarrlichen Dienst insgesamt vor dem Bischof zu verantworten, unter dessen Autorität dieser Dienst steht (vgl. cc. 515 § 1; 519).<sup>60</sup> Durch seinen Dienst bleibt das hierarchische Prinzip gewahrt und soll deutlich werden, daß die beteiligten Personen "ganz der oberhirtlichen Leitung unterstehen."<sup>61</sup>

Von aufschlußreicher und entscheidender Bedeutung für das Verständnis des moderierenden Priesters und sein Verhältnis zu den beteiligten Trägern der Hirtensorge ist die Textgeschichte, die zum größten Teil von der Diskussion um dessen Stellung beherrscht

<sup>54</sup> Vgl. M. Böhnke, Pastoral, 39f.; Die Zukunft der "priesterlosen Gemeinde", in: ThGl 38 (1995), 171; in einem Satz zusammengefaßt (Pastoral, 66): "Er repräsentiert Christus als das Haupt der Kirche, leitet die Hirtensorge und koordiniert deren Ausübung". - Dieser Deutung folgen z. B.: S. Demel, Gemeindeleitung, 70f.; P. Krämer, Pastorale Dienste und Ämter, in: IKZ Communio 25 (1996), 517; Th. Schüller, Hirtensorge, (Manuskript) 10.

<sup>55</sup> G. Fahrnberger, Leitung, 549.

<sup>56</sup> Vgl. G. Fahrnberger, Neuansätze, 314: "Sowohl für den Leiter eines Pfarrerteams [c. 517 §1] als auch für den zuletzt genannten 'Nichtpfarrerpriester' [c. 517 §2] ist die Amtsbezeichnung 'Moderator' vorgesehen bzw. üblich geworden." Auch J.-M. Huet, der sich in seinem Artikel Les nouvelles formes d'office curial (CIC, can. 517), in: NRTh 113 (1991), 47-74 mit den beiden Normen c. 517 § 1 und § 2 beschäftigt, trennt hier begrifflich nicht und nennt auch den moderierenden Priester "modérateur".

<sup>57</sup> Vgl. M. Böhnke, Pastoral, 40.

<sup>58</sup> S. u., I.3.e. Eine Pfarrei, die von einem moderierenden Priester (§ 2) geleitet wird, gilt rechtlich weiter als vakant, im Gegensatz zu den Pfarreien, die ein Moderator zusammen mit anderen Priestern "in solidum" leitet (vgl. cc. 542; 544). Außerdem überträgt der Codex dem moderierenden Priester (§ 2) ausdrücklich keinerlei pfarrerliche Pflichten im Unterschied zum Moderator (§ 1) (vgl. c. 543).

<sup>59</sup> Vgl. H. Heinemann, Der Pfarrer, in: HdbKathKR, 397. Mit dem "Titel" will er verdeutlichen, daß der Priester "hinsichtlich der Gewalt und Vollmacht grundsätzlich einem Pfarrer gleichgestellt ist." Die folgende Textgeschichte wird das Bemühen der Codex-Reform offenlegen, dem moderierenden Priester im Vergleich zum Pfarrer eine deutlich schwächere, wenngleich für teilkirchliche Ausgestaltung offene Stellung zuzuweisen.

<sup>60</sup> Vgl. J.-C. Périsset, La Paroisse, in: Le Nouveau Droit Ecclésial. Paris: 1989, S. 206; J.-M. Huet, Les nouvelles formes, 70f.

<sup>61</sup> Th. Schüller, Hirtensorge, (Manuskript) 29.

wurde:<sup>62</sup> Der erste Entwurf (Okt. 1970), der diese "wie ein eigener Hirte der Pfarrei" ("uti proprius paroeciae pastor") charakterisierte,<sup>63</sup> wurde zunächst präzisiert (Dez. 1971) durch den Zusatz "mit (den) einem Pfarrer eigenen Rechten" ("cum iuribus parochi propriis").<sup>64</sup> Allerdings stimmte die Studiengruppe gegen den vorgeschlagenen Zusatz "mit allen Rechten und Pflichten eines Pfarrers" ("cum omnibus parochi obligationibus et iuribus"),<sup>65</sup> weil der Priester nur mit den situativ jeweils nötigen Rechten eines Pfarrers ausgestattet werden sollte.

Mit der rechtlich ausweitenden Umformulierung von "cum iuribus parochi propriis" zu "potestate parochi gaudens" ("sich der Vollmacht eines Pfarrers erfreuend") übernahm das Schema von 1977 die Norm:<sup>66</sup> Der Priester sollte nicht mit einzelnen Rechten, sondern der dem Pfarrer eigenen Vollmacht insgesamt ausgestattet werden.<sup>67</sup>

Die Studienkommission "De populo Dei" kommt in ihrer Beratung (Apr. 1980) zu dem Ergebnis, die Wendung "uti proprius paroeciae pastor" zu streichen und damit die Stellung des moderierenden Priesters zu beschränken, "um nicht übermäßig die Arbeitsbeschreibung dieser neuen Rechtsfigur zu begrenzen und um nicht zu sehr den Eifer in der Zuständigkeit der Beteiligten zu unterdrücken."<sup>68</sup>

Vor der abschließenden Kodifizierung wurde die Stellung des leitenden Priesters in bezug auf seine Leitungsvollmacht noch einmal gemindert, indem die Wendung "potestate" zu "potestatibus et facultibus" abgeschwächt wurde. Müller wertet die konkreten Auswirkungen dieser letzten Änderung als "beträchtlich" und erklärt den Unterschied: "Während 'die Vollmacht des Pfarrers' schlechthin jene umfassende rechtliche Kompetenz in Fülle [...] zum Inhalt hat, bezeichnet 'Vollmachten und Befugnisse' jene Einzelkompetenzen, die einem Pfarrer von Rechts wegen, anderen Priestern dagegen nur kraft Übertragung zukommen".<sup>69</sup>

---

<sup>62</sup> Vgl. Sh. A. Euart, *Parishes*, 378.

<sup>63</sup> Vgl. Comm 24 (1992), 110. Mit denselben Worten bezeichnet der jetzige c. 519 CIC/1983 die Stellung des Pfarrers als "pastor proprius paroeciae".

<sup>64</sup> Vgl. Comm 24 (1992), 231.

<sup>65</sup> Vgl. Comm 24 (1992), 205.

<sup>66</sup> Vgl. Comm 13 (1981), 147. - Die Umformulierung geschieht bereits auf der 17. Sitzung der Studiengruppe und dient laut der protokollierten Begründung der terminologischen Klarheit (vgl. Comm 25 (1993), 180).

<sup>67</sup> Vgl. M. Böhnke, *Pastoral*, 19f.

<sup>68</sup> So die protokollierte Begründung nach Comm 13 (1981), 149. - Vgl. M. Böhnke, *Pastoral*, 20f.; J. A. Renken, *Canonical Issues in the Pastoral Care of Parishes without Priests*, in: *The Jurist* 47 (1987), 507f. - In derselben Sitzung wird zwecks terminologischer Präzisierung die Umänderung von "gaudens" zu "instructus" beschlossen.

<sup>69</sup> H. Müller, *Leitung der Pfarrgemeinden bei Priestermangel - Beteiligung von Nichtpriestern an pfarrlichen Leitungsaufgaben*, in: *Der Priesterrat im Erzbistum Köln, Bericht Personal- und Pastoralplanung*. Köln: 1991, S. 28f. - Vgl. im selben Sinne: M. Böhnke, *Pastoral*, 24f.; G. Fahrnberger, *Leitung*, 548; H. Schmitz, "Gemeindeleitung" durch "Nichtpfarrer-Priester" oder "Nichtpriester-Pfarrer"?, in: *AfkKR* 161 (1992), 352.

Die jetzige, für teilkirchliche Ausgestaltungen offene Wendung "ausgestattet mit Rechten und Pflichten eines Pfarrers" ("potestatibus et facultibus parochi instructus") steht am Schluß dieser Entwicklung und soll sich also deutlich abheben von der umfassenden Leitungsvollmacht eines Pfarrers. Daher empfiehlt es sich auch, die Wendung nicht mit dem bestimmten Artikel "den" zu übersetzen, sondern unbestimmt.

**Nun zur Stellung der Personen, die an der Ausübung der Hirtensorge beteiligt werden können:**<sup>70</sup> Um den Tätigkeitsbereich der nicht-priesterlichen Personen zu umschreiben,

<sup>70</sup> Die protokollierte Textgeschichte hin zum c. 517 § 2 CIC/1983 verweist zwar nirgends auf materiale Quellen für die Norm. Aber folgende Texte vor und während der Revisionsarbeit am CIC belegen den Wunsch des kirchlichen Lehramtes, Gläubige ohne Priesterweihe an der Ausübung der Hirtensorge in einer Pfarrei bei Priestermangel zu beteiligen:

a) *Texte des Vaticanums II:*

- LG 35, 4: "Wenn nun einige von ihnen [den Laien] beim Mangel an geweihten Amtsträgern oder bei deren Verhinderung unter einem Verfolgungsregime gewisse heilige Aufgaben stellvertretend erfüllen [...], so müssen doch alle [...] mitarbeiten."

- AA 17, 1: "dort, wo die Freiheit der Kirche schwer behindert ist [...] treten die Laien, soweit es ihnen möglich ist, an die Stelle der Priester."

- AA 24, 4: "Schließlich vertraut die Hierarchie den Laien auch gewisse Aufgaben an, die enger mit den Ämtern der Hirten verbunden sind, etwa [...] in der Seelsorge. Kraft dieser Sendung unterstehen dann die Laien bei der Ausübung ihres Amtes voll der höheren kirchlichen Leitung."

- AG 16, 6: "es ist angebracht, daß Männer, die tatsächlich einen diakonalen Dienst ausüben, [... etwa] in der Leitung abgelegener christlicher Gemeinden im Namen des Pfarrers und des Bischofs, [... zum Ständigen Diakon geweiht werden]."

Auch wenn das Vaticanum II zunächst an Ausnahmen denkt, in denen die Ausübung der vollen Hirtensorge durch Priester eingeschränkt wird, besagt es ausdrücklich, daß auch Nicht-Priester zum Teil die Hirten- oder Seelsorge ausüben können unter oberhirtlicher Leitung. (Vgl. M. Böhnke, Pastoral, 14.)

b) Die Aussage von AG 16, 6 findet sich wieder im möglichen Aufgabenkatalog der Ständigen Diakone im *Motuproprio "Sacrum diaconatus ordinem"* Papst Pauls VI. von 1967: "parochi et episcopi nomine, dissitas christianorum communitates legitime regere" (AAS 59 (1967), 702).

c) In seinem Apostolischen *Schreiben "Evangelii nuntiandi"* vom 8. Dez. 1975 würdigt Papst Paul VI. den Beitrag der kirchlichen Basisgemeinschaften, "die Gläubigen dort [zu versammeln], wo der Mangel an Priestern ein normales Gemeindeleben nicht zuläßt." (Zit. nach: Papst Paul VI., Apostol. Schreiben über die Evangelisierung in der Welt von heute [Art. 58], hg. v. Sekr. der DBK. Bonn: 1975, S. 44.) Obwohl das eigentliche Feld der Evangelisierung durch die Laien die "Welt der Politik, des Sozialen und der Wirtschaft" sei (vgl. ebd., Art. 70, S. 56), erinnert er auch an ihre "Mitarbeit mit ihren Hirten im Dienst der kirchlichen Gemeinschaft", speziell an "das Amt des Leiters kleiner Gemeinschaften" (vgl. ebd., Art. 73, S. 58f.). Demnach denkt Papst Paul VI. an ein solches, teilkirchlich zu schaffendes Amt in der missionarischen Evangelisation, das nicht nur Diakonen, sondern auch Laien offensteht, gerade bei Priestermangel.

d) Der annotierte CIC (Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Authentice Interpretando (Hrsg.), Codex Iuris Canonici - fontium annotatione et indice analytico-alphabetico auctus. Libreria Editrice Vaticana: 1989) verweist auf eine *Instruktion der Kongregation für die Evangelisierung der Völker* vom 19. Nov. 1976, Abschnitt V. Der Text handelt von Ordensfrauen, die wegen Abwesenheit eines Priesters gewisse Dienste übernehmen und mit bischöflicher Beauftragung die Taufe spenden sowie Eheschließungen assistieren aus Angst um die Seelsorge in den Gemeinden. Der Text ruft dazu auf, diese Tätigkeit weiter zu reflektieren und die Beauftragung dazu näher zu bestimmen aufgrund der gewonnenen Erfahrung. (Vgl. H. Schmitz, Gemeindeleitung, 353; Au. Flannery, Vatican Council II. New York: 1982, S. 323-325.) Die Instruktion zeugt davon, daß bereits vor der Promulgation des CIC/1983 nicht-priesterlichen Personen bei Priestermangel die Ausübung von Hirtensorge anvertraut gewesen ist.

benutzt c. 517 § 2 nicht die Begriffe "cooperare" (wie in der allgemeinen Norm c. 129 § 2) oder "operam conferre" (wie c. 519, die allgemeine Grundlage für die Mitwirkung aller Gläubigen an der Hirtensorge in einer Pfarrei), sondern "participatio". Der Codex spricht an mehreren Stellen von der Teilhabe aller Gläubigen an den drei Ämtern ("munera") Christi und an der kirchlichen Sendung<sup>71</sup> auf der Grundlage der empfangenen Taufe (und Firmung) in Anlehnung an das Vaticanum II.<sup>72</sup> So klingt in c. 517 § 2 mit "participatio" eine umfassendere Beteiligung an, die über die Anvertrauung einzelner Aufgaben (wie in c. 519) hinausgeht. Theologisch wertet Böhnke die Formulierung so, "daß denen, die an der Ausübung der Hirtensorge teilhaben, nicht nur 'Werkzeugcharakter' zugesprochen werden kann", sie also nicht "der verlängerte Arm der Hierarchie" seien.<sup>73</sup>

C. 517 § 2 kennt keine besonderen Einschränkungen für die Beteiligung der nicht-priesterlichen Personen, so daß sie die Hirtensorge umfassend ausüben können, soweit sie nicht die Priesterweihe oder eine besondere Befugnis erfordert.<sup>74</sup>

Eine Kontroverse hat sich an der Frage entzündet, ob die Beteiligung ein kirchliches Amt begründet. Selge urteilt zwar einmal, daß der universalkirchliche Gesetzgeber aufgrund der Eigenständigkeit der beteiligten Nicht-Priester "ein neues Amt" geschaffen habe,<sup>75</sup> an anderer Stelle macht er jedoch die Einrichtung des neuen Amtes abhängig von der Entscheidung des zuständigen Diözesanbischofs.<sup>76</sup> Letztere Meinung übernehmen Rees und Loretan.<sup>77</sup> Böhnke geht damit konform und räumt die Möglichkeit ein, daß durch teilkirchliche Anordnung neue Ämter im Rahmen von c. 517 § 2 geschaffen werden können, betont jedoch: "Ohne weitergehende partikularrechtliche Normen bleibt es [...] dabei, daß kein Amt (officium) übertragen wird, sondern die Wahrnehmung von Aufgaben (munera)".<sup>78</sup>

---

<sup>71</sup> Vgl. cc. 204 § 1; 216; 275 § 2; 394 § 2; 529 § 2; 676.

<sup>72</sup> Vgl. bes. LG 33, 2; AA 2, 2.

<sup>73</sup> M. Böhnke, Pastoral, 44. Vgl. Th. Schüller, Seelsorge, 10.

<sup>74</sup> Vgl. F. Coccopalmerio, Quaestiones, 396: "omnia agunt quae ageret pastor, idest quae necessaria sunt ad recte regendam paroeciam, iis exceptis quae ordinem presbyteralem necessario requirunt."

<sup>75</sup> Vgl. K.-H. Selge, Das seelsorgerische Amt im neuen Codex Iuris Canonici. Frankfurt a. M.: 1991, S. 84f. J.-M. Huet (Les nouvelles formes, 73) sieht in der Teilhabe an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge nach c. 517 § 2 ein universalkirchliches Amt nach c. 145 § 1: "nous croyons plutôt que les non-prêtres du can. 517 § 2 sont des collaborateurs permanents du modérateur, recevant un office stable". Ebenso J.-M. Périsset, Paroisse, 202: "la différence avec la figure normale du curé définie au canon 519 est que ses collaborateurs reçoivent un office propre".

<sup>76</sup> K.-H. Selge, Amt, 102: "Wenn sich der zuständige Bischof entschließt, einen solchen Dienst auf Dauer [...] einzurichten, sind die von c. 145 benannten vier konstitutiven Elemente des kanonischen Amtsbegriffs erfüllt."

<sup>77</sup> Vgl. W. Rees, Mitwirkung, 10f.; A. Loretan, Laien, 261.

<sup>78</sup> Vgl. M. Böhnke, Pastoral, 54.

Dem Diözesanbischof bleibt hiermit die große Gestaltungsfreiheit unbenommen, die Teilhabe der nicht-priesterlichen Personen an der Ausübung der Hirtensorge in einer Pfarrei nach seinem Ermessen zu bestimmen.<sup>79</sup>

Die Textgeschichte liefert zwei hilfreiche Erkenntnisse zum Ausmaß der Beteiligung nicht-priesterlicher Personen an der Hirtensorge:

(1) Die Frage nach der grundsätzlichen Möglichkeit und nach dem Umfang, Personen ohne Priesterweihe an der Ausübung der Hirtensorge zu beteiligen, stand für die Studiengruppe "De sacra hierarchia" (1970-1980) nie zur Debatte nach Ausweis der Protokolle.

(2) Erst in der Beratung der Studienkommission "De populo Dei" (Apr. 1980) wurden grundsätzliche Bedenken gegen die Beteiligung von Nicht-Priestern erhoben, die der Sekretär der Kommission, R. J. C. Lara, jedoch mit den guten Erfahrungen aus der Beteiligung von Ordensleuten an der Hirtensorge in seiner Diözese Venezuela zerstreute. Die Studienkommission entschied sich für eine weit und offen zu haltende Beteiligung und beschränkte folglich die Stellung des moderierenden Priesters mit der bemerkenswerten (bereits in diesem Abschnitt oben zitierten) Zielsetzung, "nicht übermäßig die Arbeitsbeschreibung dieser neuen Rechtsfigur zu begrenzen und nicht zu sehr den Eifer in der Zuständigkeit der Beteiligten zu unterdrücken."<sup>80</sup>

### **c) Genannte und mögliche Träger der Ausübung**

Für die Anvertraung kommen Diakone und andere Personen ohne Priesterweihe in den Blick. Da auch Diakone zu dieser Personengruppe gehören, ist ihre Nennung streng rechtlich überflüssig.<sup>81</sup> Doch steht "diacono" jetzt hervorgehoben da.<sup>82</sup>

Historisch-interpretativ fragt sich, warum c. 517 § 2 den Diakon gesondert aufführt und ob die Reihenfolge der möglichen Beteiligten (Diakon, Person, Gemeinschaft von Personen) eine Prioritätensetzung intendiert.

Als Personenkreis mit der Teilhabe an der Ausübung der Hirtensorge bezeichnete der erste Entwurf (Okt. 1970) nur Ordensgemeinschaften ("communitati religiosorum aut

<sup>79</sup> Vgl. Sh. A. Euart, *Parishes*, 379: "It is important to note that the role to be carried out by this person is not specified in the code. A diocese, then, is free to respond to particular pastoral situations"; J.-M. Huet, *Les nouvelles formes*, 74: "le rôle de chacun des membres [...] doit être défini avec précision [...]. Il revient dès lors au droit particulier de mieux définir une institution que le droit universel n'a fait qu'esquisser."

<sup>80</sup> So die protokollierte Begründung nach Comm 13 (1981), 149. - Vgl. M. Böhnke, *Pastoral*, 20f.; J. A. Renken, *Canonical Issues in the Pastoral Care of Parishes without Priests*, in: *The Jurist* 47 (1987), 507f.

<sup>81</sup> Vgl. H. Heinemann, *Sonderformen der Pfarrgemeindeorganisation gemäß c. 517*, in: *AfkKR* 162 (1994), 347.

<sup>82</sup> K.-H. Selge (Amt, 56) vermutet als Intention der ausdrücklichen Nennung eine größere "Eindeutigkeit", obwohl gerade die Hervorhebung Fragen provoziert.

religiosarum").<sup>83</sup> Die Studiengruppe "De sacra hierarchia" erweiterte den Kreis (Okt. 1970) auf jede mögliche (nicht-priesterliche) Person oder Personengemeinschaft ("personae [sacerdotali caractere non insignitae] aut personarum communitati").<sup>84</sup>

Der Vorschlag (Mai 1980), anstatt des Personenbegriffs die Begriffe "Diakon" und "Laie" gesondert zu verwenden, konnte sich nicht durchsetzen.<sup>85</sup> Der erneute, in die Relatio (Juli 1981) eingebrachte Vorschlag zum Schema CIC 1980, die Formel "diacono vel" vor den zu beteiligenden Personen einzuschieben, wurde zurückgewiesen, weil klar sei, daß Diakone immer schon an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge teilhätten; der § 2 beziehe sich nur auf Gläubige ohne Weihe.<sup>86</sup> - Letztere Begründung überrascht: Denn zum einen war der Anlaß für § 2 nicht Priester- und Diakonenmangel, sondern allein Priestermangel; zum anderen erfaßt die gebliebene Wendung "alicui personae sacerdotali caractere non insignitae aut personarum communitati" auch die Diakone.

Eventuell um nach dieser verwirrenden Antwort die Dazugehörigkeit der Diakone zum Kreis der möglichen Beteiligten deutlich herauszustellen, findet sich der Zusatz "diacono aliivi" dann doch im Schema CIC 1982.<sup>87</sup>

Man kann nur spekulieren, ob der Zusatz in der letzten Revisionsphase durch das Motuproprio "Sacrum diaconatus ordinem" Papst Pauls VI. von 1967 motiviert worden ist, das unter Rückgriff auf Vaticanum II<sup>88</sup> die Leitung entfernt liegender Gemeinde zu den möglichen Aufgaben der Ständigen Diakone rechnet: "parochi et episcopi nomine, dissitas christianorum communitates legitime regere".<sup>89</sup>

Was die Reihenfolge der möglichen Beteiligten (Diakon, Person, Gemeinschaft von Personen) angeht, läßt sich aufgrund des textlichen Werdegangs keine Prioritätensetzung erkennen. Der weite Ausdruck "alicui personae sacerdotali caractere non insignitae aut personarum communitati" wurde gewählt, um sowohl Religiöse als auch Laien zu bezeichnen. Warum die umstrittene Sondernennung des Diakons letztlich kodifiziert wurde, bleibt unklar.

---

<sup>83</sup> Vgl. Comm 24 (1992), 110.

<sup>84</sup> Vgl. Comm 24 (1992), 111 u. 137. Die klärende Ergänzung "sacerdotali caractere non insignitae" findet sich erst in der Vorlage zur folgenden (9.) Sitzung der Studiengruppe (Febr. 1971).

<sup>85</sup> Vgl. Comm 13 (1981), 306.

<sup>86</sup> Vgl. Comm 14 (1982), 222.

<sup>87</sup> Gemäß H. Heinemann (Kirchenrecht, 63) wisse man inzwischen, "woher die Formulierung kommt", doch gibt er ihren Ursprung leider nicht an. So findet sich bislang keine schriftlich mitgeteilte Begründung für den Zusatz.

<sup>88</sup> Vgl. AG 16, 6: "es ist angebracht, daß Männer, die tatsächlich einen diakonalen Dienst ausüben, [... etwa] in der Leitung abgelegener christlicher Gemeinden im Namen des Pfarrers und des Bischofs, [... zum Ständigen Diakon geweiht werden]."

<sup>89</sup> AAS 59 (1967), 702. W. Kasper (Leitungsdienst, 18) behauptet, - allerdings ohne weitere Angaben -, daß der "Diakon" von daher in c. 517 § 2 "aufgenommen" worden sei.

#### **d) Gegenstand der Ausübung**

Der Ausdruck "cura pastoralis" indiziert laut Böhnke in c. 517 § 2 "die pfarrliche Hirtensorge insgesamt".<sup>90</sup> Ebenso will Selge darunter "die Seelsorge in Fülle" sehen "im Sinne der Vorsteherschaft in der Eucharistiefeyer, der Spendung des Sakraments der Buße und der Krankensalbung", da der Gesetzgeber den Begriff "cura pastoralis" grundsätzlich für die geweihten Amtsträger reserviere,<sup>91</sup> was die Dienste mit einschließt, zu deren Ausübung es nicht der Priesterweihe bedarf.<sup>92</sup> Die Bedeutung der bevorzugt im pfarrlichen Kontext gebrauchten "Hirtensorge" deckt sich also synonymisch mit "Seelsorge" ("cura animarum").<sup>93</sup> Allerdings bringt der Begriff "Hirtensorge" im pfarrlichen Kontext deutlicher zum Ausdruck, daß hiermit "neben dem Verkündigungs- und Heiligungsdienst mit Hirtendienst eine dritte Gruppe von Aufgaben bezeichnet [wird], die zum Hirtenamt gehören."<sup>94</sup>

#### **e) Abgrenzung von c. 517 § 2 zu cc. 517 § 1; 526 § 1, 2. Halbsatz**

Um später überprüfen zu können, welche universalkirchlichen Bestimmungen den partikularkirchlichen Ordnungen faktisch entsprechen, ist es nötig, c. 517 § 2 gegen ähnliche gesetzliche Regelungen abzugrenzen.

Wie in c. 460 CIC/1917 gilt im CIC/1983 der Grundsatz, daß ein Pfarrer die pfarrliche Sorge für nur eine Pfarrei haben soll (c. 526 § 1, 1. Halbsatz). In bestimmten Fällen, wenn der Pfarrer an der Ausübung seines Amtes gehindert ist oder das Pfarramt vakant wird, soll ein Pfarradministrator ernannt werden (vgl. c. 539) oder ist von Rechts wegen ein Pfarrvikar vorgesehen (vgl. c. 541), der vorübergehend die Leitung der Pfarrei übernimmt (vgl. cc. 540 § 1; 541 § 2). Außer diesen Interimslösungen für die Ausübung des Pfarramtes kennt der CIC/1983 drei dauerhafte Leitungsmodelle, die vom Grundsatz "1 Pfarrer - 1 Pfarrei" abweichen:<sup>95</sup>

**C. 517 § 1:** Leitung einer oder mehrerer Pfarreien durch eine Gruppe von Priestern mit einem Moderator.

---

<sup>90</sup> M. Böhnke, Pastoral, 47.

<sup>91</sup> K.-H. Selge, Amt, 83. Tatsächlich wird "cura pastoralis" in den cc. 515-572 an 10 bis 11 von insgesamt 14 Stellen im Zusammenhang mit Priestern gebraucht und nur in c. 517 § 2 in bezug auf Nicht-Priester.

<sup>92</sup> Vgl. K.-H. Selge, Amt, 84.

<sup>93</sup> Vgl. H. Schmitz, Officium animarum curam secumferentes, in: Ministerium Iustitiae, hg. v. A. Gabriels u. H. J. F. Reinhardt. Essen: 1985, S. 128; M. Böhnke, Pastoral, 45f.; H. Schmitz, Gemeindeleitung, 339.

<sup>94</sup> Vgl. M. Böhnke, Pastoral, 46.

<sup>95</sup> Vgl. zu den verschiedenen Leitungsmodellen im Überblick: H. Schmitz, Gemeindeleitung, 333f.; H. Müller, Leitung, 26-30; W. Kasper, Leitungsdienst, 16-18; P. Krämer, Die Pfarrgemeinde, in: Veritati et Vitae, hg. v. A. Gläßer, Bd. 1. Regensburg: 1993, S. 270-272; H. Paarhammer u. G. Fahrnberger, Pfarrei und Pfarrer im neuen CIC. Wien: 1983, S. 39-41.

**C. 517 § 2:** Leitung einer oder mehrerer Pfarreien durch einen vom Bischof bestimmten Priester. Kasper zählt als weiteres Modell zu diesem Paragraphen die Leitung entfernt liegender Christengemeinden durch einen Diakon nach dem Motuproprio Papst Pauls VI. "Sacrum diaconatus ordinem".<sup>96</sup> Doch diese Interpretation widerspricht insofern dem Codex, als er ausdrücklich dem Priester das Leiten (*moderari*) und dem Diakon nur eine Teilhabe an der Ausübung der Hirtensorge zuweist.<sup>97</sup>

**C. 526 § 1, 2. Halbsatz:** Leitung mehrerer benachbarter Pfarreien durch einen Pfarrer, dem diese Pfarreien als Pfarrer und "pastor proprius" übertragen sind.

Was die Stellung der jeweils betroffenen Priester angeht, unterscheidet sich c. 517 § 2 fundamental von den cc. 517 § 1 und 526 § 1, 2. Halbsatz. Am augenfälligsten zeigt sich der Unterschied darin, daß die nach letzteren Normen geordneten Pfarreien nicht als vakant gelten und den hiervon betroffenen Priestern neben den Vollmachten und Befugnissen auch die Pflichten des Pfarrers auferlegt sind.<sup>98</sup>

Personen ohne Priesterweihe, die an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge nach 517 § 2 beteiligt sind, heben sich von denjenigen, die in einer Pfarrei nach c. 517 § 1 oder c. 526 § 1, 2. Halbsatz haupt-, neben- oder ehrenamtlich an der Ausübung der Hirten- oder Seelsorge mitarbeiten, durch folgende Merkmale ab:

- (1) Ihre Ausübung beschränkt sich nicht auf einzelne Aufgaben oder Ämter (vgl. c. 519), sondern sie sind mit einem echten Teil der Ausübung selbst betraut und haben somit einen umfassenderen seelsorglichen Auftrag erhalten: "Die für Nicht-Priester mögliche '*participatio*' beinhaltet ein Mehr gegenüber dem '*cooperari*' und dem '*operam conferre*' gemäß c. 519 CIC. [...] Aber nicht Addition einzelner Befugnisse ist intendiert, sondern eine [...] sie übersteigende Teilhabe an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge, die nicht deren Fülle, gleichwohl aber Leitungsfunktionen einschließt."<sup>99</sup>
- (2) Sie können in der entsprechenden Pfarrei weder Mitarbeiter eines Pfarrers oder Pfarradministrators bzw. Pfarrvikars sein, da das Pfarramt ganz einfach vakant ist, noch werden sie vom moderierenden Priester zu ihrem Dienst beauftragt, sondern c. 517 § 2 bezeichnet den Diözesanbischof als das rechtliche Subjekt, das ihnen eine Teilhabe an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge anvertraut.<sup>100</sup>

<sup>96</sup> Vgl. W. Kasper, Leitungsdienst, 18.

<sup>97</sup> Vgl. zu dieser Problematik und zum mißverständlichen Wortgebrauch J. Weier, Der Ständige Diakon im Recht der lateinischen Kirche. Essen: 1989, S. 139-141, bes. S. 141: "Der CIC hat schließlich die Unklarheiten, die Art. 22 Ziff. 10 MP SDO gebracht hat, beseitigt. [...] Damit ist eindeutig gesagt, daß nur ein Priester in einer Gemeinde Leitungsbefugnis besitzt."

<sup>98</sup> Vgl. hierzu ausführlicher: H. Müller, Leitung, 26f.

<sup>99</sup> H. Schmitz, Gemeindeleitung, 360; vgl. ebd., 343.

<sup>100</sup> Vgl. K.-H. Selge, Amt, 85: "es geht nicht mehr um die *Mitarbeiter* des Pfarrers gemäß cc. 519 und 536 § 1, sondern die Bezugspersonen handeln in der Pfarrei eigenständig" (Kursivdruck im Orig.); Th. Schüller,

Diese beiden wesentlichen Merkmale gilt es zu beachten, wenn das teilkirchliche Recht von "Bezugspersonen" oder "Pastoralteams" spricht und diese teilkirchlichen Begriffe auf verschiedene Leitungsmodelle anwendet (s. u., II.3.-4.).

#### **f) Resümee der Interpretation**

Schmitz beklagt, daß der Gesetzgeber letztlich die Frage nach der Stellung des moderierenden Priesters und seinen Aufgaben sowie diejenige nach der Stellung der beteiligten Nicht-Priester offen gelassen habe.<sup>101</sup> Doch wie die historische Interpretation zeigt, hat der Gesetzgeber diese Fragen bewußt offen gelassen zugunsten einer teilkirchlichen Ausgestaltung bzw. Anpassung.<sup>102</sup>

Als Zweck des Gesetzes, d. h. als das "*gesetzesexterne besondere Gut*, das durch die Beobachtung des im Gesetz verbindlich Angeordneten unmittelbar erreicht werden soll",<sup>103</sup> läßt sich resümieren, zum einen die Hirtensorge bei bzw. trotz Priestermangels weiter zu gewährleisten und zum anderen mit der Bestimmung eines moderierenden Priesters das Leitungsprinzip zu sichern.<sup>104</sup> Alle übrigen Fragen sind nachrangig zu behandeln und haben sich diesen obersten Zwecksätzen unterzuordnen.

Der Gesetzgeber wollte mit c. 517 § 2 kein neues Recht für die Beteiligung von Nicht-Priestern an der kirchlichen Leitungsvollmacht schaffen,<sup>105</sup> sondern weist auf den Ausnahmecharakter dieser Norm hin ("wegen Priestermangels"). Gleichwohl erklärte die Studienkommission "De populo Dei", mit dem weiten Gestaltungsrahmen, d. h. der reduzierten Stellung des moderierenden Priesters, den Arbeitseifer der beteiligten Nicht-Priester schützen zu wollen.

#### **4. Zu beobachtende Aussagen des Gesetzgebers nach der Promulgation des CIC/1983**

---

Seelsorge, 10: "die nichtpriesterlichen Personen des c. 517 § 2 CIC [sind] nicht Zuarbeiter des Priesters, sondern durch die Beauftragung des Bischofs öffentlich teilhabend an der Sendung der Kirche".

<sup>101</sup> Vgl. H. Schmitz, Gemeindeleitung, 331.

<sup>102</sup> Dieser Meinung sind u. a.: K. Lehmann, Zukunft, 123; Th. Schüller, Seelsorge, 6; M. Böhnke, Zukunft, 167; K.-H. Selge, Amt, 59.

<sup>103</sup> H. Socha, Can. 17. (Kursivdruck im Orig.)

<sup>104</sup> Vgl. M. Böhnke, Zukunft, 164; K.-H. Selge, Amt, 50 u. 59; Th. Schüller, Hirtensorge, (Manuskript) 8.

<sup>105</sup> Vgl. M. Böhnke, Pastoral, 71: "In bezug auf die 'Gemeindeleitung' [...] schafft der Canon kein Sonderrecht, weil er davon nicht handelt. Hoffnungen in diese Richtung müssen enttäuscht, Befürchtungen können zerstreut werden." Ebenso H. Pree, Pfarrei, 20: "Die Regelung des c. 517 § 2 zielt schon von ihrem Wortlaut und ihrer Intention her nicht darauf ab, die Seelsorgestruktur und vor allem die Ämterstruktur zu ändern."

Wie bewertet der Gesetzgeber die teilkirchliche Ausgestaltung von c. 517 § 2 seit der Promulgation des CIC/1983 und welche (neuen) Akzente setzt er, besonders was die Beteiligung von Nicht-Priestern angeht?<sup>106</sup>

#### a) Befund<sup>107</sup>

Allgemein rechnet die *Außerordentliche Bischofssynode von 1985* unter der Autorität des Papstes (vgl. c. 344) den "Geist der Verfügbarkeit, mit dem sich viele Laien in den Dienst der Kirche gestellt haben, [...] zu den besten Früchten des Konzils. Hier erfährt man neu, daß wir alle Kirche sind."<sup>108</sup>

Ausdrücklich nimmt erst das Schreiben "*Christifideles laici*" von 1988 in einer Fußnote auf c. 517 § 2 Bezug. Unter dem Aspekt, daß nach dem CIC gewisse Dienste und Ämter "aus besonderen und schwerwiegenden Gründen, konkret wegen Mangel an Priestern und Diakonen, zeitweise von Laien ausgeübt werden können", reiht es die Norm ein unter die cc. 230 § 3; 776; 861 § 2; 910 § 2; 943; 1112.<sup>109</sup> Die Aufreihung birgt gewisse Interpretationschwierigkeiten,<sup>110</sup> offenbart aber das Anliegen, c. 517 § 2 unter dem Aspekt der Teilhabe von Laien an der Ausübung von Leitungsvollmacht zu diskutieren. Papst Johannes Paul II. warnt ausdrücklich davor, die Teilhabe aller an der kirchlichen Heilssendung aufgrund von Taufe und Firmung zu verwechseln mit der Teilhabe der geweihten Amtsträger aufgrund der Weihe: "Die Erfüllung einer solchen Aufgabe (*exercitium huiusmodi munerum*) *macht den Laien aber nicht zum Hirten*" (CL 23). Er befürchtet nämlich eine "Tendenz zur 'Klerikalisierung' der Laien und [...] eine kirchliche Dienststruktur [...] parallel zur der im Sakrament des Ordo gründenden" (CL 23).

Gleichwohl ruft der Papst an anderer Stelle dazu auf, zwecks der Lebendigkeit der Pfarrgemeinden "die Pfarrstrukturen den Situationen mit der großen Flexibilität, die das

---

<sup>106</sup> Insofern es darin um Fragen des Glaubens geht, sind auch die Diözesanbischöfe gehalten, diese Aussagen zu beobachten (vgl. cc. 212 § 1; 752; 754).

<sup>107</sup> Die Aufzählung der nachfolgenden Aussagen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt vor allem die durch die Sekundärliteratur bekannten Aussagen wieder.

<sup>108</sup> Sekr. der DBK (Hrsg.), *Schlußdokument der Außerordentlichen Bischofssynode 1985* (Art. 6), S. 16.

<sup>109</sup> Ebd. (Fußnote 72 zu Art. 23), 107. "[CIC] *functiones vel munera sacrorum ministrorum propria enumerat, quae tamen propter speciales et graves circumstantias, et praecise propter presbyterorum et diaconorum defectum, ad tempus a christifidelibus laicis exercentur, praeviis iuridica facultate et auctoritatis ecclesisticae competentis mandatato [...]*" (AAS 81 (1989) 430).

<sup>110</sup> 1. Nur in den Fällen cc. 861 § 1; 910 § 2; 943; 1112 differenziert der Codex zwischen Priestern und Diakonen einerseits und Nichtgeweihten andererseits. 2. C. 230 § 2 meint mit den fehlenden Beauftragten auch fehlende (laikale/religiöse) Lektoren und Akolythen. 3. C. 776 bezieht sich nicht auf besondere Umstände. - Eben wegen dieser Ungenauigkeiten scheint es angebracht, die Fußnote (!) nicht so überzuinterpretieren wie Böhnke (*Pastoral*, 31f.), der die Frage stellt, ob der Gesetzgeber hier an ein mögliches Moderieren der Hirtensorge durch Diakone gedacht hat, was dann "eine gravierende Modifikation der Norm" wäre.

Kirchenrecht vor allem durch die Förderung der Teilhabe der Laien an der pastoralen Verantwortung gewährt" anzupassen (CL 26, 4; vgl. cc. 517 § 2; 529 § 2; 536 § 1).

Im 1990 promulgierten *Codex für die Ostkirchen*<sup>111</sup> findet sich keine Entsprechung zu c. 517 § 2 CIC, wohl aber in c. 287 § 1 CCEO eine wortgleiche Entsprechung zu c. 526 § 1 CIC und in c. 287 § 2 CCEO die mit c. 517 § 1 CIC verwandte Bestimmung, daß eine Pfarrei mehreren Priestern mit einem Moderator anvertraut werden kann, jedoch ohne daß c. 287 § 2 CCEO erfordernde Umstände oder Priestermangel voraussetzt.<sup>112</sup>

Beim *Ad-limina-Besuch* der deutschen Bischöfe (Nov./Dez. 1992) rief Papst Johannes Paul II. dazu auf, "einzelne Aufgaben und Verantwortungen sinnvoll zu delegieren. [...] Je mehr die Priester in der Lage sind, die Funktion des Managers und Machers abzulegen, desto mehr können sie als Seelsorger wirken."<sup>113</sup> Im selben Artikel deutet er an, daß die hauptberuflichen Mitarbeiter sich ihrer Verantwortung mehr bewußt werden sollten, wo die Anwesenheit des Priesters zwar notwendig wäre, aber nicht möglich ist.<sup>114</sup> Er verwendet hier nicht den Begriff "Pfarrer". An anderer Stelle mahnt der Papst, für die Lebendigkeit der Gemeinden und für "einen festen Ansprechpartner für die Gläubigen" zu sorgen; er spricht sich für die Bewahrung der gewachsenen Gemeindestrukturen aus, - trotz der Probleme infolge des Priestermangels.<sup>115</sup>

Unter dem Thema "Frauenförderung in Kirche und Welt" hat Papst Johannes Paul II. beim *Angelus am 8. Sept. 1995* gefordert, den Weg mutig einzuschlagen, "die weiten Räume, die das Kirchenrecht der Präsenz der Laien und der Frau zugesteht, voll zu erschließen: [...] die vielen Pastoralaktivitäten bis zu den neuen Formen der Teilhabe an der Pfarrseelsorge im Fall von Priestermangel",<sup>116</sup> womit er genau die Rechtsfigur c. 517 § 2 umschreibt.

Bei seinem dritten *Pastoralbesuch in Deutschland (Juni 1996)* hat Papst Johannes Paul II. wiederum kritische Töne geäußert und verlangt, "bei aller aufgrund des Priestermangels notwendigen personellen Planung darauf zu achten, daß hauptamtliche

<sup>111</sup> Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium, hg. v. Libreria Editrice Vaticana. Vatikan-Stadt: 1990.

<sup>112</sup> Da hier keine Erkenntnisse über die Entstehungsgeschichte des CCEO vorliegen, bleibt die Frage hier unbeantwortet, warum der Gesetzgeber (bewußt?) keine mit c. 517 § 2 CIC verwandte Norm in den CCEO aufgenommen hat.

<sup>113</sup> Papst Johannes Paul II., Ansprache des Heiligen Vaters an die Bischöfe aus Nordwestdeutschland (14. Dez. 1992); in: Sekr. der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Ansprachen von Papst Johannes Paul II. aus Anlaß der Ad-limina-Besuche der deutschen Bischöfe. Bonn: Nov./Dez. 1992, S. 30 (Art. 8).

<sup>114</sup> Ebd.: "Die Anwesenheit des Priesters ist an vielen Orten notwendig. Dennoch (!) verlangt die pastorale Situation, daß die hauptberuflichen *Mitarbeiter* in den Pfarrgemeinden sich ihrer Verantwortung noch mehr bewußt werden". (Kursivdruck im Orig.)

<sup>115</sup> Vgl. Papst Johannes Paul II., Ansprache des Heiligen Vaters an die Bischöfe aus Südwestdeutschland (19. Dez. 1992) (Art. 6), in: Sekr. der DBK (Hrsg.), Ansprachen von Papst Johannes Paul II. aus Anlaß der Ad-limina-Besuche der deutschen Bischöfe. Bonn: 1992, S. 41.

<sup>116</sup> Papst Johannes Paul II., Frauenförderung in Kirche und Welt - Angelus am 3. Sept. in Castel Gandolfo, in: OssRom (dt.) 25 (8. Sept. 1995), S. 1.

Laienmitarbeiter nicht in die Rolle des 'Ersatzpriesters' oder 'Ersatzkaplans' schlüpfen. Dies gilt vor allem in den Pfarreien, die keinen eigenen Seelsorger mehr haben."<sup>117</sup>

## **b) Auswertung**

Aufgrund der Aussagen ergibt sich folgendes Bild:

- (1) Nirgends, - soweit dem Autor bekannt -, kritisiert der universalkirchliche Gesetzgeber ausdrücklich die teilkirchliche Ausgestaltung von c. 517 § 2 in Deutschland.
- (2) Seine Bedenken (Klerikalisierung der Laien, faktische Vermischung des gemeinsamen Priestertums mit dem geweihten Amtspriestertum, Unterlaufung der hierarchischen Ordnung) gelten der Frage nach der Ausübung der Hirtensorge durch Nicht-Geweihte, die *hauptberuflich* in der Pastoral arbeiten, und der Unterscheidung von der Leitungsvollmacht.<sup>118</sup> Diese Bedenken wurden bereits von der Studienkommission "De populo Dei" 1980 vorgebracht (s. o., I.3.b), allerdings durch gute teilkirchliche Erfahrungen zerstreut bzw. dem Zweck des Gesetzes untergeordnet: Der Zweck des Gesetzes war anscheinend wichtiger als sein möglicher Mißbrauch.
- (3) Papst Johannes Paul II. wünscht ausdrücklich die Teilhabe von Laien an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge und "einen Ansprechpartner für die Gläubigen" vor Ort, zum einen um das Engagement der Laien zu fördern, zum anderen um für die Lebendigkeit der Pfarrgemeinden zu sorgen.

Was den Zweck des Gesetzes angeht, ist somit das Anliegen geblieben, die Hirtensorge bei Priestermangel nicht verwaisen zu lassen. Vershoben hat sich der Akzent von der Stellung des moderierenden Priesters hin zur Frage der Ausübung der Hirtensorge durch die beteiligten Nicht-Priester, die allerdings vom Gesetzgeber gewürdigt und weiterhin ausdrücklich gewünscht wird.

---

<sup>117</sup> Papst Johannes Paul II., Ansprache bei der Begegnung mit den Mitgliedern der Deutschen Bischofskonferenz [...], in: Sekr. der DBK (Hrsg.), Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seinem dritten Pastoralbesuch in Deutschland. Bonn: 1996, S. 43.

<sup>118</sup> Vgl. M. Böhnke, Pastoral, 33.

## II. DIE PARTIKULARKIRCHLICHE AUSGESTALTUNG IM BEREICH DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ

### 1. Vorbemerkungen zur Methode und zur Quellenlage

Für die Beauftragung von nicht-priesterlichen Personen mit Teilen der Hirtensorge gerade in Gemeinden ohne eigenen oder residierenden Priester haben die mehr unter dem Namen "Würzburger Synode" bekannte Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971-1975) und die Deutsche Bischofskonferenz bereits vor der Promulgation des CIC/1983 einen partikularkirchlichen Rahmen festgelegt, zu dessen Einhaltung sich die Diözesanbischöfe verpflichtet haben (s. u., II.2.). Sofern dieser Rahmen nicht universalkirchlichem Gesetz zuwiderläuft (vgl. c. 6 § 1 2°), müssen sich die diözesanen Ordnungen weiter daran messen lassen. Dasselbe gilt für das nach 1983 in Kraft getretene partikularkirchliche Recht, das die DBK beschlossen hat.

Daher wird zuerst das überdiözesane partikularkirchliche Rahmenrecht dargestellt, wozu als Quellen die jeweils zitierten Beschlüsse der "Würzburger Synode" und der DBK dienen (Kap. 2).

Dann werden die diözesanen Ausgestaltungen in Analogie zur Interpretation von c. 517 § 2 (s. o., I.3.a-d) systematisch daraufhin untersucht, inwieweit sie den universalkirchlichen und überdiözesanen partikularkirchlichen Vorgaben entsprechen und wie die Beteiligung an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge ausgestaltet ist (Kap. 3). Dabei werden nur diejenigen Ordnungen berücksichtigt, die sich ausdrücklich auf c. 517 § 2 berufen.

Schließlich wird die Frage gestellt, ob einige Diözesen mittels anderer nomineller Grundlage als c. 517 § 2 faktisch die gleiche oder eine sehr ähnliche Ordnung der pfarrlichen Hirtensorge bezwecken (Kap. 4).

Die materielle Basis für die Untersuchung in den Kap. 3 bis 4 liefern die Ergebnisse, die eine bis August 1997 gelaufene Anfrage des Autors an alle bundesdeutschen Diözesen erbracht hat, wozu vor allem die zurückgesandten Fragebögen sowie Publikationen zur "Pastoralplanung" gehören.<sup>119</sup> In den Diözesen, die die Frage nach der Anwendung von c. 517 § 2 in ihrem Bereich positiv beantwortet haben, dienen darüber hinaus als Quellengrundlage die jeweiligen diözesanen Amtsblätter, die vom angegebenen Jahr der

---

<sup>119</sup> Die angeschriebenen Diözesen haben größtenteils, wenn auch in sehr verschiedenem Umfang geantwortet. In vier Fällen, in denen weder eine schriftliche Antwort noch eine Rücksendung des Fragebogens bis Ende Juli 1997 geschehen war, erfolgte eine Nachfrage, die dankenswerterweise in allen Fällen fernmündlich beantwortet wurde.

ersten Anwendung von c. 517 § 2 bis Juli 1997 erschienen sind. Daß die Diözesen die Planungen zur Ordnung der Hirtensorge in erheblich verschiedenem Umfang veröffentlicht haben und daß sie die rechtlichen Vorgänge, wie die Beauftragungen nach c. 517 § 2, teilweise ungenau oder überhaupt nicht in ihren Amtsblättern dokumentiert haben, bedingte es, zuerst die Diözesen direkt zu befragen, anstatt zuerst die Amtsblätter zu konsultieren; auch erschwert die qualitativ ungleiche Veröffentlichung Schlußfolgerungen aus der vorhandenen Quellengrundlage. Dennoch erlaubt das vorliegende Material eine Reihe von aufschlußreichen Beobachtungen zur Ausgestaltung des c. 517 § 2 und der implizierten Teilhabe an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge in den angesprochenen Diözesen.

## 2. Überdiözesanes partikularkirchliches Rahmenrecht

### a) Die Beschlüsse der "Würzburger Synode"

Die mehr unter dem Namen "Würzburger Synode" bekannte Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971-1975) hatte sich der Aufgabe gestellt, "in ihrem Bereich die Verwirklichung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils zu fördern und zur Gestaltung des christlichen Lebens gemäß dem Glauben der Kirche beizutragen" (vgl. CD 36).<sup>120</sup> Bereits für die Synode war es laut Kasper ein "neuralgische[r] Punkt", die "Frage nach dem Verständnis des priesterlichen Dienstes", das die schwierige Abgrenzung zu den Profilen der anderen pastoralen Dienste und die Frage nach deren Verständnis aufwirft, zu beantworten und die "Bewältigung des Problems des Priestermangels" zu versuchen.<sup>121</sup>

Im *Beschluß "Die pastoralen Dienste in der Gemeinde"* hat die Synode einige Richtlinien festgelegt zur Ordnung der Hirtensorge bei Priestermangel:

**(2.5.3)** "Da aber in zunehmendem Maße Gemeinden keinen Priester mehr haben und eine bloße Zuordnung zu dem Pfarrer einer Großgemeinde mit gelegentlicher Eucharistiefeyer keine lebendige Gemeindeleitung bewirkt, werden Diakone und bewährte Laien mit besonderem Auftrag wichtige Funktionen einer

---

<sup>120</sup> Das Statut der Gemeinsamen Synode [...], Art. 1, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland: Beschlüsse der Vollversammlung - Offizielle Gesamtausg. I, hg. im Auftr. des Präsidiums der Gem. Synode u. der DBK von L. Bertsch u. a. Freiburg i. Br. u. a.: 1976, S. 856. - Zur Rechtsverbindlichkeit der Synodenbeschlüsse vgl. ebd., S. 860: "[Art. 14:] (1) Beschlüsse der Synode werden durch den Präsidenten der Synode bekanntgegeben und in den Amtsblättern der Bistümer veröffentlicht. (2) Beschlüsse der Synode, die Anordnungen enthalten, treten in den einzelnen Bistümern mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums als Gesetz der Deutschen Bischofskonferenz oder - je nach Zuständigkeit - als Diözesangesetz in Kraft."

<sup>121</sup> Vgl. W. Kasper, Die pastoralen Dienste in der Gemeinde, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland: Beschlüsse der Vollversammlung - Offizielle Gesamtausg. I. Freiburg i. Br. u. a.: 1976, S. 588.

Gemeindeleitung übernehmen müssen; ohne eine solche verantwortliche Bezugsperson leidet die Gemeinde erheblichen Schaden (s. u. 3.3.1; 4.1.3; 5.3.3)."<sup>122</sup>

**(3.3.1)** "In erklärten Notsituationen [...] können als befristete Übergangslösung erfahrene und bewährte Laien im haupt- und nebenberuflichen pastoralen Dienst im Namen des Pfarrers bestimmte Aufgaben der Gemeindeleitung in Filialgemeinden ohne eigenen Priester übernehmen (s. u. 5.3.3). Gemeindeleitung im eigentlichen Sinn des Wortes schließt die Feier der Eucharistie ein und kann deshalb nur einem Priester übertragen werden."<sup>123</sup>

**(4.1.2-3)** "Der Diakon hat den Auftrag, lebendige Zellen brüderlicher Gemeinschaft zu formen, aus denen sich die Gemeinde aufbaut". "Nur in erklärten Sondersituationen und als Übergangslösung kann der Diakon im Namen des Pfarrers und des Bischofs bestimmte Aufgaben der Gemeindeleitung übernehmen (vgl. Motu proprio Sacrum diaconatus [...]; s. u. 5.3.3)."<sup>124</sup>

**(5.1.1)** "Im vollen Sinn des Wortes kann es [...] keine priesterlose Gemeinde geben, weil es keine christliche Gemeinde ohne Eucharistie geben kann."<sup>125</sup>

**(5.1.2)** "Verkündigung, Sakramentspendung, Bruderdienst können beim einzelnen Priester schwerpunktmäßig verschieden betont sein. Grundsätzlich dürfen sie jedoch nicht auseinanderfallen".<sup>126</sup>

**(5.3.1)** "Der Priestermangel kann keinesfalls allein durch höhere Arbeitsanforderungen an die Priester und durch bloßes Zusammenlegen von Pfarreien behoben werden."<sup>127</sup>

**(5.3.3)** "Eine wichtige Aufgabe stellt die Errichtung von Pfarrverbänden dar. [...] Sofern solche Pfarreien nicht mehr mit einem eigenen Pfarrer besetzt werden können, ist es erforderlich, daß am jeweiligen Ort ein nicht hauptamtlich in der Gemeindeseelsorge tätiger Priester [...], ein Diakon oder ein Laie im pastoralen Dienst als 'Bezugsperson' eingesetzt ist (s. o. 2.5.3, 3.3.1 und 4.1.3)".<sup>128</sup>

So ergibt der Beschluß "Die pastoralen Dienste in der Gemeinde" folgendes Bild:

- (1)** Um im Falle vakanter oder vakant werdender Pfarreien die Lebendigkeit der Gemeinden zu erhalten, bevorzugt die Synode eine Übernahme von "wichtigen Funktionen der Gemeindeleitung" durch (nebenamtliche) Priester (vgl. 5.3.3) oder Diakone oder Laien als Bezugspersonen in den einzelnen vakanten Pfarreien und lehnt eine "bloße Zuordnung" der vakanten Pfarrei zum Pfarrer einer anderen, großen Pfarrei ab. Ob dann die Pfarrei auch rechtlich weiter als vakant gelten soll und welche rechtliche "Zuordnung" abgelehnt wird, läßt die Formulierung offen. Jedenfalls legt sie die Übertragung eines (wichtigen) Teils an der Ausübung der pfarrlichen Gemeindeleitung

---

<sup>122</sup> Gemeinsame Synode: Beschlüsse, 608.

<sup>123</sup> Ebd., 613.

<sup>124</sup> Ebd., 615f.

<sup>125</sup> Ebd., 619.

<sup>126</sup> Ebd., 620.

<sup>127</sup> Ebd., 623.

<sup>128</sup> Ebd., 623f.

nahe (nicht deren Fülle!), sieht nur eine Person als Bezugsperson für eine Pfarrei vor und begründet den Einsatz mit der (Hirten-)Sorge um die Gemeinde, die sonst "erheblichen Schaden" nähme.

- (2) Die Synode zählt die Vollmacht zur Zelebration der Eucharistie wesentlich zur "Gemeindeleitung" und reserviert diesen Begriff deshalb für die Priester (vgl. c. 150). Allerdings kann der Pfarrer (in 3.3.1 ist nicht der Bischof erwähnt!) bestimmte Aufgaben der Gemeindeleitung (nicht alle!) an besonders qualifizierte, nicht-ehrenamtliche (!) Laien delegieren mit zeitlicher Befristung, wobei der Text nicht eine kategoriale, sondern eine geographische Zuständigkeit ("Filialgemeinde" als territorialer Teil der Pfarrei?) formuliert (vgl. cc. 519; 529 § 2). Allein an dieser Stelle fordert der Beschluß eine zeitliche Befristung der Tätigkeit von Laien als Bezugspersonen.
- (3) Dieselbe Stellung einschließlich desselben Interimscharakters wird den Diakonen eingeräumt mit dem Zusatz, daß sie die Aufgaben auch im Namen des Bischofs ausüben; zwar übernimmt die Synode damit aus dem Motuproprio "Sacrum diaconatus ordinem" die Wendung "parochi et episcopi nomine", aber spricht nur von "bestimmten Aufgaben" des Diakons anstatt umfassender von "leiten" ("regere") wie das Motuproprio.<sup>129</sup>
- (4) Da die Eucharistiefeyer zum konstitutiven Vollzug von Gemeinde gehört (vgl. cc. 528 § 2; 897), fordert der Beschluß implizit für jede Pfarrgemeinde einen zuständigen Priester, dessen Dienst in der Gemeinde alle drei Grundvollzüge von Kirche umfassen soll, so daß sich z. B. ein rein auf die Sakramentenspendung reduzierter priesterlicher Dienst verbietet.
- (5) Der bloß territorialen Strukturreform von Pfarreien erteilt die Synode eine Absage. Stattdessen wünscht sie die Einrichtung von Pfarrverbänden, in deren einzelnen Pfarreien eine Person als "Bezugsperson" eingesetzt ist, wo das Pfarramt wegen Priestermangels vakant ist.

In der Zusammenschau wirken die Aussagen ambivalent: Einerseits wird eine Bezugsperson in einer Pfarrei ohne eigenen Pfarrer nachdrücklich gewünscht (vgl. 2.5.3; 5.3.3); andererseits wird die zeitliche Befristung und der Interimscharakter der Arbeit als Bezugsperson betont, wenn es sich um einen Laien (vgl. 3.3.1) oder einen Diakon (vgl. 4.1.3) handelt. Die Aussagen lassen jedoch keinen Zweifel daran aufkommen, daß die Gemeindeleitung immer auch die Eucharistiefeyer mit umfaßt und daher in ihrer Fülle nur von einem Priester ausgeübt werden kann.

Die von der Synode beschlossene *"Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland"*

---

<sup>129</sup> Vgl. AAS 59 (1967), 702.

enthält eine Bestimmung für das Verhältnis von nicht-priesterlichen Personen zur Gemeindeleitung:

**(II.4.)** "In allen Strukturformen der pastoralen Gliederung sind die Funktionen von Leitung, Mitverantwortung und Verwaltung zu unterscheiden. [... Am Leitungsamt des Bischofs] nehmen auf jeder pastoralen Ebene je nach ihrer Sendung und Beauftragung Mitarbeiter - Priester, Ordensleute und Laien - teil."<sup>130</sup>

**(III.1.1.2)** "Der Pfarrer leitet die Pfarrgemeinde [...]. Je nach Größe der Gemeinde stehen dem Pfarrer Priester, Diakone und Laien als Mitarbeiter zur Seite, die entsprechend ihrem spezifischen Auftrag Anteil an der Leitung der Pfarrgemeinde haben."<sup>131</sup>

Diese Rahmenordnung erlaubt also, nicht nur von einer Teilnahme oder Teilhabe an der Ausübung der Leitung der Pfarrei zu sprechen, sondern von einer Teilnahme oder Teilhabe an der Leitung selbst. Sie bietet keine Definition von "Leitung", so daß die rechtliche Dimension des Begriffs hier offenbleibt und sich nicht einschränken läßt auf den Begriff der Leitungsvollmacht ("potestas regiminis"), den der CIC/1983 gebraucht und wonach diese Leitungsvollmacht nur Priestern übertragen werden kann (vgl. c. 129 § 1).

**b) Die Grundsätze und der Beschluß der DBK "Zur Ordnung der pastoralen Dienste" (1977) sowie die Erklärung der DBK "Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde" (1995)**

Wie man vorweg bemerken sollte, fehlt der Bischofskonferenz nach dem CIC/1983 die Kompetenz, für die einzelnen Diözesanbischöfe verbindliche Ordnungen für die Gestaltung der pfarrlichen Hirtensorge und den Einsatz der verschiedenen seelsorglichen Dienste zu erlassen, wie dies die Deutsche Bischofskonferenz mit den Grundsätzen und dem Beschluß "Zur Ordnung der pastoralen Dienste" von 1977 tut. Zwar empfiehlt sich eine solche Koordination und gemeinsame "Grundlage für weitere Aufgaben"<sup>132</sup>, aber der einzelne Diözesanbischof wird hierbei nicht streng rechtlich durch eine höhere Instanz gebunden.<sup>133</sup>

---

<sup>130</sup> Gemeinsame Synode: Beschlüsse, 692.

<sup>131</sup> Ebd., 695.

<sup>132</sup> So J. Kard. Höffner (Vors. der DBK) im Vorwort zu: Sekr. der DBK (Hrsg.), Zur Ordnung der pastoralen Dienste. Bonn: 1977, S. 3.

<sup>133</sup> Vgl. K. Hemmerle, Einführung in die Thematik, in: ebd., S. 30: "Wir könnten versucht sein zu denken: [...] soll jeder Bischof zuerst dafür sorgen, daß *sein* Haus in Ordnung ist. Aber dies wäre ein folgenschwerer Irrtum. [...] Jede nicht gemeinsame Entscheidung unterläuft insgeheim die eigene Entscheidung - Lösungen, die nebenan das Bild beherrschen, wirken zurück auf die Verhältnisse im eigenen Raum" (Kursivdruck im Orig.). - Vgl. mit ähnlicher Intention: K. Forster, Situationsbericht zur Ordnung der pastoralen Dienste, in: ebd., 60f.

**Die Grundsätze und der Beschluß der DBK "Zur Ordnung der pastoralen Dienste" (1977):**

Als das "bedrängendste Problem des pastoralen Dienstes" wird in den Grundsätzen der "starke" *Priestermangel* genannt, der sich "durch Überalterung der Priester und gestiegene Ansprüche" noch verschärfen werde.<sup>134</sup> Die Möglichkeit, die fehlenden Priester vollständig durch andere Dienste zu ersetzen, wird verneint: "Denn fehlende Priester sind nur durch Priester zu ersetzen."<sup>135</sup>

Den *hauptberuflichen Einsatz von Laien* empfehlen die Grundsätze "für solche Aufgaben, die eine besondere Ausbildung und einen ständigen Einsatz verlangen."<sup>136</sup> Sie können allerdings nur "an einzelnen Aufgaben des kirchlichen Amtes beteiligt werden; dazu bedürfen sie einer besonderen Beauftragung [...]. Durch die kirchliche Beauftragung wird jedoch kein Amt im theologischen Verständnis übertragen [, ... weil sonst] ein 'Amt ohne Weihe'" entstünde. "Dadurch würden entgegen dem II. Vatikanum wiederum Weihe und Jurisdiktion voneinander getrennt."<sup>137</sup>

Ausdrücklich wird die Auffassung zurückgewiesen, Laien mit umfassenden Aufgaben des Amtes betrauen zu wollen: "Laien dürfen [...] nicht damit beauftragt werden, die gesamte Gemeindepastoral oder Aufgaben im Gesamtbereich der Grunddienste eigenverantwortlich wahrzunehmen, einzig jene Funktionen ausgenommen, für die eine Weihe erforderlich ist."<sup>138</sup> Mit Blick auf die Pastoralreferenten formuliert der Text die zugrundeliegende Befürchtung, nämlich die "Tendenz, daß das Profil des Pastoralassistenten/referenten in das Profil des Priesters übergeht."<sup>139</sup>

Für die hauptberuflichen laikalen Dienste treffen die Grundsätze spezielle Bestimmungen: Für die *Pastoralreferenten* nennen sie aufgrund der Hochschulausbildung als Schwerpunkt die "Verantwortung für einzelne Sachgebiete", so daß die "Einsatzebene vornehmlich der Pfarrverband sein" werde.<sup>140</sup> Für die *Gemeindereferenten*, d. h. den bisherigen Seelsorgehelfern, sehen sie aufgrund der Fachhochschulausbildung als besonderen Schwerpunkt die "allgemeine Unterstützung des Dienstes kirchlicher Amtsträger [...] auch in der Pfarrei oder im Pfarrverband" vor.<sup>141</sup> - Die Tätigkeiten der Gemeindehelfer bzw. Pfarrhelfer bestehen vor allem in Büro- und Verwaltungsarbeit, um

<sup>134</sup> Vgl. Sekr. der DBK (Hrsg.), *Zur Ordnung der pastoralen Dienste* (1.1), 6.

<sup>135</sup> Ebd. (1.2), 8. - Vgl. bereits 1976 W. Kasper, *Dienste*, 589: "*Priestermangel kann nur durch Priester behoben werden*" (Kursivdruck im Orig.).

<sup>136</sup> Vgl. Sekr. der DBK (Hrsg.), *Zur Ordnung der pastoralen Dienste* (1.4), 10.

<sup>137</sup> Vgl. ebd. (1.4), 11; s. auch (4.2), 17: "Ihr Dienst [d. h. der Laien] für die Gemeinde begründet nicht ein Amt im theologischen Sinn."

<sup>138</sup> Ebd. (4.2), 18.

<sup>139</sup> Ebd. (4.3), 19.

<sup>140</sup> Vgl. ebd. (4.3), 18.

<sup>141</sup> Vgl. ebd. (4.4), 19.

die Priester im Pfarrbüro zu entlasten,<sup>142</sup> weswegen man sie wohl nicht zu den pastoralen Diensten im engeren Sinne zählen kann.

Was den Einsatz von nicht-priesterlichen "*Bezugspersonen*" angeht, so halten die Grundsätze deren Einsatz in drei Situationen für "erforderlich":

- (1) in Untergliederungen von großen Gemeinden,
- (2) bei der Eingliederung kleiner Gemeinden in große Einheiten und
- (3) dort, "wo der Priestermangel dazu zwingt, bisher selbständige Gemeinden für eine längere Übergangszeit einer anderen Gemeinde anzuschließen."<sup>143</sup>

Hier findet sich wiederum das Anliegen, "daß tatsächlich - und nicht nur rechtlich - die Leitung der Gemeinde in der Hand des Priesters liegt."<sup>144</sup> Noch deutlicher drückt es Hemmerle in seinen Erläuterungen aus: "Gerade hier wird darauf zu achten sein, daß solche Bezugspersonen nicht zu Ersatzpriestern werden."<sup>145</sup> Auch im Beschluß kommt diese Forderung zur Sprache: "Trotz der Delegierbarkeit einzelner Funktionen der Gemeindeleitung kann die Gemeindeleitung selbst, das Hirtenamt des Pfarrers, weder an ein Team aus Priestern und Laien noch an nichtpriesterliche 'Bezugspersonen' abgetreten werden."<sup>146</sup>

Dem Diakon solle die Funktion der Bezugsperson "mit Vorrang" zukommen, was eine Fußnote als "Konkretisierung der Synodenaussage" darstellt,<sup>147</sup> ohne daß jedoch der referierte Synodenbeschluß "Die pastoralen Dienste in der Gemeinde" eine Priorität der Diakone vor den Laien festlegt hätte. Der Beschluß greift die Aussage auf: "Als 'Bezugsperson' für innergemeindliche Strukturen oder früher selbständige Gemeinden, für die kein eigener Priester mehr zur Verfügung steht, soll möglichst ein Diakon eingesetzt werden."<sup>148</sup> Wie für den Laien, gilt hier auch für Diakon als Bezugsperson die Warnung, daß das Profil des Diakons nicht "durch eine Häufung von Funktionen des Priesters verfremdet" werden soll.<sup>149</sup>

Die wesentlichen Punkte zur Ordnung der Hirtensorge bei Priestermangel und zum Einsatz von nicht-priesterlichen (Bezugs-)Personen seien im folgenden resümiert und kommentiert:

- (1) Wie ein roter Faden durchzieht die Grundsätze samt Beschluß das Bemühen, das *eigene Profil der jeweiligen Dienste* zu wahren oder neu festzulegen. Besondere

---

<sup>142</sup> Vgl. ebd. (4.5), 20.

<sup>143</sup> Vgl. ebd. (1.6), 12.

<sup>144</sup> Ebd. (1.6), 12.

<sup>145</sup> K. Hemmerle, Einführung, in: ebd., 42.

<sup>146</sup> Wortlaut des Beschlusses zur Ordnung der pastoralen Dienste (3.6), in: ebd., 24.

<sup>147</sup> Vgl. ebd. (1.6), 12; s. auch (3.2), 15.

<sup>148</sup> Wortlaut des Beschlusses zur Ordnung der pastoralen Dienste (3.12), in: ebd., 26.

<sup>149</sup> Ebd. (3.12), 26.

Aufmerksamkeit gilt dabei den neuen pastoralen Diensten von Laien, daß diese in der Situation des Priestermangels nicht zu "Ersatzpriestern" werden.<sup>150</sup>

(2) Eventuell aus demselben Anliegen, deutlicher zwischen den geweihten und nicht-geweihten Diensten zu unterscheiden,<sup>151</sup> gebraucht die DBK den *Begriff "Amt"* nur im engen Sinn des c. 145 CIC/1917 ("officium ecclesiasticum stricto sensu") und schließt Laien von der Übertragung eines Amtes aus.<sup>152</sup> "Hinter dem hier vorgelegten Entwurf steht klar die Auffassung: Es gibt das Amt nicht ohne Weihe",<sup>153</sup> heißt es in der Erläuterung Hemmerles. Begründet wird diese Auffassung mit der vom Vaticanum II gewollten Einheit von Weihe- und Leitungsvollmacht, so daß die DBK implizit Laien nicht als mögliche Träger von Leitungsvollmacht betrachtet (vgl. c. 129 CIC/1983).<sup>154</sup> Der CIC/1983 hat die Unterscheidung zwischen Ämtern im weiteren ("lato sensu") und engeren Sinn ("stricto sensu") aufgegeben (vgl. c. 145), so daß Amtsträger sowohl geweihte wie auch nicht-geweihte Gläubige sein können.<sup>155</sup> Wer also heute den Begriff "Amt" gebraucht, muß klären, welchen Begriff er rechtlich zugrundelegt. - Im folgenden sei der kodikarische Begriff "Amt" ("officium") gebraucht, wenn sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

(3) Allerdings können *Laien einzelne Aufgaben übertragen* werden, zu deren Ausübung sie eine kirchliche Beauftragung erhalten, wobei eine Anhäufung von Aufgaben vermieden werden soll, da die umfassendere Ausübung der Seelsorge mehr zum priesterlichen Dienst gezählt wird.<sup>156</sup> Der hauptberufliche Einsatz von Laien in der Hirten Sorge scheint nicht an sich beabsichtigt zu sein, sondern bestimmte Bedingungen

---

<sup>150</sup> Vgl. K. Hemmerle, Einführung, in: ebd., 39: "Es wäre jedoch nicht zu verantworten, amtliche Beauftragungen in einem solchen Maß auf den einzelnen Laien zu häufen, daß sein Bild in das eines Laienpredigers oder Laienkaplans überginge." Ebenso K. Forster, Situationsbericht, in: ebd., 54: "An die Stelle einer spezifischen Bestimmtheit [des Pastoralassistenten/-referenten] tritt ein Torso aus dem priesterlichen Berufsbild." - A. Loretan (Laien, 89) resümiert: "Die Grundsätze der DBK betonen [...] ausschließlich die Unterschiedlichkeit der Aufgaben des ordinierten Amtes und der Aufgaben der Laien"; (134:) "[der DBK ging es] um eine klare Trennung zwischen den geweihten Ämtern der Kleriker und den pastoralen Diensten der Laien."

<sup>151</sup> Vgl. A. Loretan, Laien, 103: "Weil die Grundsätze eine solche Vermischung von Klerus und Laien befürchten, sprechen sie den Laien von vorneherein ein Amt ab."

<sup>152</sup> Vgl. A. Loretan, Laien, 101; 103; 133.

<sup>153</sup> K. Hemmerle, Einführung, 33. - Vgl. Wortlaut der Grundsätze, in: Sekr. der DBK (Hrsg.), Zur Ordnung der pastoralen Dienste (1.4), 11: "Für den Dienst des kirchlichen Amtes sind also Weihe und Berufung unersetzbare Voraussetzung." - Wenn auch mit stärkerer Akzentsetzung in der Unterscheidung zwischen Amtsträgern und Diensten ohne Weihe, übernimmt die DBK damit das Verständnis von "Amt" aus dem Synodenbeschluß "Die pastoralen Dienste in der Gemeinde": (2.5.1) "Zu diesem Dienst wird der Amtsträger durch sakramentale Weihe mit dem Geist Christi ausgerüstet. Das kirchliche Amt wird von alters her in der dreifachen Ordnung von Bischöfen, Priestern und Diakonen ausgeübt." (Gemeinsame Synode: Beschlüsse, 607.)

<sup>154</sup> Vgl. A. Loretan, Laien, 133.

<sup>155</sup> Vgl. A. Loretan, Laien, 101.

<sup>156</sup> Vgl. K. Hemmerle, Einführung, 39.

vorauszusetzen ("besondere Ausbildung", "ständigen Einsatz"). Hemmerle erläutert: "Die Konzeption [...] zielt nicht auf eine Kirche der bloß Hauptamtlichen [...], sondern] zuerst auf Gemeinden, in denen viele ehrenamtliche Dienste das Leben bestimmen."<sup>157</sup>

(4) Wie die Würzburger Synode spricht die DBK von "*Bezugspersonen*", läßt jedoch deren genauen Einsatzort offen. Während der Synodenbeschluß "Die pastoralen Dienste in der Gemeinde" deren Einsatz in Pfarreien ohne eigenen bzw. residierenden Priester vorsieht,<sup>158</sup> scheint die DBK mehr den Einsatz innerhalb einer großen Pfarrei (mit eigenem, residierendem Pfarrer) nahezulegen.<sup>159</sup> Im Unterschied zum Synodenbeschluß werden Priester nicht als mögliche Bezugspersonen genannt und sollen Diakone vorrangig vor Laien als Bezugspersonen beauftragt werden.

(5) Obwohl versucht wird, die Profile der einzelnen Dienste festzuschreiben, gelingt *keine genaue Abgrenzung* voneinander. Im Hinblick auf den Diakon geben die Grundsätze dies zu;<sup>160</sup> die Unterscheidung zwischen Pastoral- und Gemeindereferenten befriedigt nicht, wenn sich der Dienst des Gemeindereferenten von dem des Pastoralreferenten konstitutiv durch "die allgemeine Unterstützung des Dienstes kirchlicher Amtsträger" abheben soll.

### **Die Erklärung der DBK "Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde" (1995):**

Unter den gegenüber 1977 veränderten Bedingungen (Promulgation des CIC/1983, Erlaß der Rahmenstatuten und -ordnungen für Pastoral- und Gemeindereferenten und Ständige Diakone u. a.) kam die DBK mit ihrer Erklärung "Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde" 1995 dem "Wunsch" nach, "dieses Thema der Personalstruktur und der Gemeindeleitung in einer kooperativen Pastoral ausführlicher zu behandeln. [...] Mit der einmütigen Annahme dieser Erklärung durch die Vollversammlung haben die Bischöfe sich selbst verpflichtet, bei den einzelnen diözesanen Planungen diesen gemeinsamen Korridor einzuhalten."<sup>161</sup>

Gegenüber den Grundsätzen und dem Beschluß "Zur Ordnung der pastoralen Dienste" von 1977 enthält die neue Erklärung neben grundsätzlichen Aussagen einige

<sup>157</sup> K. Hemmerle, Einführung, 43. - Vgl. Wortlaut der Grundsätze (1.4), ebd., 10: "Die *Laien* nehmen ihre unverzichtbare Verantwortung für das Leben der Gemeinden [...] zumeist in ehrenamtlichen pastoralen Diensten wahr." (Kursivdruck im Orig.)

<sup>158</sup> S. o., II.2.a. - Vgl. (dort) Punkte 2.5.3 u. 5.3.3 des Synodenbeschlusses.

<sup>159</sup> Es hängt davon ab, wie man das "Anschließen" "bisher selbständige[r] Gemeinden für eine längere Übergangszeit" an eine andere Gemeinde interpretieren soll, was der Wortlaut der Grundsätze in Punkt 1.6 formuliert (ebd., 12).

<sup>160</sup> Wortlaut der Grundsätze (3.2), ebd., 15: "in den Einzelfunktionen [sind] Überschneidungen einerseits zum Priester, andererseits zu den Laien im pastoralen Dienst nicht zu vermeiden".

<sup>161</sup> So K. Lehmann (Vors. der DBK) in der Vorbemerkung zu: Sekr. der DBK (Hrsg.), Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde. Bonn: 1995, S. 4.

varierte Bestimmungen zur Ordnung der pfarrlichen Hirtensorge gerade bei Priestermangel und zur Beteiligung von nicht-priesterlichen Personen an deren Ausübung:

(1) Mit Bezug auf die *ehrenamtlichen Dienste der Laien* empfiehlt die Erklärung, für den liturgischen, katechetischen und caritativen Bereich "jeweils eine verantwortliche Person zu benennen, die die entsprechenden Dienste koordiniert und leitet und dem zuständigen Ausschuß im Pfarrgemeinderat zugeordnet ist."<sup>162</sup> Was die Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst angeht, sei es "sinnvoll, daß sie eigenständige Verantwortungsbereiche unter der Gesamtleitung des zuständigen Pfarrers wahrnehmen"<sup>163</sup> und "auch die Verantwortung für Teilbereiche der pfarrlichen Dienste übernehmen."<sup>164</sup> Somit betont die Erklärung nicht mehr die Übertragung von nur einzelnen Aufgaben an Laien, sondern ermöglicht die Übertragung ganzer Bereiche der Grunddienste.<sup>165</sup>

(2) Geblieben ist die Sorge um die *Eigenständigkeit der je eigenen Profile*, besonders um das Profil der laikalen Dienste, "daß hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral nicht durch einen allgemeinen Seelsorgsauftrag für die gesamte Pastoral einer Pfarrei oder durch eine Häufung von Seelsorgsaufgaben faktisch in die Rolle der Gemeindeleitung gedrängt werden."<sup>166</sup>

(3) Für die Ernennung "zum leitenden Priester für die Seelsorge in einer Pfarrei, in der das Pfarramt auf Dauer vakant ist, [...] (vgl. can. 517 § 2 CIC)" nimmt die DBK ausdrücklich *Priester in der kategorialen Seelsorge* in den Blick.<sup>167</sup> Nebenbei wird an dieser Stelle deutlich, wie die DBK c. 517 § 2 interpretiert: zum einen als Anwendung für selbständige, aber vakante Pfarreien, zum anderen als "auf Dauer" angelegtes Modell zur Ordnung der Hirtensorge.

(4) Unter der Überschrift "*Pfarrer mehrerer Gemeinden*" greift der Text nochmals c. 517 § 2 im Zusammenhang mit den anderen Möglichkeiten auf, die der CIC vorsieht, wenn eine Pfarrei nicht mit einem eigenen Pfarrer besetzt werden kann (d. h. cc. 526 § 1, 2. Halbsatz; 517 § 1): "in Ausnahmefällen kann ein Priester nebenamtlich den priesterlichen Dienst in einer Gemeinde tun, wobei an der Ausübung der Seelsorge Laien oder Diakone beteiligt werden [...]. Diese Modelle bedürfen einer flexiblen

---

<sup>162</sup> Sekr. der DBK (Hrsg.), *Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde* (2.1), 13.

<sup>163</sup> Ebd. (2.3), 14.

<sup>164</sup> Ebd. (5.3), 21.

<sup>165</sup> Vgl. im krassen Gegensatz dazu den Wortlaut der Grundsätze von 1977 (4.2), in: Sekr. der DBK (Hrsg.), *Zur Ordnung der pastoralen Dienste*, 18: "Laien dürfen nicht damit beauftragt werden, [...] Aufgaben im Gesamtbereich der Grunddienste eigenverantwortlich wahrzunehmen."

<sup>166</sup> Sekr. der DBK (Hrsg.), *Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde* (5.3), 22.

<sup>167</sup> Ebd. (2.5), 16.

Ausgestaltung".<sup>168</sup> Im Unterschied zu den beiden anderen kanonischen Regelungen wird die Anwendung von c. 517 § 2 auf "Ausnahmefälle" beschränkt. Die kanonische Formulierung "Teilhabe an der Ausübung der Hirtensorge anvertrauen" wird vereinfacht zu "an der Ausübung der Seelsorge beteiligen". Eine Priorität der Beauftragung von Diakonen vor Laien wird nicht vorgegeben; stattdessen wird die "flexible Ausgestaltung" in den einzelnen Teilkirchen herausgestellt.

(5) Die Erklärung spricht *nirgends explizit von "Bezugspersonen"* und gebraucht auch keinen neuen Titel, um dieses Aufgabenfeld zu umschreiben, obwohl es an zwei Stellen anklingt.<sup>169</sup>

### **c) Die Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten (1987)**

Die 1987 von der DBK verabschiedeten "Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen"<sup>170</sup> sollen "den Rahmen bilden für entsprechende diözesane Statuten und Ordnungen" und die Fassung von 1978/79 ablösen. Nach einem Beschluß der DBK von 1985 sollten dabei die Grundsätze und der Beschluß "Zur Ordnung der pastoralen Dienste" von 1977 "unverändert" (!) zugrundegelegt werden.<sup>171</sup> - Letzteres dürfte erklären, warum auch in den neuen Rahmenstatuten und -ordnungen die Dienste nicht als Ämter gelten,<sup>172</sup> auch wenn nun die laikalen pastoralen Dienste nicht mehr so deutlich im Gegensatz zum ordinierten Amt erscheinen.

---

<sup>168</sup> Ebd. (4), 20.

<sup>169</sup> Vgl. ebd. (2.2), 13: "Je nach dem Umfang ihrer Tätigkeit und ihrer entsprechenden Präsenz im Pfarramt und im Gemeindeleben sind sie [d. h. die nebenberuflichen Dienste] oft wichtige Ansprechpartner für die Gemeindeglieder"; (5.3), 22: "[Es] soll darauf geachtet werden, daß hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral nicht durch einen allgemeinen Seelsorgsauftrag für die gesamte Pastoral einer Pfarrei [...] faktisch in die Rolle der Gemeindeleitung gedrängt werden."

<sup>170</sup> Sekr. der DBK (Hrsg.), Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen. Bonn: 1987.

<sup>171</sup> Vgl. ebd. (Vorwort), 5.

<sup>172</sup> M. Kaiser (Sakrament des Ordo und kirchliches Amt, in: M. Kessler (Hrsg.), Ordination, Sendung, Beauftragung. Tübingen u. Basel: 1996, 136f.) erklärt den Umstand mit der Entstehungsgeschichte der Statuten und Ordnungen, bei deren Überarbeitung der revidierte kodikarische Rechtsbegriff außer acht gelassen worden sei: "Die Bischofskonferenz hat dabei nicht bedacht, daß nach der veränderten Rechtslage die pastoralen Dienste für Laien als kirchliche Ämter anzuerkennen sind." - Allerdings wiederholt Kaiser hier nicht mehr seine acht Jahre zuvor geäußerte These, daß diese Statuten und Ordnungen der DBK "insofern keine Verbindlichkeit erlangt [haben], als sie dem c. 145 CIC/1983 widersprechen." (Laie und Laienrecht im CIC/1983, in: ThGl 78 (1988), 382f.) - Weder die DBK noch die ihr angehörenden Diözesanbischöfe als teilkirchliche Gesetzgeber sind durch den c. 145 gezwungen, die Dienste als Ämter einzurichten; diese Einrichtung gehört konstitutiv und notwendig zum "officium ecclesiasticum", auch wenn die anderen Merkmale bereits zutreffen.

Über lange Passagen entsprechen die Statuten und Ordnungen der Gemeinde- und Pastoralreferenten<sup>173</sup> sich im Wortlaut. Als "sakramentale Grundlage" gilt für beide Dienste Taufe und Firmung; als kirchliche Berufe stehen beide Dienstformen "unter der Leitung des Bischofs, der sie auch zu ihrem Dienst bestellt. Im jeweiligen Einsatzbereich sind sie dem für die Leitung verantwortlichen Priester zugeordnet."<sup>174</sup> Während den Gemeindeferenten nur in den "besonders übertragenen Aufgaben [...] Eigenverantwortlichkeit" zugesprochen wird, kommt den Pastoralreferenten in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben allgemein "Eigenverantwortung" zu.<sup>175</sup> Bei beiden soll die Einführung in den jeweiligen Einsatzbereich "durch den für die Leitung verantwortlichen Priester" geschehen,<sup>176</sup> der unmittelbarer Vorgesetzter und weisungsbefugt ist.<sup>177</sup>

Während der *Schwerpunkt der Gemeindeferenten* auf der "allgemeine[n] Unterstützung des kirchlichen Amtes" liegen und die "entsprechende Einsatzebene die Pfarrgemeinde" sein soll, besteht die "spezifische Aufgabe" der *Pastoralreferenten* in der "eigenverantwortliche[n] Übernahme einzelner pastoraler Sachgebiete" mit "Pfarrverband bzw. [der] größere[n] Seelsorgeeinheit" als Einsatzebene.<sup>178</sup> Für beide gilt, daß sie am Dienort wohnen sollen.<sup>179</sup>

Was speziell die Frage betrifft, inwiefern sich die Dienstformen für eine Beteiligung an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge eignen, so heißt es bei beiden Statuten analog:

"Soweit in der Zeit des Priestermangels Bezugspersonen in Gemeinden, für die kein eigener Priester am Ort zur Verfügung steht, benannt werden müssen, ist zunächst an ehrenamtliche Kräfte zu denken; ggf. kann auch ein hauptberuflich im pastoralen Dienst tätiger Laie mit dieser Funktion betraut werden. Auf jeden Fall soll die Verbindung zum Pfarrer der größeren pastoralen Einheit nicht von einem allein, auch nicht vom Gemeindeferenten [bzw. Pastoralreferenten] allein, sondern durch Teilaufträge von mehreren geeigneten Laien aufrechterhalten werden. Die Weise, wie die Priester und die Bezugspersonen ihren Dienst ausüben, muß auch im Bewußtsein der Gemeinden deutlich werden lassen, daß die Leitung der Gemeinde beim Pfarrer liegt."<sup>180</sup>

#### **d) Die Rahmenordnung für Ständige Diakone (1994)**

---

<sup>173</sup> Die Berufsbezeichnungen werden durch die Rahmenstatuten standardisiert. Danach lautet die Bezeichnung während der Berufseinführung Gemeinde- bzw. Pastoralassistent(in) und nach erfolgreichem Abschluß der Zweiten Dienstprüfung Gemeinde- bzw. Pastoralreferent(in). Vgl. Sekr. der DBK (Hrsg.), Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen (1.4), 8 u. 33f.

<sup>174</sup> Vgl. ebd. (1.1), 7; (1.1), 33.

<sup>175</sup> Vgl. ebd. (1.2), 7; (1.1), 33.

<sup>176</sup> Vgl. ebd. (5.3), 12; (5.3), 38.

<sup>177</sup> Vgl. ebd. (5.6), 13; (5.6), 39.

<sup>178</sup> Vgl. ebd. (2.1), 8 ; (5.5), 13; (2), 34; (5.5), 38.

<sup>179</sup> Vgl. ebd. (5.5), 13; (5.5), 38.

<sup>180</sup> Ebd. (6.2), 15; (6.2), 40.

Wie die Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten soll die 1994 verabschiedete "Rahmenordnung für Ständige Diakone",<sup>181</sup> die die Fassung von 1987 ersetzt, "den Rahmen bilden für entsprechende diözesane Ordnungen."<sup>182</sup>

Gleich zu Beginn weist das Dokument darauf hin, daß sich das "kirchliche Amt" im Episkopat, Presbyterat und Diakonat ausforme und es Bischöfen, Priestern und Diakonen aufgegeben sei, "in amtlicher Vollmacht [...] den Herrn zu vergegenwärtigen". Daher nehme der Diakon seinen "spezifischen Dienst [...] kraft des Weihesakramentes in amtlicher Sendung und Vollmacht wahr",<sup>183</sup> - anders als die Pastoral- und Gemeindereferenten, für die die Taufe und Firmung die Grundlage ihres Dienstes bedeuten. Doch unterstellt die Rahmenordnung auch den Diakon auf der unteren pastoralen Ebene der Leitung des verantwortlichen Priesters: "Für seinen Gemeindedienst ist der Diakon dem Priester verantwortlich, der am betreffenden Ort die Leitung der Seelsorge hat".<sup>184</sup>

Ohne sich auf c. 517 § 2 zu berufen, regelt die Rahmenordnung den Einsatz von Diakonen in "Gemeinden" ohne residierenden Priester wie folgt:

"Während es in die originäre Zuständigkeit des Diakons fällt, Bezugsperson zu sein für vorgemeindliche und innergemeindliche Strukturen, sollen Diakone nur in Notsituationen und in begrenztem Ausmaß eingesetzt werden als Bezugspersonen für Gemeinden, solange sie keinen eigenen Priester am Ort haben. In diesen Fällen muß deutlich bleiben, daß tatsächlich - und nicht nur rechtlich - die Leitung der Gemeinde in der Hand des Priesters liegt. Das Berufsprofil des Diakons darf durch solche vorübergehenden Beauftragungen in Notsituationen nicht überfremdet werden."<sup>185</sup>

An dieser Stelle geht es primär nicht um die Sicherung der pfarrlichen Hirtensorge durch Beauftragung von Bezugspersonen, sondern um das Dienstprofil des Diakons, das nur eine zeitlich wie arbeitsmäßig begrenzte Beauftragung "in Notsituationen", wozu mindestens das Fehlen eines residierenden Pfarrers gehört, erlaubt.

### **3. Ausgestaltung von c. 517 § 2 in den einzelnen Diözesen**

Die folgende Untersuchung geht den Fragen nach,

- inwieweit die diözesanen Anwendungen von c. 517 § 2 den universalkirchlichen und überdiözesanen partikularkirchlichen Vorgaben entsprechen und

---

<sup>181</sup> Sekr. der DBK (Hrsg.), Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland. Bonn: 1994.

<sup>182</sup> Ebd. (Vorwort), 5.

<sup>183</sup> Vgl. ebd. (1.1; 1.2), 7.

<sup>184</sup> Ebd. (1.2), 8.

<sup>185</sup> Ebd. (1.4), 9.

- wie die Beteiligung von Gläubigen ohne Priesterweihe an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge ausgestaltet ist.

### **a) Die Ausgestaltungen im Bereich der DBK im Überblick**

Mit Stand vom 31. Juli 1997 ist c. 517 § 2 in 10 der insgesamt 27 deutschen Diözesen angewendet worden. Die fast verwirrende Vielfalt der Ausgestaltungen korrespondiert mit der Freiheit, die der universalkirchliche Gesetzgeber dem einzelnen Diözesanbischof eingeräumt hat.

Erstmals im Bereich der DBK ist in der Erzdiözese München und Freising 1990 ein moderierender Priester beauftragt worden;<sup>186</sup> als jüngste Diözese hat Würzburg sich 1997 zu einer Anwendung des c. 517 § 2 entschlossen.<sup>187</sup> In den Diözesen mit einer Anwendung von c. 517 § 2 beträgt der Anteil der Pfarreien, die "keinen eigenen Pfarrer" haben, d. h. in denen der zuständige Priester nicht am Ort wohnt, zwischen 32 % (München u. Freising) und 50 % (Trier), bezogen auf die Gesamtzahl der Pfarreien.<sup>188</sup> Wenn man die Zahl der Pfarreien ohne residierenden Pfarrer als Kriterium nimmt für die Bemessung des Priestermangels, so fällt auf, daß nur diejenigen Diözesen c. 517 § 2 anwenden, die vom Priestermangel durchschnittlich oder überdurchschnittlich stark betroffen sind.<sup>189</sup> Außerdem fällt auf, daß c. 517 § 2 keine Anwendung im gesamten norddeutschen Raum findet, wo die Katholiken eine deutliche Minderheit der Bevölkerung bilden.

Die folgende Auflistung gibt einen vollständigen Überblick über Zeitraum und Umfang der Anwendung von c. 517 § 2, chronologisch sortiert nach dem Jahr der ersten Anwendung:

- (1) Seit 1990 sind in der *Erzdiözese München und Freising* (M-FS) moderierende Priester für 6 Pfarrverbände (einschließlich der dazugehörigen Pfarreien)<sup>190</sup> und 8 (Quasi-)Pfarreien<sup>191</sup> beauftragt worden. In zwei Pfarrverbänden endete die Ordnung

---

<sup>186</sup> Vgl. ABl. M-FS (1990), 127f.

<sup>187</sup> Vgl. ABl. WÜ (1997), 57.

<sup>188</sup> Qu.: Sekr. der DBK (Hrsg.), *Kirchliche Raumgliederung in der BRD 1995* (Stand: 31.12.95). - Unveröff. Material des Ref. Statistik. - Außerdem: Antwort auf Anfrage des Autors bei den Diözesen.

<sup>189</sup> Qu.: Ebd.

<sup>190</sup> Zum Nachweis der 6 Pfarrverbände (in der Aufreihung durch Ordinalzahlen voneinander getrennt) vgl.: 1. ABl. M-FS (1990), 127f., (1993), 297, u. (1994), 456; 2. (1993), 394, u. (1997), 95; 3. (1995), 222; 4. (1995), 461, u. (1996), 63; 5. (1996), 103, 306 u. 424f., u. (1997), 97; 6. (1996), 185 u. 187, u. (1997), 48.

<sup>191</sup> Zum Nachweis der 8 (Quasi-)Pfarreien (in der Aufreihung durch Ordinalzahlen voneinander getrennt) vgl.: 1. ABl. M-FS (1995), 223f. ("Kuratie"); 2. (1995), 328f. u. 335; 3. (1996), 102f.; 4. (1996), 185 u. 187; 5. (1996), 355 u. 359, u. (1997), 95; 6. (1996), 358 u. 360; 7. (1997), 95f.; 8. (1997), 144f. ("Italienische Katholische Mission").

nach c. 517 § 2 nach knapp einem Jahr bzw. nach ca. dreieinhalb Jahren;<sup>192</sup> in 3 Fällen wurde die Beauftragung des moderierenden Priesters auf 6 bis 12 Monate begrenzt.<sup>193</sup>

(2) In der *Diözese Passau* (PA) wird c. 517 § 2 seit 1991 in 2 Pfarreien praktiziert.<sup>194</sup>

(3) Von 1991 an wurde in der *Diözese Limburg* (LM) die Hirtensorge in 20 Pfarreien und 7 Vikarien nach c. 517 § 2 geordnet,<sup>195</sup> wovon nachweislich in einer Pfarrei und vermutlich in einer weiteren der moderierende Priester zum Pfarrer ernannt wurde;<sup>196</sup> in den übrigen läuft die Hirtensorge seit Einführung der Norm ununterbrochen weiter.

(4) In der *Erzdiözese Freiburg* (FR) befindet sich c. 517 § 2 seit 1993 in Anwendung und war die Hirtensorge zum 31.7.97 in 3 Pfarreien danach geordnet.<sup>197</sup>

(5) Ebenfalls seit 1993 wird im *Bistum Aachen* (AC) diese Norm erprobt, die bis zum 31.7.97 in 2 Pfarreien eingeführt worden ist.<sup>198</sup>

(6) Von 1994 bis 1995 war c. 517 § 2 in der *Diözese Trier* (TR) während einer Vakanzzeit in einer Pfarrei in Erprobung.<sup>199</sup> Neben der formalen Neubesetzung des Pfarramtes sind inhaltliche Gründe für die Beendigung der Erprobung nicht bekannt.

(7) Seit 1995 läuft die Erprobung der Norm in der *Diözese Mainz* (MZ) in einer Pfarrei.<sup>200</sup>

(8) Von 1996 an gibt es in der *Diözese Rottenburg-Stuttgart* (RO-ST) 5 Pfarreien nach c. 517 § 2.<sup>201</sup>

<sup>192</sup> Vgl. ABl. M-FS (1993), 394, u. (1997), 95; (1996), 103, 306 u. 424f., u. (1997), 97.

<sup>193</sup> Vgl. ABl. M-FS (1997), 48 (8 Monate); (1996), 355, u. (1997), 95 (6 Monate, verlängert um weitere 7 Monate); (1996), 358 (12 Monate).

<sup>194</sup> Qu.: Antwort auf Anfrage des Autors. Die Amtsblätter erwähnen leider nicht die Beauftragung eines moderierenden Priesters, sondern nur die eines Pastoralreferenten (vgl. ABl. PA (1991), 53; (1995), 71).

<sup>195</sup> Zum Nachweis der Beauftragungen (im folgenden sortiert nach den 27 betroffenen Gemeinden, die in der Aufreihung durch Ordinalzahlen voneinander getrennt sind) vgl.: 1. ABl. LM (1991), 97 u. 102, u. (1995), 257; 2. (1991), 97, u. (1995), 257; 3. (1991), 102, u. (1993), 32; 4. (1991), 119, u. (1995), 256; 5. (1991), 127, u. (1995), 257; 6. (1992), 180, u. (1995), 256f.; 7. (1992), 185, u. (1995), 257; 8. (1992), 185 (in dieser Pfarrei wurde der mod. Pr. später zum Pfr. ernannt nach ABl. LM (1993), 61); 9. (1993), 61, u. (1995), 257; 10. (1993), 69, (1995), 257, u. (1997), 108; 11. (1993), 86, u. (1995), 257; 12. (1993), 86, u. (1995), 256; 13. (1993), 86, u. (1995), 257; 14. (1994), 156, u. (1995), 257; 15. (1994), 256, u. (1995), 219 u. 257; 16. (1994), 178, u. (1995), 257, 261 u. 271; 17. (1995), 256, u. (1996), 51; 18. (1995), 256; 19. (1995), 256; 20. (1995), 256; 21. (1995), 257; 22. (1995), 257; 23. (1995), 292; 24. (1996), 16; 25. (1996), 33; 26. u. 27. (1996), 34. - Nach einer Meldung der F. A. Z. vom 21.4.97 werden nur "25 Gemeinden [...] von Laien geleitet", was von den hier summierten 19 Pfarreien und 7 Vikarien, die mit Stand vom 31.7.1997 nach c. 517 § 2 geordnet waren, um 1 abweicht. So darf man vermuten, daß das vakante Pfarramt in einer dieser summierten 26 Gemeinden zwischenzeitlich besetzt worden ist.

<sup>196</sup> Vgl. ABl. LM (1992), 185, u. (1993), 61.

<sup>197</sup> Qu.: Antwort auf Anfrage des Autors. Vgl. ABl. FR (1993), 246; (1996), 320; (1997), 74.

<sup>198</sup> Vgl. ABl. AC (1993), 63f. u. 152f.; (1996), 116.

<sup>199</sup> Qu.: Antwort auf Anfrage des Autors. Vgl. Bischöfl. Generalvikariat Trier (Hrsg.), *Gemeinden machen Erfahrungen mit der Kooperativen Pastoral*. Trier: 1996, S. 5 u. 8f. In den Amtsblättern finden sich die Beauftragungen nicht dokumentiert.

<sup>200</sup> Qu.: Antwort auf Anfrage des Autors. Vgl. ABl. MZ (1995), 45.

<sup>201</sup> Qu.: Antwort auf Anfrage des Autors. Vgl. ABl. RO-ST (1996), 99.

(9) Ebenfalls seit 1996 wird die Norm explizit in der *Diözese Speyer* (SP) in einer Pfarrei angewendet.<sup>202</sup>

(10) Erst in diesem Jahr 1997 ist in der *Diözese Würzburg* (WÜ) beschlossen worden, in einer Pfarrei die Hirtensorge nach c. 517 § 2 zu ordnen.<sup>203</sup>

Während also die Norm in zwei Diözesen (M-FS, LM) eine weit verbreitete Anwendung findet, machen die übrigen acht bzw. sieben Diözesen deutlich zurückhaltenderen Gebrauch davon. Allerdings hat erst eine Diözese (TR) die Erprobung ganz eingestellt.

## b) Voraussetzung und Zuständigkeit

Der c. 517 § 2 setzt Priestermangel voraus, dessen Feststellung in die Zuständigkeit des Diözesanbischofs fällt. Allerdings kann die Quellenlage nur für zwei Diözesen (FR, LM) explizit nachweisen, daß der Diözesanbischof diese Voraussetzung festgestellt hat und aus diesem Grund einen moderierenden Priester und Gläubige ohne Priesterweihe beauftragt hat. Wie die Quellenlage zeigt, stehen Priestermangel und neue Konzepte der kirchlichen Seelsorge in den Pfarreien allgemein im Hintergrund der Planungen.<sup>204</sup>

In den schriftlich faßbaren *Begründungen für die Anwendung* von c. 517 § 2 kann man drei Akzentsetzungen beobachten:

<sup>202</sup> Qu.: Antwort auf Anfrage des Autors. Vgl. ABl. SP (1996), 264.

<sup>203</sup> Qu.: Antwort auf Anfrage des Autors. Vgl. ABl. WÜ (1997), 57.

<sup>204</sup> Vgl. für **AC**: Beauftragungsurkunde an die Personen, die in St. Michael, Rheydt-Odenkirchen (AC), an der Wahrnehmung der Pastoral beteiligt worden sind: "die pastorale Entwicklung macht es notwendig, bislang nicht erprobte Wege in der pfarrgemeindlichen Pastoral zu gehen." (Unveröff. Qu.-Mat. des Autors.) Ebenso K. Hemmerle, Fastenhirtenbrief 1989, in: ABl. AC (1989), 1-3.

**FR**: Muster für Schreiben des Erzbischofs an "Kath. Pfarramt" in FR: "aufgrund des Priestermangels sehe ich mich leider nicht in der Lage, der Pfarrei N. N. in absehbarer Zeit wieder einen eigenen Pfarrer zuzuweisen." (Unveröff. Qu.-Mat. des Autors.)

**LM**: Statut für die Pfarrseelsorge nach can. 517 § 2 CIC (in LM), in: ABl. LM (1995), 259: "Hintergrund [...] ist die Notsituation des Priestermangels im Bistum Limburg."

**MZ**: K. Lehmann, Die Zukunft der Seelsorge in den Gemeinden. Mainz: 1995, S. 13: "Zur Zeit fragen wir uns in einem umfassenden Beratungsprozeß im Bistum, wie es angesichts des Priestermangels um die Zukunft der Seelsorge in den Gemeinden bestellt sein wird." (Vgl. ABl. MZ (1996), 45-54.)

**RO-ST**: Diözese RO-ST (Hrsg.), Gemeindeleitung im Umbruch. 1997, S. 4: "Wurde in der ersten Zeit der Reformbemühungen versucht, den Priestermangel möglichst effizient aufzufangen und in der Folge insbesondere die Pfarrer zu entlasten, so zeigt sich nun, daß dies zu kurz greift."

**SP**: Bischöfl. Ordinariat SP (Hrsg.), Kirche leben in der Pfarrgemeinde (Pastoralbeilage zum Oberhirtl. Verordnungsblatt). Speyer: 1993, S. 12: "Allerdings ist die Ursache für diese negative Entwicklung nicht allein im Priestermangel zu suchen. Sie ist auch bedingt durch ein Kirchenbild [...]" (Vgl. ABl. SP (1991), 578f.; (1992), 26; (1993), 522-574.)

**TR**: Bischöfl. Generalvik. TR (Hrsg.), Pastoral, 3: "Der Prozeß der kooperativen Pastoral soll [...] Lösungen für das Leben der Gemeinden angesichts des Priestermangels finden".

**WÜ**: P.-W. Scheele, Unser Weg - Orientierungshilfen für das Bistum Würzburg. Würzburg: 1996, S. 87f.: "In Pfarrgemeinden, in denen kein Pfarrer wohnt, [...] bedarf es einer Vertrauensperson, die in engem Kontakt mit dem zuständigen Pfarrer einen Teil seiner Aufgaben wahrnimmt."

- (1) "Erprobung neuer Wege" oder Anwendung "ad experimentum" (AC, LM, SP, TR, M-FS<sup>205</sup>),
- (2) langfristige Nichtverfügbarkeit von Priestern (FR, LM, WÜ),
- (3) Anwendung als "Ausnahme" (FR, LM<sup>206</sup>, MZ, RO-ST, TR).

Im einzelnen läßt sich schwer unterscheiden, welche Akzente in den bekannten Begründungen der Diözesen überwiegen.

Die Anwendung tatsächlich auf "Ausnahmefälle" zu beschränken, entspricht dem Willen der DBK,<sup>207</sup> ebenso der Einsatz von moderierenden Priestern in "auf Dauer vakant[en]" Pfarreien.<sup>208</sup> Daß die Diözesen c. 517 § 2 z. Zt. eher in Pfarreien anwenden, für die *auf Dauer oder auf unabsehbar lange Zeit* kein Pfarrer bestimmt werden soll, belegt die Statistik:

- (1) Als *reine Übergangslösung* mit befristeter oder absehbar kurzer Gültigkeit wird die Anwendung nur von den Diözesen RO-ST, SP und TR verstanden.<sup>209</sup>
- (2) Auf *unbefristete Zeit* hin und kontinuierlich ist die Hirtensorge nach dieser Norm in den Pfarreien der Diözesen AC, FR, MZ, PA und WÜ geordnet.<sup>210</sup>
- (3) In der Diözese LM kam es in 6 Gemeinden nach der Entpflichtung des moderierenden Priesters zur Ernennung eines neuen,<sup>211</sup> was von der Absicht zeugt, die betroffenen Pfarreien (oder "Vikarien") *auf Dauer vakant* zu lassen. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, daß das Pfarramt lediglich in nachweislich einer, vermutlich in zwei Pfarreien von insgesamt 27 wieder neu besetzt worden ist (s. o., II.3.a).
- (4) Ein etwas *anderes Bild* vermittelt die Erzdiözese M-FS, wo jedoch die meisten der betroffenen Pfarrverbände oder Pfarreien im Gegensatz zu LM erst seit 1996 nach c. 517 § 2 geordnet, also deutlich jüngeren Datums sind. Von den beiden einzigen

---

<sup>205</sup> M-FS wird hierzu gezählt aufgrund einer Auskunft des Erzbischöfl. Ordinariates (Personalref. I, Fachbereich Verwaltung) vom 30.7.96: "Die Anwendung des can. 517 § 2 CIC befindet sich in unserer Diözese noch in der Erprobungsphase". (Qu.: Unveröff. Mat. des Autors.)

<sup>206</sup> Angesichts der weit verbreiteten Anwendung von c. 517 § 2 in LM mag es verwundern, daß die Norm als "der letzte Ausweg bei vakanten Pfarrstellen" (unveröff. Qu.-Mat. des Autors) und als "außerordentliche Seelsorgeform" (ABl. LM (1995), 259) bezeichnet wird. Doch die Tatsache, daß die Gültigkeit des Statuts für die Pfarrseelsorge nach c. 517 § 2 (vgl. ABl. LM (1995), 259) auf vier Jahre befristet ist, spiegelt auch in der faktischen Gesetzgebung der Diözese den Ausnahmecharakter wider.

<sup>207</sup> Vgl. Sekr. der DBK (Hrsg.), *Der pastorale Dienst* (4.), 20.

<sup>208</sup> Vgl. ebd. (2.5), 16.

<sup>209</sup> Qu.: Antworten auf Anfrage des Autors. Vgl. G. Fahrnberger, *Leitung*, 562f.: "In der Diözese Rottenburg-Stuttgart soll die rechtliche Möglichkeit der nebenamtlichen Moderation gemäß c. 517 § 2 in der Regel nicht in Betracht gezogen werden."; ABl. SP (1996), 264; Bischöfl. Generalvikariat TR (Hrsg.), *Gemeinden*, 5.

<sup>210</sup> Aus dem Quellenmaterial ergibt sich kein Hinweis auf eine Befristung.

<sup>211</sup> Zum Nachweis der 6 Gemeinden (in der Aufreihung durch Ordinalzahlen voneinander getrennt) vgl.: 1. ABl. LM (1991), 102, u. (1993), 32; 2. (1991), 119, u. (1995), 256; 3. (1992), 180, u. (1995), 256; 4. (1993), 69, u. (1997), 108; 5. (1994), 178, (1995), 261 u. 271; 6. (1995), 256, u. (1996), 51.

Pfarrverbänden, die schon vor 1995 nach c. 517 § 2 geordnet waren,<sup>212</sup> endete das Modell in einem nach knapp vier Jahren.<sup>213</sup> In den 8 Pfarrverbänden bzw. Pfarreien, in denen die Hirtensorge seit 1996 so praktiziert worden ist, endete das Modell in einem Pfarrverband bereits nach weniger als einem Jahr;<sup>214</sup> in drei von den übrigen sieben Pfarrverbänden bzw. Pfarreien wurden die moderierenden Priester mit zeitlicher Befristung beauftragt.<sup>215</sup> So ergibt sich hier die Tendenz, einen wachsenden Teil der Pfarrverbände oder Pfarreien nach c. 517 § 2 nicht auf Dauer vakant zu lassen.

**c) Verhältnis zwischen dem moderierenden Priester und der/den an der Ausübung beteiligten Person/en ohne Priesterweihe**

**Unterscheidung der Aufgaben:** Die Quellenlage weist lediglich für drei Diözesen (LM, SP, WÜ) ausdrückliche Kriterien aus, zwischen den Aufgaben des moderierenden Priesters und denen der beteiligten Gläubigen ohne Priesterweihe zu unterscheiden. Dabei lassen sich zwei Arten der Unterscheidung feststellen:

- (1) *Die priesteramtliche Unterscheidung:* In WÜ werden die Aufgaben zwischen "priesterlichen" und "nichtpriesterlichen" unterschieden.<sup>216</sup> Eine solche Denkweise offenbarte bereits die Gemeinsame Synode der Bistümer: "Welche Aufgaben müssen unabdingbar vom Priester getan werden, bei welchen ist es wünschenswert, bei welchen können oder sollen Diakone oder Laien eingesetzt werden?"<sup>217</sup> Daraus folgt, den Aufgabenbereich der beteiligten Gläubigen ohne Priesterweihe in negativer Weise zu verstehen als eine, wenn auch große Teilmenge der gesamten hirtensorglichen Aufgaben, die ein Priester wahrnehmen kann und von der alle diejenigen Aufgaben "subtrahiert" werden, die dem Priester aufgrund des Weihesakramentes zukommen.
- (2) *Die organisationspsychologische Unterscheidung:* Das Konzept von SP trennt zwischen der "Führungsverantwortung" des moderierenden Priesters und der "Handlungsverantwortung" des beauftragten Gläubigen ohne Priesterweihe.<sup>218</sup> Das

<sup>212</sup> Vgl. ABl. M-FS (1990), 127; (1993), 394.

<sup>213</sup> Vgl. ABl. M-FS (1997), 95.

<sup>214</sup> Vgl. ABl. M-FS (1996), 103, 306 u. 424f.

<sup>215</sup> Vgl. 1. ABl. M-FS (1996), 185, u. (1997), 48; 2. (1996), 355, u. (1997), 95; 3. (1996), 358. Die Fristen sind derzeit noch nicht abgelaufen, d. h. sie dauern über den 31.7.97 hinaus an.

<sup>216</sup> Vgl. ABl. WÜ (1997), 57.

<sup>217</sup> Beschluß "Die pastoralen Dienste in der Gemeinde" (5.3.2), in: Gemeinsame Synode der Bistümer, Beschlüsse der Vollversammlung, 623.

<sup>218</sup> Qu.: Ernennungsurkunde des Pastoralteamleiters der Pfarrei Berghausen St. Pankratius (unveröff.). - Vgl. zu diesem Konzept: Bischöfl. Ordinariat Speyer (Hrsg.), Kirche leben in der Pfarrgemeinde (Pastoralbeilage zum Oberhirtl. Verordnungsbl.) (2.3.4), 34-36; Bischöfl. Ordinariat Speyer (Hrsg.), Kirche leben in der Pfarrgemeinde: Schritte zur Umsetzung. Speyer: 1994; G. Fahrnberger, Leitung, 566f.; H. Schuler, Versuche

Statut von LM schreibt dem moderierenden Priester die "Dienst- und Fachaufsicht über den/die Pfarrbeauftragte/n" zu und bestimmt so in ähnlicher Weise dessen Verhältnis zu den beteiligten Gläubigen ohne Priesterweihe, die ihren Dienst "entsprechend der Festlegung im Beauftragungsdekret" ausüben.<sup>219</sup> Aus den Ordnungen dieser zwei Diözesen spricht die Idee, den Aufgabenbereich der beteiligten Gläubigen ohne Priesterweihe rechtlich positiv zu fassen, indem ihnen eine grundsätzliche Verantwortung für einen echten, großen Teil der Hirtensorge (nicht nur für einzelne Aufgaben) zugewiesen wird und man die Stellung des moderierenden Priesters auf Kontrollfunktionen und sakramentale Handlungen, die die Priesterweihe voraussetzen, reduziert.

**Stellung des moderierenden Priesters:** Die moderierenden Priestern, die von Diözese zu Diözese verschieden betitelt werden,<sup>220</sup> teilen in allen Diözesen folgende *Gemeinsamkeiten*:<sup>221</sup>

- (1) Soweit es sich bei den beteiligten Gläubigen ohne Priesterweihe nicht um ehrenamtliche Laien handelt, sind sie formal deren Dienstvorgesetzte mit Weisungsbefugnis und haben die pfarrliche Hirtensorge insgesamt vor dem Bischof zu verantworten.
- (2) Sie werden vom Diözesanbischof zu ihrem Dienst beauftragt durch Dekret und in den meisten Diözesen öffentlich durch die jeweiligen Amtsblätter.<sup>222</sup>
- (3) Es fehlt jeder Hinweis darauf, daß ihnen damit ein "Amt" ("officium") übertragen worden ist.

---

mit neuen Pastoralstrukturen, in: ThPQ 143 (1995), 60-62; H. Schuler, Versuche mit kooperativen Seelsorgestrukturen in der Diözese Speyer, in: ThPQ 143 (1995), 120-128.

<sup>219</sup> Vgl. ABl. LM (1995), 259f. (§ 5, Abs. 4; § 3, Abs. 2). Vgl. zu diesem Konzept: Th. Schüller, Seelsorge, 16-22.

<sup>220</sup> **FR:** "Kurat" (vgl. ABl. FR (1996), 427); **LM:** "der die Seelsorge Leitende Priester" (vgl. ABl. LM (1995), 259f.; vgl. zur Begründung: Th. Schüller, Seelsorge, 18); **MZ u. SP:** "Pfarrmoderator" (vgl. ABl. MZ (1995), 45; ABl. SP (1996), 264); **M-FS:** "Priesterlicher Leiter der Seelsorge" (vgl. ABl. M-FS (1997), 144); **PA:** "Leiter der Seelsorge" (Qu.: Antwort auf Anfrage des Autors). - Zur Problematik des Titels (Pfarr-)Moderator: s. o., I.3.b. Der Begriff "Kurat" stellt sich kanonistisch aus drei Gründen problematisch dar: M-FS und MZ füllen die Begriffe "Kurat" und "Kuratie" mit einem anderen Bedeutungsinhalt (vgl. z. B. ABl. M-FS (1990), 126 u. 172; ABl. MZ (1996), 33); der CIC/1983 hat den Ausdruck "curator" reserviert für den Vertreter Minderjähriger im Prozeßrecht (vgl. cc. 105 § 2; 1478 u. a.); schließlich sei der Begriff laut Th. Schüller (Hirtensorge, [Manuskript] 22) "eher dem Vereinsrecht zuzuordnen".

<sup>221</sup> Aufgrund der schlechten Quellenlage für PA und TR werden diese beiden Diözesen hier hypothetisch mit eingeschlossen.

<sup>222</sup> In SP geschah die Ernennung des moderierenden Priesters laut Urkunde durch den Generalvikar, der die Urkunde auch unterzeichnete. In M-FS lautet das Muster für die Ernennungsurkunde: "Nach Beratung in der Ordinariatssitzung vom ... 1995 und gemäß den Absprachen mit Herrn Regionalbischof ... werden Sie [...] zum 'Priesterlichen Leiter der Seelsorge' [...] bestellt." (Qu.: Antworten auf Anfrage des Autors.) Doch besteht kein Anlaß zur Vermutung, daß die Beauftragungen in diesen Fällen ohne Zustimmung des Diözesanbischofs geschahen.

(4) In allen Fällen üben die moderierenden Priester ihren Dienst nebenamtlich (oder bereits im Ruhestand) aus, wobei die meisten in der kategorialen Seelsorge,<sup>223</sup> in der Diözesankurie oder als Pfarrer in der Nachbarschaft haupttätig sind.<sup>224</sup>

Was den *Umfang der Vollmachten und Befugnisse* angeht, muß man formal trennen zwischen den Diözesen, die den moderierenden Priester zunächst unbestimmt "mit Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers" ausstatten (LM, RO-ST), und denjenigen, die ihn zunächst umfassend "mit *den* Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers" ausstatten (FR, M-FS, SP).<sup>225</sup> Da jedoch in FR und M-FS die Vollmachten und Befugnisse "einzeln" im Beauftragungsdekret festgehalten werden sollen,<sup>226</sup> kann die Formulierung mit "den" kaum so verstanden werden, alle Vollmachten und Befugnisse eines Pfarrers zu umfassen. Die Vermutung liegt nahe, daß die Formulierung mit "den" einfach aus der lateinisch-deutschen Ausgabe des CIC übernommen worden ist, die die DBK approbiert hat. Allerdings hat die historische Interpretation ergeben, daß dem moderierenden Priester eben nicht die umfassende Vollmacht eines Pfarrers ("potestate parochi gaudens, uti proprius paroeciae pastor"; s. o., I.3.b) zukommen soll.

Die auf den ersten Blick unscheinbare sprachliche Differenz birgt erhebliche rechtliche Konsequenzen: Wenn der moderierende Priester *alle* Vollmachten und Befugnisse eines Pfarrers innehat, wie in SP,<sup>227</sup> so fällt es in seine Zuständigkeit, Aufgaben der Hirten Sorge an Gäubige ohne Priesterweihe zu delegieren. Andernfalls bleibt der

---

<sup>223</sup> Diese Gruppe hat die DBK in den Blick gerückt. Vgl. Sekr. der DBK (Hrsg.), *Der pastorale Dienst* (2.5), 16.

<sup>224</sup> Die Quellenlage (s. o., II.3.a) weist folgende Verteilung der Beauftragungen auf: (Die Einteilung in die drei Kategorien und die Zahlen bestimmen sich nach den Daten und der Aussagekraft der Amtsblätter.)

a) *Priester im Ruhestand*: 7 in LM, 1 in MZ, 1 in M-FS, 1 in RO-ST;

b) *Priester in der kategorialen oder überregionalen* (d. h. oberhalb der pfarrl. Ebene) *Seelsorge oder in der Diözesankurie*: 11 in LM, 4 in M-FS, 1 in SP;

c) *Ordenspriester oder Pfarrer aus Nachbarschaft*: 2 in AC, 12-15 in LM, 9-11 in M-FS, 1 in RO-ST, 1 in WÜ.

<sup>225</sup> Für welche Umschreibung sich die übrigen Diözesen entschieden haben, läßt sich aufgrund der Quellenlage nicht schriftlich fassen. Für M-FS läßt sich die Formulierung mit "den" nur bei der ersten Beauftragung eines moderierenden Priesters überhaupt nachweisen (vgl. ABl. M-FS (1990), 127). In der Beauftragungsurkunde von SP heißt es sogar, daß der Priester "*alle* Vollmachten eines Pfarrers" habe; im folgenden Satz wird ihm "gemäß c. 533 § 1 [...] gestattet, außerhalb der Pfarrei zu wohnen", obwohl er überhaupt nicht der Residenzpflicht nach c. 533 § 1 unterliegt (Qu.: unveröff. Mat. des Autors). Hieraus spricht eine gewisse Rechtsunsicherheit in der Unterscheidung zwischen den Stellungen des Pfarrers und des moderierenden Priesters. - Für die übrigen Diözesen vgl. ABl. FR (1996), 421; ABl. LM (1995), 260 (§ 5, Abs. 1); Diöz. RO-ST (Hrsg.), *Gemeindeleitung*, 25.

<sup>226</sup> Qu.: s. vorangehende Fußnote.

<sup>227</sup> Die Anwendung von c. 517 § 2 in SP verrät die Anlehnung an ein Konzept, das grundsätzlich auf c. 526 § 1, 2. Halbsatz zurückgreift, wonach vakant werdende Pfarreien einem Priester als Pfarrer (mit allen Rechten und Pflichten) verliehen werden. Vgl. Bischöfl. Ordinariat Speyer (Hrsg.), *Kirche leben in der Pfarrgemeinde: Schritte zur Umsetzung*, 27: "Der/die Pastoralteamleiter/in hat - auf der Basis der jeweiligen Absprache in der Dienstbesprechung mit dem Pfarrer - folgende Kompetenzen [...]".

Diözesanbischof aufgrund der Vakanz des Pfarramtes zuständig,<sup>228</sup> die Delegation jener Vollmachten und Befugnisse zu regeln, die dem moderierenden Priester nicht übertragen worden sind.

**Stellung der an der Ausübung beteiligten Personen ohne Priesterweihe:** Etwas karikierend stellt Christoph Habrich, Gemeindereferent und Angehöriger eines nach c. 517 § 2 beauftragten Pastoralteams in AC, folgenden Vergleich zur Arbeitsweise der beteiligten Gläubigen ohne Priesterweihe an: "Der Pfarrgemeinderat ist so etwas wie das Leitungsgremium. Das Pastoralteam<sup>229</sup> versteht sich als Arbeitsgremium des Pfarrgemeinderates, in dem ich als Hauptamtlicher die Arbeit des Koordinators oder Sekretärs ausübe, um die Informationsflut für die ehrenamtlichen Mitglieder des Pastoralteams aufzubereiten."<sup>230</sup> - Dieses Modell repräsentiert nur eine der variantenreichen praktischen Ausformungen, auf deren ausführliche Vorstellung die folgende, systematische Darstellung verzichtet. Im Vordergrund steht hier der Vergleich zwischen den tatsächlichen Ausgestaltungen der Beteiligung von Gläubigen ohne Priesterweihe an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge. Daß diese Beteiligung in den diözesanen Regelungen den größten Raum einnimmt, erklärt sich wohl dadurch, daß diese Beteiligten vom Arbeitsumfang her die Hauptlast des hirtensorglichen Dienstes tragen.

Mit Blick auf die Anzahl der beauftragten Personen für die jeweilige Pfarrei oder (nur M-FS:) den jeweiligen Pfarrverband kann man die Ordnungen in drei Kategorien einteilen:<sup>231</sup>

(1) Die Beauftragung einer *Einzelperson* (LM, MZ, M-FS, PA, SP, WÜ): Die Mehrheit der Diözesen hat sich dafür entschieden, nur eine einzelne Person an der Ausübung der Hirtensorge in einer Pfarrei oder (nur M-FS:) einem Pfarrverband zu beteiligen. Eine Sonderstellung nimmt SP ein, wo die Einzelperson als "Pastoralteam-Leiter" beauftragt wird und einem Pastoralteam angehört, dessen übrige Mitglieder sich keiner Beauftragung erfreuen, - worin SP von FR (s. u.) abweicht. In LM, M-FS und WÜ werden die Personen als "Pfarrbeauftragte" betitelt oder in M-FS ggf. als "Pfarrverbandsbeauftragte", in MZ heißt die beauftragte Gemeindereferentin "Gemeindebeauftragte". PA kennt keinen besonderen Titel.

<sup>228</sup> Vgl. cc. 386f.; 391; 515 § 1; 523; 533 § 3.

<sup>229</sup> In St. Michael, Rheydt-Odenkirchen, besteht das Pastoralteam aus dem PGR-Vorstand und einem beauftragten Hauptamtlichen, z. Zt. (Aug. 1997) Chr. Habrich.

<sup>230</sup> Qu.: sinngemäße Wiedergabe einer Aussage von Chr. Habrich im Gespräch mit dem Autor am 26.6.1997 in Rheydt-Odenkirchen (unveröff.).

<sup>231</sup> Qu.: Antworten auf Anfrage des Autors; vgl. oben aufgeführte ABl.-Stellen (II.3.a).

(2) Die Beauftragung einer kollegialen *Personengruppe mit gleichberechtigten Mitgliedern* (AC, RO-ST (?)<sup>232</sup>, TR (?)<sup>233</sup>): Diese Form wird dauerhaft nur in AC praktiziert, wo sich die Beauftragten zusammen "Pastoralteam" nennen.

(3) Die Beauftragung eines "Pastoralteams", d. h. einer *Personengruppe, dem ein "Leiter" mit besonderen Rechten und Pflichten* (FR) angehört.

Auffallenderweise hat man sich in den Diözesen (bewußt?) entschieden, jeweils nur eine der möglichen Kategorien zu erproben und anzuwenden.

In den Diözesen, in denen auf der Basis der Quellenlage die Zuständigkeit für die Beauftragung selbst bekannt ist, geschieht diese durch den Diözesanbischof (AC, FR, LM, SP,<sup>234</sup> WÜ), wie es c. 517 § 2 auch nach der geleisteten Interpretation entspricht (s. o., I.3.a).

Der Umfang der Beauftragung deckt allgemein in den Diözesen den größten Teil der Hirtensorge ab, der einem Gläubigen ohne Priesterweihe anvertraut werden kann. Für FR, LM und M-FS weist die Quellenlage eine eigene, detaillierte Stellenumschreibung aus, die die Beauftragten mit dem Beauftragungsdekret erhalten.<sup>235</sup> In AC verzichtet man bewußt darauf, in der Beauftragung die Einzelkompetenzen aufgefächert festzulegen.<sup>236</sup> Ebenso ist dem Leiter des Pastoralteams in SP keine ausführliche Stellenumschreibung im Ernennungsdekret mitgeteilt worden,<sup>237</sup> sondern dessen Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich allgemein aus dem Diözesanpastoralplan<sup>238</sup> und sollen in "der jeweiligen Absprache" mit dem moderierenden Priester näher geregelt werden.<sup>239</sup>

Darüber hinaus bringen die Diözesen AC und LM schon in der sprachlichen Formulierung zum Ausdruck, daß den Beauftragten nicht einzelne Aufgaben, sondern ein

---

<sup>232</sup> In der Antwort auf Anfrage des Autors heißt es, daß in vier (zuvor vom selben Pfarrer geleiteten) Pfarreien "Diakone und ehrenamtliche Mitarbeiter [...] die Seelsorgsaufgaben" ausüben und in einer anderen Pfarrei die "Ordensschwester eines ortsansässigen Heimes [...] in der Seelsorge" mitarbeiten.

<sup>233</sup> Vgl. den Artikel von B. Sonnen, den das Bischöfl. Generalvikariat TR (Hrsg.), Gemeinden, 8f., ohne korrigierende Anmerkungen übernommen hat: "Der Pfarrgemeinderat benannte ein 'Team von Handlungsverantwortlichen', dessen Mitglieder zusammen mit dem Pfarrgemeinderat fortan den neuen 'Pfarrgemeinderat plus' bildeten. Dieser 'Pfarrgemeinderat plus' übernahm die Gemeindeleitung."

<sup>234</sup> Zwar hat hier der Generalvikar die Ernennungsurkunde unterzeichnet, doch heißt es im Text für die öffentliche Einführung des Beauftragten: "Ich verspreche [...], daß ich die Seelsorge in der Gemeinde St. Pankratius in Berghausen im Auftrag des Bischofs wahrnehmen [...] will." (Qu.: Antwort auf Anfrage des Autors.)

<sup>235</sup> Qu.: Antworten auf Anfrage des Autors. Vgl. ABl. FR (1996), 421; ABl. LM (1995), 259.

<sup>236</sup> Qu.: M. Böhnke im Gespräch mit dem Autor am 19.3.97 in Aachen (unveröff.).

<sup>237</sup> Qu.: Antwort auf Anfrage des Autors.

<sup>238</sup> Vgl. Bischöfl. Ordinariat SP (Hrsg.), Kirche leben in der Pfarrgemeinde: Pastoralbeilage zum Oberhirtl. Verordnungbl. (2.3.4.1 u. 2.3.4.2), 35f.

<sup>239</sup> Vgl. Bischöfl. Ordinariat SP (Hrsg.), Kirche leben in der Pfarrgemeinde: Schritte zur Umsetzung, 27.

Anteil an der Ausübung der Hirtensorge übertragen wird,<sup>240</sup> entsprechend dem lateinischen Wortlaut der kodikarischen Norm.

Die Verbindung zum Pfarrgemeinderat bzw. zu dem Gremium, das in Analogie zum Pastoralrat (c. 536 § 1) teilkirchlich gebildet ist, und zum Vermögensverwaltungsrat (c. 537) nehmen die Beauftragten durch das ihnen eingeräumte Recht auf die Teilnahme an den Sitzungen der beiden Gremien wahr.<sup>241</sup>

Besonders in AC, FR und SP zeigt sich das Bemühen, die Verantwortung für die Wahrnehmung der drei Grunddienste (Verkündigungsdienst, Heiligungsdienst, Diakonie) nicht auf eine einzelne Person zu konzentrieren, sondern je einen Verantwortlichen für die Grunddienste innerhalb des Pastoralteams zu benennen.<sup>242</sup>

Damit tragen diese drei Diözesen der Forderung der Bischofskonferenz erkennbar Rechnung, die Verbindung zum zuständigen Priester "nicht von einem allein, auch nicht vom Gemeindeferenten [oder Pastoralreferenten] allein, sondern durch Teilaufträge von mehreren geeigneten Laien" aufrechtzuerhalten.<sup>243</sup> Denn die Verantwortung hauptberuflicher pastoraler Mitarbeiter lediglich "für Teilbereiche der pfarrlichen Dienste" soll verhindern, daß sie "faktisch in die Rolle der Gemeindeleitung gedrängt werden",<sup>244</sup> die in ihrer Fülle die DBK nur dem Priester zurechnet.<sup>245</sup>

Es fragt sich, inwieweit jene teilkirchlichen Ordnungen dieser Forderung nachkommen, nach denen Einzelpersonen an der Ausübung der Hirtensorge beteiligt werden. So beschreibt z. B. Ingrid Reckziegel, Pfarrbeauftragte in LM, ihre konkrete Arbeit: "Ich bin für die gesamte Seelsorge verantwortlich, die nicht an den priesterlichen

---

<sup>240</sup> So heißt es in der Ernennungsurkunde in AC (vom 8.9.93): "Deshalb beauftrage ich Sie [...] zur Teilhabe an der Wahrnehmung der Pastoral" (unveröff.). Vgl. ABl. LM (1995), 259 (§ 3, Abs. 1): "Der/die Pfarrbeauftragte erhält durch die bischöfliche Beauftragung Anteil an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge".

<sup>241</sup> Die Quellenlage läßt hier leider nur folgende sichere Aussagen zu: In AC wird das hauptamtliche Mitglied des Pastoralteams zu den Sitzungen der beiden Gremien eingeladen, ebenso in SP (vgl. Bischöfl. Ordinariat SP (Hrsg.), Kirche leben in der Pfarrgemeinde: Pastoralbeilage zum Oberhirtl. Verordnungsbl. Heft 1/1993, (2.3.4.2 u. 2.3.5.2) S. 36f. Für FR läßt sich nur die Vertretung des Pfarrgemeinderates im Pastoralteam nachweisen (vgl. ABl. FR (1996), 421). Das Limburger Statut räumt den Pfarrbeauftragten Stimmrecht in den Sitzungen des Pfarrgemeinderates und des Verwaltungsrates ein (vgl. ABl. LM (1995), 260). In M-FS sind die Pfarr(verbands)beauftragten Mitglieder des Pfarrgemeinderatsvorstandes und teilweise laut ABl. zum Vorsitzenden der Kirchenverwaltung bestellt (vgl. ABl. M-FS (1995), 224; 335; (1996), 63; 103; 187; (1997), 96). In WÜ sollen sie "geborene Mitglieder" beider Gremien sein (vgl. P.-W. Scheele, Weg, 88).

<sup>242</sup> Qu. f. AC: unveröff. Mat. des Autors. Vgl. ABl. FR (1996), 421; Bischöfl. Ordinariat SP (Hrsg.), Kirche leben in der Pfarrgemeinde: Pastoralbeilage zum Oberhirtl. Verordnungsbl. (2.3.1 u. 2.3.3), 29 u. 33.

<sup>243</sup> Vgl. Sekr. der DBK (Hrsg.), Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten/Referentinnen (6.2), 15 u. 40.

<sup>244</sup> Vgl. Sekr. der DBK (Hrsg.), Der pastorale Dienst (5.3), 21f.

<sup>245</sup> Vgl. Sekr. der DBK (Hrsg.), Rahmenordnung für Ständige Diakone (1.4), 9; Beschluß "Die pastoralen Dienste in der Gemeinde" (3.3.1), in: Gemeinsame Synode der Bistümer: Beschlüsse, 613; Sekr. der DBK (Hrsg.), Zur Ordnung der pastoralen Dienste (3.6), 24.

Dienst gebunden ist."<sup>246</sup> In diesem Fall würde die praktische Ausformung der Beteiligung dem erklärten Willen der Gemeinsamen Synode und der DBK in Teilen zuwiderlaufen.

#### **d) Träger der Ausübung**

Diejenigen Diözesen, in denen nur einzelne Personen nach c. 517 § 2 mit der Teilhabe an der Ausübung der Hirtensorge beauftragt werden (LM, MZ, M-FS, PA, SP, WÜ; s. o., II.3.e), setzen nur Gemeinde-, Pastoralreferenten oder Diakone ein. Die übrigen Diözesen greifen auch auf Ehrenamtliche zurück, allerdings nur in Zusammenarbeit mit einem zusätzlich beauftragten Hauptberuflichen.<sup>247</sup>

Abgesehen von LM und M-FS, erlauben die geringen Beauftragungen keine Aussage darüber, ob oder welche hauptberuflichen pastoralen Dienste in den jeweiligen Diözesen bevorzugt an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge nach c. 517 § 2 beteiligt werden. Während in AC, MZ und TR bisher nur Gemeindeferenten beauftragt worden sind,<sup>248</sup> finden sich in FR (?), PA, SP und WÜ bislang nur Pastoralreferenten in dieser Stellung.<sup>249</sup> Für LM weist die Quellenlage die Beauftragung von 10 Gemeinde-, 9 Pastoralreferenten und 6 Diakonen aus,<sup>250</sup> für M-FS 1 Gemeinde-, 7 Pastoralreferenten, 4 Diakone und 1 "Seelsorgehelferin".<sup>251</sup> Daß in LM anders als in M-FS mehr Gemeinde- als Pastoralreferenten angestellt sind,<sup>252</sup> könnte die quantitative Differenz in der Beauftragung dieser beiden Berufsgruppen erklären.

Ebenso wie bei den überdiözesanen, partikularkirchlichen Erklärungen ergibt sich somit ein Bild, das *keine bevorzugte Beauftragung von bestimmten hauptberuflichen pastoralen Diensten* nach c. 517 § 2 erkennen läßt.<sup>253</sup> Allerdings muß man den Einsatz von

<sup>246</sup> I. Reckziegel, Mangel verwalten oder Gemeinde gestalten, in: Der Prediger und Katechet 134 (1995), 618.

<sup>247</sup> Qu.: Antworten auf Anfrage des Autors; vgl. oben (II.3.a) aufgeführte ABl.-Stellen.

<sup>248</sup> Qu. (f. AC): Antwort auf Anfrage des Autors. Vgl. ABl. MZ (1995), 45; Bischöfl. Generalvikariat TR (Hrsg.), Gemeinden, 8f. i. V. m. 5.

<sup>249</sup> Qu.: Antwort auf Anfrage des Autors (für PA u. SP). Vgl. ABl. PA (1995), 71; ABl. SP (1996), 266; ABl. WÜ (1997), 57. - Bei den hauptberuflichen Beauftragungen in FR handelt es sich laut Muster für die Stellenumschreibung ebenfalls um Pastoralreferenten, in RO-ST nur um Diakone (Qu.: Antwort auf Anfrage des Autors).

<sup>250</sup> Vgl. Gemeindeferenten: ABl. LM (1995), 256f.; (1996), 33; Pastoralreferenten: ABl. LM (1994), 178; (1995), 256f.; Diakone: ABl. LM (1994), 156; (1995), 256f. u. 292; (1996), 16 u. 34.

<sup>251</sup> Vgl. Gemeindeferent: ABl. M-FS (1996), 360; Pastoralreferenten: ABl. M-FS (1995), 335; (1996), 63; 103; 187; 359; Diakone: ABl. M-FS (1990), 128; (1993), 394; (1995), 224; (1997), 96; "Seelsorgehelferin": ABl. M-FS (1997), 145.

<sup>252</sup> Vgl. Sekr. der DBK (Hrsg.), Kirchliches Handbuch, 28 (Stand: 31.12.1992). Mit Stand vom 31.12.1995 waren in LM 154 Gemeinde- und 131 Pastoralreferenten, in M-FS 177 Gemeinde- und 239 Pastoralreferenten angestellt (Qu.: noch unveröff. Material des Sekr. der DBK).

<sup>253</sup> Dies gilt auch für die Diakone: Hatte es 1977 noch geheißen, daß "die Funktion der Bezugsperson mit Vorrang dem Diakon" zukommen solle (vgl. Sekr. der DBK (Hrsg.), Zur Ordnung der pastoralen Dienste (1.6), 12; (3.2), 15; (3.12), 26), verschwand dieser Vorrangcharakter mit der Rahmenordnung für Ständige Diakone 1994 (hg. v. Sekr. der DBK, vgl. (1.4), 9), wonach "Diakone nur in Notsituationen und in begrenztem

Pastoralreferenten auf der pfarrlichen Ebene kritisieren, da die Rahmenstatuten und -ordnungen der DBK von 1987 als Einsatzort der Gemeindeferenten in der Regel "eine mittlere oder größere Pfarrgemeinde" vorsehen und Pastoralreferenten "in der Regel einem Pfarrverband bzw. einer entsprechenden größeren Seelsorgeeinheit zugeordnet" sein sollen.<sup>254</sup>

#### **e) Gegenstand der Ausübung**

In allen Diözesen bildet die Teilhabe an der Hirtensorge für eine Pfarrei den Gegenstand der Ausübung, wenn man unter dem Begriff "Hirtensorge" das faßt, was die meisten Ordnungen mit den pastoraltheologisch geläufigeren Ausdrücken "seelsorgerische Aufgaben" oder "Seelsorge" bezeichnen.<sup>255</sup>

Eine Ausnahme stellt M-FS dar, wenn in mindestens fünf Fällen eine Person nicht nur an der Ausübung der Hirtensorge für eine Pfarrei, sondern sogar für einen Pfarrverband beteiligt worden ist.<sup>256</sup> Außerdem gibt es mindestens einen Pfarrverbandsbeauftragten, der für eine weitere Pfarrei zusätzlich zum Pfarrbeauftragten ernannt worden ist.<sup>257</sup> Da M-FS im Vergleich zu den anderen deutschen Diözesen überdurchschnittlich viele kleine Pfarreien mit weniger als 1000 Katholiken umfaßt,<sup>258</sup> liegt die Vermutung nahe, daß es sich bei den betroffenen Pfarrverbänden und Pfarreien um kleine Gemeinden handelt. Bedeutsam ist jedoch vor allem die damit in M-FS getroffene Auslegung von c. 517 § 2, die grundsätzlich die Möglichkeit sieht, eine Person an der Ausübung der Hirtensorge in mehr als einer Pfarrei zu beteiligen. Dieser Auslegung hat sich auch PA angeschlossen.<sup>259</sup> Zwar erwähnt der CIC/1983 diese Möglichkeit nicht ausdrücklich, aber steht ihr auch nichts entgegen, so daß ihr Gebrauch der Freiheit des teilkirchlichen Gesetzgebers überlassen bleibt (vgl. c. 381 § 1).

#### **f) Bisherige Erfahrungen mit der Gemeindeentwicklung**

---

Ausmaß eingesetzt werden [sollen] als Bezugspersonen für Gemeinden." Eine solche Beschränkung findet sich nicht in den Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten von 1987.

<sup>254</sup> Vgl. Sekr. der DBK (Hrsg.), Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten/Referentinnen (5.5), 13 u. 38.

<sup>255</sup> Zum Verhältnis der Begriffe "Hirtensorge" ("cura pastoralis") und "Seelsorge" ("cura animarum") s. o., I.3.d.

<sup>256</sup> Vgl. ABl. M-FS (1990), 128; (1993), 394; (1996), 63; (1996), 103, i. V. m. (1997), 97; (1996), 187; evtl. auch (1997), 96.

<sup>257</sup> Vgl. ABl. (1996), 187.

<sup>258</sup> Vgl. Sekr. der DBK (Hrsg.), Kirchliches Handbuch: Statistisches Jahrbuch, Bd. 32 (1991 u. 1992). Köln: 1994, S. 228. Danach stellen die Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen mit weniger als 1000 Katholiken einen Anteil von 30% in M-FS.

<sup>259</sup> Vgl. ABl. PA (1995), 71.

"Endlich ist wieder jemand da!", berichtet Christoph Habrich, Mitglied eines nach c. 517 § 2 beauftragten Pastoralteams in AC, die Reaktion eines älteren Gemeindemitglieds, als die "Mitbetreuung" durch den "Nachbarpfarrer" nach c. 526 § 1, 2. Halbsatz abgelöst wurde durch die Beteiligung von Gläubigen ohne Priesterweihe an der Ausübung der Hirtensorge.<sup>260</sup>

Länge und Umfang der Anwendungen von c. 517 § 2 erlauben aber noch keine verlässlichen Ergebnisse der langfristigen Gemeindeentwicklungen. Wie die kurzfristigen Erfahrungen zeigen, wird die Norm dem Zweck gerecht, die Hirtensorge in den vakanten Pfarreien zu sichern. So seien in LM "im weitaus überwiegendem Maß positive Erfahrungen mit diesem Modell der Seelsorge gemacht" worden,<sup>261</sup> ebenso in PA.<sup>262</sup> In SP sei "das Engagement der Gemeindemitglieder deutlich gestiegen".<sup>263</sup> In FR, PA, SP und WÜ hat man die Absicht bekundet, die Hirtensorge nach c. 517 § 2 in weiteren Pfarreien zu ordnen; LM und M-FS drücken eben diese Absicht durch die jüngsten Anwendungsfälle aus.<sup>264</sup>

#### 4. Mit c. 517 § 2 verwandte Ordnungen der Hirtensorge

Dort, wo "einerseits die nichtpriesterlichen Personen 'nur' Seelsorgeaufgaben wahrnehmen sollen, andererseits die Auflistung der vielfältigen Aufgaben doch sehr genau den Sachverhalt einer Teilhabe an der Ausübung der Hirtensorge in umfassender Weise in allen munera, vor allem im munus regendi, erfaßt [...], drängt sich der Verdacht eines 'Etikettenschwindels' auf".<sup>265</sup> Schüller unterstellt hier die bewußte Absicht, auf anderer nomineller Grundlage als c. 517 § 2 faktisch die gleiche oder eine ähnliche Ordnung der pfarrlichen Hirtensorge zu erzielen. Inwieweit letzterer Sachverhalt zutrifft, kann hier nicht für alle deutschen Diözesen beantwortet werden; einige Punkte aus dem verfügbaren Quellenmaterial (s. o., II.1.) sollen genügen.

In der Diözese Erfurt (bzw. dem "Bischöflichen Amt Erfurt-Meinungen") sei es seit vierzig Jahren üblich, in Pfarreien ohne eigenen Pfarrer am Ort jemand als Kontaktperson

<sup>260</sup> Qu.: Gespräch mit Autor am 26.6.97 in Rheydt-Odenkirchen (unveröff.).

<sup>261</sup> Bischof Kamphaus, zit. nach F. A. Z. vom 21.4.97 ("Schon 25 Gemeinden werden von Laien geleitet").

<sup>262</sup> Qu.: Antwort auf Anfrage des Autors: "Die Erfahrungen mit dieser Form der Gemeindeleitung sind gut."

<sup>263</sup> Qu.: Antwort auf Anfrage des Autors. Die Erfahrung ist jedoch überwiegend aus dem Kooperationsmodell gewonnen worden, in dem der "jeweilige pastorale Mitarbeiter in seinem Bereich [...] de facto die Kompetenzen des 'an der Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben Beteiligten' nach can. 517 § 2 CIC übertragen" bekommen habe.

<sup>264</sup> Qu.: Antworten auf Anfrage des Autors. Zu LM u. M-FS: s. o. zit. ABl., II.3.a.

<sup>265</sup> Th. Schüller, Hirtensorge, (Manuskript) 27.

zu beauftragen, meinte Weihbischof Koch.<sup>266</sup> Bedingt durch den Zuzug von Katholiken aus dem Osten nach dem Zweiten Weltkrieg, seien viele neue Pfarreien nach 1945 errichtet worden. Die Befugnisse würden in einem Beauftragungsprotokoll nach Absprachen vor Ort jeweils festgelegt. In schriftlicher Form sei dieses Konzept aber nicht publiziert. Überhaupt seien diese Beauftragungen "so selbstverständlich", daß man erst gar nicht den c. 517 § 2 heranziehen müsse.

Das in der Diözese Essen neben drei anderen Modellen konzipierte Modell "Dezentrales Pastoralteam", bei dem ein Pfarrer für mehrere Gemeinden als Pfarrer zuständig ist, bestimmt, daß "die jeweilige 'Bezugsperson' besondere Kompetenzen (Teilhabe an Aufgaben der Gemeindeleitung) für 'ihre' Gemeinde erhält", wobei die "Aufgabenverteilung in gemeinsamer Absprache" geregelt werden sollen.<sup>267</sup>

Für die Situation in RO-ST umschreibt Ernspenger das Selbstverständnis und die Aufgaben der "Bezugspersonen" "faktisch [als] Teilhabe am Leitungsamt der Gemeinde."<sup>268</sup>

Am augenfälligsten überschneidet sich in SP die nominelle Grundlage für die Ordnung der Hirtensorge mit dem Norminhalt von c. 517 § 2. Dem dortigen Kooperationsmodell liegt in Pfarreien ohne eigenen Pfarrer am Ort rechtlich c. 526 § 1, 2. Halbsatz zugrunde. Doch habe der "jeweilige pastorale Mitarbeiter [...] de facto die Kompetenzen des 'an der Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben Beteiligten' nach can. 517 § 2 CIC übertragen" bekommen.<sup>269</sup> Der Diözesanpastoralplan umschreibt dieses "de facto" wie folgt: "Je ein Hauptamtlicher übernimmt in einer Pfarrei die unmittelbare Verantwortung für alle Seelsorgeaufgaben am Ort".<sup>270</sup> Der Plan nennt diese unmittelbare Verantwortung volle "Handlungsverantwortung" des jeweiligen Pastoralteamleiters und unterscheidet sie von der "Führungsverantwortung" des Pfarrers bzw. des Vorgesetzten des Pastoralteamleiters.<sup>271</sup>

Antworten auf die Frage, welche Stellung die "Ansprechpartner" (MZ), "Bezugspersonen" (Augsburg, Essen, MZ, RO-ST), "Kontaktpersonen" (Augsburg, MZ, TR), "Vertrauenspersonen" (WÜ) oder die "Mitverantwortlichen" (RO-ST) in den Pfarreien

---

<sup>266</sup> Qu.: Telefonat mit Autor am 8.8.97.

<sup>267</sup> Vgl. Bistum Essen (Seelsorgeamt, Hrsg.), Überlegungen zur Pastoralplanung in den Gemeinden des Bistums Essen. Essen: 1994, 14.

<sup>268</sup> B. Ernspenger, Welche Chance hat die Bezugsperson in Gemeinden ohne Priester am Ort?, in: LS 41 (1990), 162.

<sup>269</sup> Qu.: Antwort auf Anfrage des Autors.

<sup>270</sup> Bischöfl. Ordinariat SP (Hrsg.), Kirche leben in der Pfarrgemeinde: Pastoralbeilage zum Oberhirtl. Verordnungsbl. (2.2.3), 28.

<sup>271</sup> Ebd. (2.3.4.2 u. 2.3.4.3), 36.

anderer Diözesen ohne eigenen Pfarrer am Ort genießen, läßt die Quellenlage (s. o., II.1.) nicht zu.

Wohl läßt der Befund die Beobachtung (SP) oder die Vermutung (Erfurt, Essen, RO-ST) zu, daß in den besprochenen vier Diözesen pastorale Mitarbeiter mit der Ausübung eines Teils der pfarrlichen Hirtensorge beauftragt werden, der qualitativ über die Ausübung einzelner Aufgaben hinausgeht.

### III. DIE STELLUNG DER AN DER AUSÜBUNG DER PFARRLICHEN HIRTENSORGE BETEILIGTEN IN DER SPANNUNG ZWISCHEN "DE IURE" UND "DE FACTO"

"Zur Zeit ist es dringend notwendig, auf theologischer und praktischer Ebene den Unterschied zwischen dem Priestertum der Getauften und dem Weihepriestertum tiefer zu klären. Da in manchen Ländern wegen des Priestermangels immer mehr Diakone, Ordensleute und Laien an der Leitung von Pfarrgemeinden beteiligt sind, ist es notwendig, Normen zum richtigen Verständnis und zur Anwendung von Canon 517, 2 des CIC auszuarbeiten", heißt es in der Schlußbotschaft des Internationalen Symposions zum 30. Jahrestag des Konzilsdekrets *Presbyterorum Ordinis* vom 28. Oktober 1995.<sup>272</sup>

Damit weist die Schlußbotschaft auf das akut gewordene und in diesem Teil zu behandelnde Kernproblem hin: die Stellung der Gläubigen ohne Priesterweihe, die an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge nach c. 517 § 2 beteiligt sind und deren Dienst Gefahr läuft, aus Sicht der Gemeindemitglieder "de facto" mit der vollen Ausübung des Pfarramtes verwechselt zu werden, obwohl sie "de iure" nicht gültig zum Pfarrer bestellt werden können (vgl. c. 521 § 1).

Diese Spannung zwischen "de iure" und "de facto" wird zunächst in ihrer Bedeutung dargestellt und aus kanonistischer Sicht bewertet (Kap. 1).

Dann soll das grundsätzliche Verhältnis der nicht-priesterlichen Gläubigen zur Leitungsvollmacht angesprochen und die damit verbundenen Fragen aufgeworfen werden, die das gemeinsame und das amtliche Priestertum, die "sacra potestas" und die Ausübung der Leitungsvollmacht betreffen (Kap. 2). Ziel ist dabei nicht die Beantwortung dieser prinzipiellen Fragen, sondern zum einen die Darstellung ihrer Bedeutung für die Stellung der nach c. 517 § 2 beteiligten Personen ohne Priesterweihe, zum anderen der Versuch, einen derart tragfähigen Konsens innerhalb der kanonistischen Diskussion darüber zu finden, daß sich die Stellung dieser Personen auf systematisch-theologisch möglichst sicherem Boden beschreiben läßt.

---

<sup>272</sup> Internationales Symposion, Schlußbotschaft an alle Priester der Welt, hg. v. Sekr. der DBK. Bonn: 1995, S. 9. "Dieser Text wurde von allen Teilnehmer des Symposions [...] zum Abschluß der Arbeiten gutgeheißen." (Vgl. ebd., S. 21.) - Die "an alle Priester der Welt" adressierte Schlußbotschaft benennt weder die intendierte verfassungsrechtliche Ebene (universalkirchlich, Bischofskonferenz oder Diözese?) noch einen konkret Zuständigen, der die Ausarbeitung solcher Normen übernehmen soll. Begründet wird die Notwendigkeit der Klärung interessanterweise mit der quantitativen Zunahme der Beauftragungen von Gläubigen ohne Priesterweihe nach c. 517 § 2, was vermutlich das Erscheinungsbild der pastoralen Mitarbeiter in den Pfarreien verändert hat, zu theologischen und praktischen Unsicherheiten geführt und die Frage nach der Stellung dieser Personen überhaupt aufgeworfen hat, die kein Problem bedeutete, solange die Anwendung von c. 517 § 2 sich auf einzelne Ausnahmen (z. B. von Katholiken dünn besiedelte Missionsgebiete?) beschränkte.

Schließlich wird die Beteiligung an der Ausübung der Hirtensorge nach c. 517 § 2 rechtlich qualifiziert (Kap. 3), wozu die Kritik des gängigen Begriffs "Gemeindeleitung", die Zuordnung der Leitung sowie der Verantwortung in den betroffenen Pfarreien, die Bestimmung des Verhältnis zwischen den verschiedenen Trägern der Hirtensorge und die positive kanonistische Definition jener Ausübung gehören. Die kanonistische Charakterisierung wird durch eine Besprechung der Aufgaben und Ämter ergänzt, die den beteiligten Gläubigen ohne Priesterweihe übertragen werden können.

### 1. Die Spannung zwischen "de iure" und "de facto" aus kanonistischer Sicht

"Die Bezugspersonen vor Ort, die keine Priester sind, würden als solche wahrgenommen", referiert Perrefort die Meinung eines Teilnehmers der Limburger Diözesanversammlung vom April 1997 und ergänzt: "Wie lange, fragte Hans-Peter Röther, Präsident der Diözesanversammlung, könne sich die Kirche 'diesen Spagat' zwischen der Lehrmeinung und der Praxis in zahlreichen Gemeinden noch leisten?"<sup>273</sup> Diese Anfrage gibt die Spannung wieder zwischen der "Lehrmeinung", daß das Recht die Priesterweihe als Bedingung für die Übertragung des Pfarramtes vorschreibt (vgl. cc. 521 § 1; 150), und der "Praxis", in der die Pfarrbeauftragten in der Diözese Limburg von Gemeinden als Personen "wahrgenommen" werden, die eben diese pfarrliche Hirtensorge in Fülle ausüben.

Das angesprochene Phänomen läßt sich kanonistisch beschreiben als eine *Abtrennung der Leitungsvollmacht von der Weihevollmacht* im Bewußtsein der Gläubigen, die die teilkirchliche Ordnung der pfarrlichen Hirtensorge rezipieren. Das Vaticanum II hat sich vehement gegen eine solche Trennung zwischen der kirchlichen Leitung und der Sakramentalität gewandt und nannte "die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche [...] eine einzige komplexe Wirklichkeit" (vgl. LG 8, 1).

Lang ist die Liste der Kanonisten und Dogmatiker, die gewarnt haben: "Eine solche Aufspaltung der apostolischen Vollmacht in Regiment und Sakrament bedeutet eine Aufspaltung der Kirche in ihrem inneren Wesen. [...] Dabei wird aber die Weihevollmacht ins Magische, die Leitungsvollmacht dagegen ins Profane abgedrängt".<sup>274</sup>

<sup>273</sup> B. Perrefort, Notwendige Reformen angemahnt: Diözesanversammlung tagte in Frankfurt zur Lage des Bistums, in: Der Sonntag: Kirchenzeitung für das Bistum Limburg, 27.4.97.

<sup>274</sup> W. Aymans, Kirchenrechtliche Beiträge zur Ekklesiologie. Berlin: 1995, S. 237. Vgl. mit dieser selben Meinung: P. Krämer, Sacra potestas im Zusammenspiel von sakramentaler Weihe und kanonischer Sendung, in: W. Aymans u. K.-Th. Geringer (Hrsg.), Iuri Canonico Promovendo. Regensburg: 1994, S. 32: "Der entscheidende Grund für die innere Verschränkung von christologischem und ekklesiologischem Element liegt darin, daß in der Kirche Sakrament und Recht nicht voneinander getrennt werden dürfen". Vgl. N. Greinacher,

Das Problem wird aktuell diskutiert, weil eben das "Kirchenrecht [...] in breitem Umfang die Möglichkeit ein[räumt], daß Laien amtliche Aufgaben übernehmen bzw. an ihnen beteiligt werden [...]. Diese Diskrepanz zwischen Praxis und Recht einerseits und theologischer Reflexion andererseits birgt erheblichen Sprengstoff [...] für die amtlich-sakramentale Struktur unserer Kirche".<sup>275</sup> Greshake fordert daher, Laien, die "de facto mehr oder minder selbständige Hirten einer Gemeinde sind [...], auch zu weihen".<sup>276</sup>

Demel wirft dem Gesetzgeber vor, speziell mit "der Rechtsfigur des c. 517 § 2 [...] das an das Priesteramt gebundene Leitungsamt in Fülle - zwar nur in Ausnahmesituationen - faktisch einem Laien [... zu übertragen], auch wenn rein rechtlich dem Priester diese Funktion zugeschrieben wird".<sup>277</sup>

Zur Spannung zwischen "de iure" und "de facto" lassen sich zwei Beobachtungen festhalten:

- (1) Das problematische Verhältnis zwischen Weihe- und Leitungsvollmacht in der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge betrifft nicht alleine den c. 517 § 2, sondern greift viel tiefer in die grundsätzliche verfassungsrechtliche und sakramentenrechtliche Ordnung der Kirche.<sup>278</sup>
- (2) Das universalrechtlich klare Verhältnis wird erst dort in der "Praxis" zum Problem, wenn die Gemeinde nicht mehr den Zusammenhang zwischen Priesteramt und Leitungsvollmacht erkennen kann, d. h. wenn aus Sicht der Gemeinde ein beauftragter

---

Das Recht der Gemeinde auf einen eigenen Priester, in: Conc (D) 16 (1980), 198: "Es entstehen [...] insofern häretische Strukturen in der Kirche, als die faktische Leitung der Gemeinde und die Ordination getrennt [...] werden]."

<sup>275</sup> P. Neuner, "Die Kirche entwickelt heute neue Ämter": Ein Gespräch, in: HerKorr (1995), 129. Vgl. W. Kasper, Leitungsdienst, 19: "Ein [...] Problem besteht darin, daß durch die Aufteilung der einzelnen Elemente des Leitungsdienstes und deren Übertragung an Laien die konziliare Grundintention der einen *sacra potestas* und damit die innere Zusammengehörigkeit von Weihe- und Leitungsvollmacht unterlaufen [...] zu werden droht. [...] Es] besteht die Gefahr, daß sich neben der sakramental begründeten Leitungsstruktur eine rein funktionale Parallelstruktur herausbildet."

<sup>276</sup> G. Greshake, Priestersein. Freiburg i. Br.: <sup>5</sup>1991, S. 72. Vgl. bereits K. Rahner, Pastorale Dienste und Gemeindeleitung, in: StdZ 195 (1977), 739: "Wenn den Pastoralassistenten faktisch die Gemeindeleitung anvertraut wird [...], mit welchem Recht verwehrt man dann dem Pastoralassistenten als Gemeindeleiter in einer priesterlosen Gemeinde diese beiden sakramentalen Vollmachten?" (Anm.: Rahner gebrauchte 1977 noch den Begriff "Pastoralassistent", anstelle dessen man in diesem Zusammenhang den 1987 einheitlich durch die DBK eingeführten Begriff "Pastoralreferent" verwendet.) Rahner hielt die Verschmelzung der Funktionen des Priesters, ausgenommen die ihm vorbehaltenen Spendung der Sakramente, mit der Stellung des Pastoralreferenten schon 1977 für Realität und den Versuch, die beiden Stellungen über das Fehlen dieser beiden sakramentalen Vollmachten hinaus zu differenzieren, für "blasse Ideologie" und "subtile, lebensferne Distinktionen" (ebd., 737f.) Eine solche "Resignation" der Unterscheidung wäre zwar gewiß ein Argument dafür, den Zölibat als Hindernis zur Priesterweihe aufzuheben (vgl. c. 1042 1° i. V. m. c. 1047 § 1 3°), obwohl nichts auf eine Änderung der derzeitigen Rechtslage hindeutet und die Forderung in unverantwortlicher Weise nicht einlösbare Hoffnungen weckt: "die isolierte Aufhebung bzw. Änderung der Zölibatsverpflichtung wäre eben kein zukunftsweisender Akt [...]. Man sollte sich [...] nicht in unrealistischen Diskussionen und Erwartungen festbeißen und die Chance des heute Möglichen versäumen." (W. Kasper, Leitungsdienst, 22.)

<sup>277</sup> S. Demel, Gemeindeleitung, 75.

<sup>278</sup> Vgl. Th. Schüller, Hirtensorge, (Manuskript) 30.

Gläubiger ohne Priesterweihe die Leitungsvollmacht in Fülle ausübt und die Leitung durch den zuständigen Priester nicht öffentlich und erkennbar wirksam wird.<sup>279</sup>

## **2. Zum grundsätzlichen Verhältnis der nicht-priesterlichen Gläubigen zur Leitungsvollmacht**

Das grundsätzliche Verhältnis der Gläubigen ohne Priesterweihe zur Leitungsvollmacht wird durch die Lehre vom gemeinsamen und amtlichen Priestertum, das Verständnis der "sacra potestas" und durch die Regelungen zur Ausübung der Leitungsvollmacht bestimmt .

### **a) Die konstitutive Unterscheidung zwischen dem gemeinsamen und amtlichen Priestertum**

Durch den Empfang der Taufe und Firmung haben nach den Aussagen des Vaticanums II alle Gläubigen, also "auch die Amtsträger",<sup>280</sup> die die Priesterweihe empfangen haben, Anteil am gemeinsamen Priestertum: "Durch die Wiedergeburt und die Salbung mit dem Heiligen Geist werden die Getauften zu einem geistigen Bau und einem heiligen Priestertum geweiht" (LG 10); sie üben es aus "im Empfang der Sakramente, im Gebet, in der Danksagung, im Zeugnis eines heiligen Lebens, durch Selbstverleugnung und tätige Liebe" (LG 10), kurz: durch die Heiligung des gesamten Lebens entsprechend dem Willen Gottes.<sup>281</sup>

Dem Amtspriester obliegt die Leitung der Gemeinde und die Zelebration der Eucharistiefeier samt der Spendung der Sakramente:

Er "bildet kraft seiner heiligen Gewalt (potestate sacra), die er innehat, das heilige Volk heran und leitet es; er vollzieht in der Person Christi als eucharistische Opfer und bringt es im Namen des ganzen Volkes Gottes dar" (LG 10).<sup>282</sup>

Das Verhältnis zwischen beiden Arten beschreibt das Vaticanum II im Kern folgendermaßen:

---

<sup>279</sup> K.-H. Menke (Zu der Frage: "Was wird aus der Gemeindeleitung?", in: Pbl 47 (1995), 185) ruft dazu auf, daß "niemals [...] ein 'Laie' in der Koordination aller Charismen und Dienste einer Gemeinde 'der Leiter' sein [sollte]. In diesem Punkt darf es keine Notlösungen geben. Andernfalls riskiert man ein Schisma zwischen der sakramental begründeten 'Kirche von oben' und der funktional begründeten 'Kirche von unten'." (Kursiv-Druck im Orig.)

<sup>280</sup> Vgl. P. Walter, Gemeindeleitung und Eucharistiefeier, in: Kirche und Theologie im kulturellen Dialog, hg. v. B. Fraling u. a. Freiburg i. Br.: 1994, S. 383.

<sup>281</sup> Vgl. 2 Kor 7, 1; 1 Thess 4, 3; Hebr 12, 14; 1 Petr 1, 16.

<sup>282</sup> Vgl. c. 1008; Sekr. der DBK (Hrsg.), Der pastorale Dienst (2.), 5: "Das Wesen des amtlichen Priestertums liegt insbesondere darin, daß die Priesterweihe die Vollmacht gibt, Jesus Christus als Hirten und Haupt der Kirche zu repräsentieren."

"Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen (*sacerdotium commune fidelium*) aber und das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum, (*sacerdotium ministeriale seu hierarchicum*) unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grad nach (*licet essentia et non gradu tantum differant*). Dennoch sind sie einander zugeordnet: das eine wie das andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil" (LG 10).

Wollte das Vaticanum II hier die nicht-geweihten Gläubigen, die keine kirchliche Leitungsvollmacht innehaben, aber ihr unterstehen, mit "ein bißchen" symbolisch gearteter Partizipation an eben dem "höherwertigen" Priestertum verträsten, auf das sich die Leitungsvollmacht beruft? - Diese Frage wird von Dogmatikern und Kanonisten entschieden verneint. Hilberath weist nach, daß sich aus "der thomistischen Seinsphilosophie [...] gerade keine hierarchische Ordnung des Verhältnisses von gemeinsamem und amtlichem Priestertum ableiten" lasse.<sup>283</sup> "Das besondere Priestertum ist keine Steigerung oder Intensivierung des gemeinsamen Priestertums", formuliert Kasper entsprechend.<sup>284</sup> Schunck betont: "Die Teilnahme am hierarchischen Priestertum bringt aus sich kein Mehr an Heiligkeit gegenüber dem nicht geweihten Gläubigen."<sup>285</sup>

Positiv beinhaltet die konziliare Lehre vom gemeinsamen Priesterum die ontologische Gleichheit *aller* Gäubigen, soweit "es hierbei um die Verwirklichung des persönlichen Heils eines jeden einzelnen geht".<sup>286</sup> Die Lehre entspringt der "*Sorge* um die volle und aktive Teilhabe aller an der Liturgie aufgrund des Priestertums, das seinen sakramentalen Ursprung in der Taufe hat".<sup>287</sup> Die Unterscheidung des Amtspriestertums vom gemeinsamen Priestertum ist nach LG 10 nur zulässig, aber gleichzeitig notwendig einzig "im Hinblick auf die Befähigung zum Vollzug des kirchlichen Dienstamtes"<sup>288</sup> (vgl. c. 208).

Wer das gemeinsame Priestertum als "kleinen Bruder" des Amtspriestertums ausgibt und diesem qualitativ unterordnet, argumentiert nicht mehr auf der Grundlage des Vaticanums II. Die Gläubigen ohne Priesterweihe, die nach c. 517 § 2 an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge beteiligt sind, üben ihren Dienst aufgrund ihrer Teilhabe am

---

<sup>283</sup> Vgl. B. J. Hilberath, Das Verhältnis von gemeinsamem und amtlichem Priestertum in der Perspektive von *Lumen gentium* 10, in: TThZ 94 (1985), 321.

<sup>284</sup> W. Kasper, Berufung und Sendung des Laien in Kirche und Welt, in: StdZ 205 (1987), 585.

<sup>285</sup> R. Schunck, Amtspriestertum und allgemeines Priestertum, in: FKTh 10 (1994), 180; er fährt fort: "Sähe man das anders, so hieße dies, dort eine Rangordnung unter den Gläubigen einzuführen, wo es keinen Platz für sie gibt."

<sup>286</sup> Vgl. W. Aymans, Beiträge, 15.

<sup>287</sup> Vgl. B. J. Hilberath, Verhältnis, 314 (Kursiv-Druck im Orig.). Vgl. L. Scheffczyk, Die Verschiedenheit der Dienste, in: IKZ *Communio* 25 (1996), 511: "Deshalb ist die verstärkte Mitwirkung von Laien im Dienst der Kirche nicht zu beargwöhnen, sondern zu fördern, aber dies nur nach Maßgabe der sakramentalen Struktur der Kirche, zu der unabdingbar auch das besondere Weiheamt gehört."

<sup>288</sup> Vgl. P. A. Bonnet, Die von kirchlichen Vollmachten Ausgeschlossenen, in: Conc (D) 24 (1988), 243.

gemeinsamen Priestertum, aufgrund von Taufe und Firmung aus.<sup>289</sup> Dieser Dienst bedeutet *kein qualitatives "Mehr" oder "Weniger" gegenüber dem Dienst des geweihten Priesters, sondern ein wesenhaftes "Anders"*.

### **b) Zur Problematik der "sacra potestas": Die schwierige Verhältnisbestimmung zwischen "potestas iurisdictionis" und "potestas ordinis"**

Warum die Problematik der "sacra potestas" die Beteiligung von Gläubigen ohne Priesterweihe an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge mit betrifft, verdeutlicht eine Kritik von Rees: Er nennt "die Anwendung von c. 517 § 2 keineswegs unproblematisch" und sieht ein "fundamentales Problem [...] darin, daß durch die Aufteilung der einzelnen Elemente des Leitungsdienstes und deren Übertragung an Laien die konziliare Grundintention der einen *sacra potestas* und damit die innere Zusammengehörigkeit von Weihe- und Leitungsgewalt unterlaufen oder gar wieder rückgängig gemacht zu werden droht."<sup>290</sup>

Damit ist bereits angesprochen, worum es dem Vaticanum II in seinen Aussagen über diese kirchliche Vollmacht geht, die sich von dem Auftrag Christi herleitet, "die Menschen mit Gott und untereinander zu versöhnen", was "etwas völlig Andersartiges als die Herrschaftsgewalt eines Staates" bedeutet.<sup>291</sup> Es geht um die Einheit von Weihe- und Leitungsvollmacht, um das Bemühen, "ein dualistisches Kirchenverständnis zu überwinden [..., das] einen Dualismus in der Lehre über die Kirchengewalt zur Folge [hatte]",<sup>292</sup> worüber in der nachkonziliaren Theologie breiter Konsens besteht.<sup>293</sup> Allerdings herrscht noch kein Konsens in den Fragen, wie innerhalb dieser "sacra potestas" das Verhältnis von Weihe- und Leitungsvollmacht zueinander bestimmt werden kann und wie die "sacra

---

<sup>289</sup> Ausdrücklich heißt es im Aachener Dekret zur Beauftragung nach c. 517 § 2 vom Sept. 1993: "Taufe und Firmung befähigen Sie, aus dem Geist Christi mitzuwirken am Aufbau der Kirche und bei ihrem Zeugnis für die Welt." (Unveröff.) Vgl. Sekr. der DBK (Hrsg.), Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen (1.1), 7 u. 33: "Taufe und Firmung, die allen Gliedern der Kirche die Teilnahme am gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen vermitteln, sind auch die sakramentale Grundlage für diesen Dienst" als Gemeinde- oder Pastoralreferent.

<sup>290</sup> Vgl. W. Rees, *Mitwirkung*, 13f.

<sup>291</sup> M. Kaiser, *Macht oder Vollmacht?*, in: *Diener in Eurer Mitte*, hg. v. R. Beer u. a. Passau: 1984, S. 329 u. 328. Vgl. M. Kaiser, *Potestas iurisdictionis?*, in: *Fides et Ius*, hg. v. W. Aymans u. a. Regensburg: 1991, S. 92: "Die 'sacra potestas' [...] befähigt dazu, im Namen, in der Vollmacht, in der Person Jesu Christi als Haupt der Kirche die Aufgabe zu erfüllen, für die Jesus Christus selbst vom Vater in die Welt gesandt wurde [...]."

<sup>292</sup> P. Krämer, *Sacra potestas*, 23.

<sup>293</sup> Den Konsens gefördert hat wohl vor allem die häufig referierte, ausführliche Studie der Konzilstexte von P. Krämer, *Dienst und Vollmacht in der Kirche*. Trier: 1973. Krämer kommt darin zu dem Ergebnis, daß in den Aussagen des Vaticanums II die "sacra potestas" "von ihrem Ursprung, von ihrer Verleihung und Zielsetzung her als eine einheitliche Größe" erscheint (S. 48). Vgl. auch über die Überblicke in folgender Fußnote hinaus: Au. Mendonca, *Die eigene und die stellvertretende Gewalt der Kirche*, in: *Conc (D) 24* (1988), 221; J. A. Komonchak, *Dienstträger*, 180; Eu. Corecco, *Natur und Struktur der "sacra potestas" in der kanonistischen Doktrin und im neuen CIC*, in: *AfkKR 153* (1984), 362f.; M. Kaiser, *Macht*, 323f.

potestas" übertragen wird.<sup>294</sup> Laut Loretan habe das Vaticanum II "bewusst auf eine begriffliche Klärung der Gegenüberstellung von Weihe- und Jurisdiktionsvollmacht verzichtet und an deren Stelle den Ausdruck 'potestas sacra' [...] verwendet."<sup>295</sup>

Uneinigkeit herrscht unter den Kanonisten auch darüber, inwieweit der CIC/1983 die konziliaren Aussagen über die "sacra potestas" rezipiert hat.<sup>296</sup> Kaiser geht sogar so weit, dem CIC/1983 einen "Abfall vom Zweiten Vatikanischen Konzil und eine Rückwendung zu einem Kirchenverständnis [...] als einer *societas perfecta*" vorzuwerfen,<sup>297</sup> und drückt an anderer Stelle milder aus: "Die Lehre des Konzils von der einen 'sacra potestas' hat sich bei der Revision des kirchlichen Gesetzbuches nicht durchzusetzen vermocht."<sup>298</sup> Aufgrund der allgemeinen Beobachtung, daß die Bestimmungen des CIC/1983 in verschiedene Richtungen interpretiert werden können,<sup>299</sup> darf als Konsens gelten, "daß das neue Gesetzbuch im Verständnis der kirchlichen Vollmacht nicht eine durchgehende, einheitliche Lösung bietet."<sup>300</sup>

Zusammenfassend läßt sich sagen: Das Vaticanum II wollte *nicht (mehr) die eigenständige Abgetrenntheit der Leitungsvollmacht* von der Weihevollmacht. Diese Einheit zeigt sich aber nicht klar im universalkirchlichen Recht, das seit 1983 gilt. Die konziliar und kodikarisch unentschiedenen Fragen,<sup>301</sup> die eben auch das grundsätzliche Verhältnis der Gläubigen ohne Priesterweihe zu der einen kirchlichen Vollmacht betreffen,

---

<sup>294</sup> Vgl. hierzu die ausführlichen Überblicke der verschiedenen Lehrmeinungen bei: B. Laukemper-Isermann, Zur Mitarbeit von Laien in der bischöflichen Verwaltung. Essen: 1996, S. 36-52; J. H. Provost, The Participation of the Laity in the Governance of the Church, in: StCan 17 (1983), 418-432; P. Krämer, Worin gründet die kirchliche Vollmacht?, in: AfkKR 163 (1994), 74-84; P. Krämer, Kirchenrecht II. Stuttgart u. a.: 1993, S. 52f.

<sup>295</sup> A. Loretan, Laien, 291.

<sup>296</sup> Vgl. H. Pree, Priesterangel - Abhilfe durch das neue Kirchenrecht?, in: ThPQ 132 (1984), 377: "Nach wie vor ungeklärt ist die Frage des Zusammenhangs bzw. des Verhältnisses von kirchlicher Leitungsvollmacht [...] und Weihegewalt."

<sup>297</sup> M. Kaiser, Macht, 325. Vgl. M. Kaiser, Potestas, 104; Eu. Corecco, Natur, 383: "Im Namen einer technischen und juristischen Effizienz [...] kennzeichnet sich der CIC [von 1983] in einem ekklesiologisch so lebenswichtigen Bereich wie der 'potestas' durch einen bedauernswerten theologischen Rückschritt."

<sup>298</sup> M. Kaiser, Potestas, 99. Vgl. Eu. Corecco, Natur, 381: "Die Analyse [...] erlaubt die Schlußfolgerung, daß der neue CIC mit offenkundiger Konsequenz die beiden 'potestates', d. h. die Weihe- und Jurisdiktionsgewalt, unterscheidet, aber sogleich Gefahr läuft, sie voneinander zu trennen."

<sup>299</sup> Vgl. P. Krämer, Vollmacht, 84: Der "Codex [ist ...] zu keiner einheitlichen Konzeption der 'sacra potestas'-Lehre vorgestoßen [...]. In den Allgemeinen Normen und im Strafrecht ist die eine Lehre erkennbar, die zwischen Weihe- und Jurisdiktionsgewalt in materieller Hinsicht unterscheidet, während im Sakramentenrecht mit der Gegenüberstellung von *potestas* und *facultas* die andere Auffassung anklingt." (Kursiv-Druck im Orig.)

<sup>300</sup> H. Müller, Zur Frage nach der kirchlichen Vollmacht im CIC/1983, in: ÖAKR 35 (1985), 105.

<sup>301</sup> J. P. Beal (The Exercise of the Power of Governance by Lay People, in: The Jurist 55 (1995), 89), wertet die Unentschiedenheit als bewußte Offenheit zugunsten weiterer theologischer Klärungen: "The failure of the Supreme Legislator to intervene to resolve these controverted issues definitively was not an oversight but a conscious decision that the issue was not ripe for resolution."

besonders wenn sie im Auftrag der Kirche Elemente dieser Vollmacht ausüben, motivieren zu theologischen Klärungen.<sup>302</sup>

### **c) Zur Ausübung von Leitungsvollmacht<sup>303</sup> durch nicht-priesterliche Gläubige**

Eben die unentschiedene "sacra potestas"-Problematik führt zur nachkonziliaren Aporie, einen kanonistischen Konsens im Verhältnis der nicht-priesterlichen Gläubigen zur Ausübung der Leitungsvollmacht zu bestimmen. Spricht man nicht nur von der Möglichkeit der Mitwirkung an der Ausübung der Leitungsvollmacht, sondern von der möglichen Ausübung der Leitungsvollmacht selbst, gerät man mitten in die Kontroverse zweier Schulen oder Lehrmeinungen: Die eine lehnt die Ausübung der Leitungsvollmacht durch Laien ab,<sup>304</sup> die andere spricht sich zugunsten der Ausübung der Leitungsvollmacht durch Laien aus.<sup>305</sup> Die Einteilung in diese beiden Gruppen deckt sich jedoch nicht mit einer Einteilung nach "liberal" und "konservativ", wie Beal meint,<sup>306</sup> was die Sachlichkeit der Argumentationen indiziert.

Die Kirchengeschichte kennt allerdings Beispiele dafür, daß "in der Kirche die Leitungsvollmacht - schon seit dem ersten Jahrtausend - nicht durch das Sakrament der Weihe, sondern durch Amtsübertragung übergeben wird",<sup>307</sup> also auch Nicht-Klerikern Leitungsvollmacht übertragen worden ist. Das Vaticanum II ist eine Antwort darauf

---

<sup>302</sup> Vgl. H. Pree, *Priestermangel*, 377: "Folglich ist nicht eindeutig bestimmbar, welche Funktionen theologisch begründeterweise Klerikern vorbehalten sein sollen bzw. müssen und welche auch Laien offenstehen. Diese Fragen bedürfen m. E. einer Klärung in zweifacher Hinsicht: Einerseits zu Gunsten der Kleriker, andererseits zu Gunsten der Laien."

<sup>303</sup> Vgl. P. Krämer, *Kirchenrecht II*. Stuttgart u. a.: 1993, S. 50: "Bevorzugt wird freilich der Begriff 'Leitungsvollmacht' [gegenüber 'Jurisdiktionsvollmacht']; denn von 'Jurisdiktionsvollmacht' ist im Gesetzbuch an keiner weiteren Stelle [als c. 129] die Rede, um dem Mißverständnis zu wehren, diese mit der Rechtsprechungsgewalt ('potestas iudiciaria') gleichzusetzen."

<sup>304</sup> Vgl. die Übersicht bei J. P. Beal (Power, 69-76), der hierzu die "Bertrams School", die "Mörsdorf School" und die Position von Corecco rechnet. A. Loretan (Laien, 297-299), faßt diese Gruppe samt weiterer Personen unter dem Titel "Übertragung der Leitungsvollmacht durch Weihe". J. H. Provost (Participation, 423-426) nennt sie die "German Position".

<sup>305</sup> Vgl. die Übersicht bei J. P. Beal (Power, 76-88), worunter hier die "Roman School", die "School of Navarre" und eine neuere Bewegung, die die "Ministeriality of the Church" betonen, fallen; J. H. Provost (Participation, 426-430) benutzt als Oberbegriff alleine die "Roman School". A. Loretan (Laien, 299f.) faßt sie unter den Titel "Übertragung der Leitungsvollmacht durch Weihe und nichtsakramentale Sendung". Vgl. die Darstellung von B. Laukemper-Isermann (Mitarbeit, 13-27) zu den Positionen von A. Stickler und J. Beyer innerhalb dieser Gruppe.

<sup>306</sup> Vgl. J. P. Beal, Power, 89: "the differences among the schools on the possibility of giving lay people a share in ecclesiastical power of governance cannot be simplistically reduced to differences between 'liberal' and 'conservative' approaches to the issue."

<sup>307</sup> A. Loretan, Laien, 290. Vgl. ebenso J.-P. Beal, Power, 8-10 u. 41: "the history of the Church is littered with examples of concessions of jurisdiction to the non-ordained, most of which no reasonable person would characterize as abuses." Ein solches Beispiel hat untersucht M. de Fürstenberg, *Exempla iurisdictionis mulierum in Germania Septentrionali-Orientali*, in: *PerRMCL* 73 (1984), 89-111: "his in quinque casibus laicae mulieres, canonissae et non monachae, potestatem iurisdictionis ecclesiasticae in definita ditione, cum approbatione et adiumento Sanctae Sedis, non mere tacitis sed expressis, per saecula exercuerunt" (S. 111).

schuldig geblieben, ob (auch noch) heute Laien Leitungsvollmacht ausüben können. "Wer die Frage nach der Vollmacht der Laien aus dem Konzilstext beantworten will, geht weit über das hinaus, was im Text steht", urteilt Loretan.<sup>308</sup>

Der CIC/1983 zeigt sich uneinheitlich: Einerseits wird den Klerikern allgemein die Übernahme von Leitungsgewalt und die Übertragung von Ämtern, die Leitungsgewalt einschließen, ausdrücklich vorbehalten gemäß cc. 129 § 1 und 274 § 1, deren "endgültige Redaktion [jedoch ...] nicht mehr, sondern weniger Klarheit in die Frage der Ausübung von kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien gebracht hat", wie Laukemper-Isermann nachweist.<sup>309</sup> Andererseits legen eine Reihe von Einzelbestimmungen die Vermutung nahe, daß es in diesen Fällen um eine Ausübung von Leitungsvollmacht durch Laien geht, wozu Beal auch c. 517 § 2 zählt.<sup>310</sup> Provost und Beal konstatieren aufgrund der Divergenzen sogar einen "dubium iuris", so daß nach c. 14 die inhabilitierende Norm c. 274 § 1, die Laien als Träger der Ausübung von Leitungsgewalt ausschließt, keine Rechtsverbindlichkeit besitze,<sup>311</sup> womit sie eine extreme kanonistische Position einnehmen.

Die hier erfolgte Darstellung soll genügen, um den Stand der Diskussion wiederzugeben und einen Einblick in die Problematik zu gewinnen, die auch die Diakone als Gläubige ohne Priesterweihe mit einschließt: Es stelle sich nach Loretan die "Frage, ob der Kleriker ohne Priesterweihe, der Diakon, dem Priestertum des Dienstes oder dem gemeinsamen Priestertum zuzurechnen ist."<sup>312</sup>

---

<sup>308</sup> A. Loretan, *Laien*, 291f. Vgl. J. H. Provost, *Participation*, 432: "It seems to me to be carrying the conciliar position beyond where the council itself went"; J.-P. Beal, *Power*, 17: "The council [...] was silent on the possibility of lay people exercising some share in *sacra potestas*." (Kursiv-Druck im Orig.); H. Müller, *Frage*, 104: "dem Konzil [ging es ...] lediglich um die im *sacramentum ordinis* gründende '*sacra potestas*' [...], ohne daß darüber hinaus die Frage nach einer wie auch immer gearteten Vollmacht, die auch Laien für bestimmte Aufgaben in der Kirche übertragen werden kann, gestellt wurde." (Kursiv-Druck im Orig.); P. Krämer, *Die geistliche Vollmacht*, in: *HdbKathKR*, 127: "Ob es darüber hinaus eine Vollmacht in der Kirche gibt, die auch Laien übertragen werden kann, ist noch nicht endgültig geklärt"; H. Heimerl u. H. Pree, *Kirchenrecht*. Wien: 1983, S. 110: "Die theologische Frage, inwieweit Laien diese Fähigkeit [, Träger von Jurisdiktionsgewalt zu sein,] in Anspruch nehmen können, ist noch nicht bis ins letzte geklärt."

<sup>309</sup> Vgl. B. Laukemper-Isermann, *Mitarbeit*, 35.

<sup>310</sup> Vgl. J. P. Beal, *Power*, 90: "The revised code has explicitly opened a variety of ecclesiastical offices entailing the exercise of power of governance to lay people" (cc. 1421 § 2; 1428; 494 u. 1278; 492; 517 § 2; 1279; 596); J. H. Provost, *Participation*, 440-442. Die Vermutung wird bestärkt durch den Blick in den Verlauf der Codex-Reform: Vgl. J. P. Beal, *Power*, 57 u. 89: "throughout the code revision process, a majority, and not a small majority, [...] favored granting lay people a share in ecclesiastical power of governance"; B. Laukemper-Isermann, *Mitarbeit*, 11 u. 29: "Im weiteren Verlauf der Diskussion spricht sich die Mehrheit der Kardinäle für die Möglichkeit der Beteiligung von Laien an der Ausübung der '*potestas regiminis*' aus". - K.-H. Selge (Amt, 73) konstatiert: "Zunächst ist ganz allgemein festzustellen, daß es auch Laien gemäß den nachkonziliaren Rechtsbestimmungen gestattet wird, Jurisdiktion auszuüben." Doch werden die Bestimmungen von anderen Kanonisten lediglich als eine Mitwirkung an der Ausübung interpretiert (s. o.).

<sup>311</sup> Vgl. J. H. Provost, *Participation*, 445; J. P. Beal, *Power*, 92; B. Laukemper-Isermann, *Mitarbeit*, 48.

<sup>312</sup> A. Loretan, *Laien*, 340. Vgl. J. P. Beal, *Power*, 14: "the council [...] nowhere spoke explicitly of any share deacons might have in *sacra potestas*"; G. Fahrnberger, *Leitung*, 541-545. Die Rahmenordnung für Ständige Diakone der DBK von 1994 läßt die Frage ebenso unbeantwortet.

Angesichts der lebensfern scheinenden Unterscheidung sei gefragt: Macht es "de facto" einen Unterschied, ob die nach c. 517 § 2 Beteiligten ohne Priesterweihe "de iure" selbst Leitungsvollmacht ausüben oder nur an der Ausübung von Leitungsvollmacht mitwirken? Diese Frage darf man verneinen, wenn man den Dienst rein äußerlich betrachtet und ihn jedem anderen Arbeitsverhältnis gleichstellt ohne Interesse an seiner sakramentalen Grundlage und theologischen Bedeutung.<sup>313</sup> Rein äußerlich macht es keinen Unterschied, ob z. B. ein Limburger Pfarrbeauftragter mit der Führung der Pfarrbücher und des Pfarrsiegels beauftragt worden ist, weil er grundsätzlich Leitungsvollmacht ausüben kann oder weil er daran mitwirken kann. Allerdings macht es einen Unterschied, wenn eben dieser Pfarrbeauftragte über seine *innerkirchliche Identität* und die *theologische Legitimität* seines Tuns nachdenkt:

- (1) Befähigen ihn die eigene Taufe und Firmung, also die eigene Teilhabe am gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen, zu seinem kirchlichen Dienst oder die Leitungsvollmacht einer anderen Person, nämlich des zuständigen Priesters, an dessen Ausübung er mitwirkt?
- (2) Handelt es sich um die Beauftragung zu einer echten, eigenen Teilhabe an der Ausübung der Hirtensorge oder um die Mitwirkung an der fremden, nämlich der priesterlichen Teilhabe an der Ausübung der Hirtensorge?
- (3) Läßt sich sein Dienst primär subjektbezogen, d. h. durch das Verhältnis der Gläubigen ohne Priesterweihe zum kirchlichen Dienst, oder objektbezogen durch den Zweck, d. h. die Gewährleistung der pfarrlichen Hirtensorge bei Priestermangel, theologisch legitimieren? Kurz: Ist er als Pfarrbeauftragter nach c. 517 § 2 nur "Mittel zum Zweck"? Von den gegenwärtigen Fragestellungen abgesehen, wird die Frage nach dem Verhältnis der Gläubigen ohne Priesterweihe zur Ausübung von Leitungsvollmacht in Zukunft bestimmen, welche Ämter ihnen übertragen und in welchem Umfang sie zum kirchlichen Dienst beauftragt werden können.

#### **d) Die konziliare und kodikarische Unterscheidung zwischen "potestas" und "exercitium"**

Krämer kommt in der Analyse der Konzilstexte zu dem Ergebnis, daß die "'sacra potestas' [...] als eine sakramentale Gegebenheit" erscheine und davon "das 'exercitium', die

---

<sup>313</sup> Vgl. die Bewertung eines solchen Verständnis bei K. Lehmann, Zur Theologie der Gemeindeleitung, in: PThI 2 (1970), 29: "Wenn Amt radikal Freiwerden für den Auftrag Jesu Christi heißt und im strikten Sinn zuerst 'Enteignung' für diesen Dienst bedeutet, dann ist ein rein funktionales Amtsverständnis, das sich selbst ernst nimmt, theologisch unzureichend."

Ausübung der 'sacra potestas', als eine korrelative Wirklichkeit zu unterscheiden" sei, die durch die 'missio canonica' näher geregelt wird."<sup>314</sup>

Der CIC/1983 spiegelt diese Unterscheidung in c. 129 wider, der zwischen den Geweihten als möglichen Trägern ("habiles") der Leitungsvollmacht (§ 1) und den Laien als möglichen Mitwirkenden an der Ausübung dieser Vollmacht unterscheidet (§ 2). Egal ob man nun diese Unterscheidung mit Müller eine "traditionelle" oder mit Euart eine "neue" nennt,<sup>315</sup> sie gehört zum geltenden Recht. Allerdings wird sie von den Kanonisten sehr verschieden interpretiert: Aymans beschränkt diese Mitwirkung auf "Konsiliarität",<sup>316</sup> Schunck sieht in c. 129 § 2 nicht den "Ausdruck einer besonderen Förderung des Laientums, sondern [...] eine bessere Ausübung der Leitungsfunktionen."<sup>317</sup> Dagegen werten andere Kanonisten das "cooperari" "im Sinne von *partem habere*"<sup>318</sup>, also bis hin zur "*Teilhabe* an der Ausübung der Hirtensorge [...], die einfache Jurisdiktionsvollmacht einschliesst."<sup>319</sup> Der CIC/1983 schließt in den allgemeinen Normen die Laien nicht von der Delegation von Leitungsvollmacht aus.<sup>320</sup>

Nach c. 150 kann ein "Amt (officium), das in vollem Umfang der Seelsorge dient, [...] jemandem, der die Priesterweihe noch nicht empfangen hat, nicht gültig übertragen werden." Einhellig folgern die Kanonisten daraus, "daß es neben der vollständigen und umfassenden Seelsorge [...] auch Seelsorge gibt, die nur in einem Teil der seelsorglichen Funktionen ausgeübt wird, und die darum, je nachdem um welche Funktionen es sich handelt, auch an Gläubige ohne Priesterweihe übertragen werden kann."<sup>321</sup> C. 274 § 1 stellt

---

<sup>314</sup> Vgl. P. Krämer, Dienst, 71; vgl. ebd., 52 u. 56. Diese Auffassung hat er mehrmals wiederholt: Vgl. Vollmacht, 125; Sacra potestas, 24 u. 29: "Wie das Gesetzbuch selbst zeigt, können einzelne dieser Funktionen auch von Laien wahrgenommen werden"; Kirchenrecht II, 49. Zu dieser Unterscheidung vgl. auch: W. Kasper, Leitungsdienst, 12; S. Lederhilger, Kooperative Seelsorge und die Frage nach dem Amt, in: ThPQ 142 (1994), 130; G. Fahrnberger, Leitung, 554.

<sup>315</sup> Vgl. H. Müller, Leitung, 31; Sh. A. Euart, Council, Code and Laity, in: The Jurist 47 (1987), 500: "The distinction made by the code between being capable of the power of governance as opposed to cooperating in its exercise is new. It is not at all clear what it means to cooperate in the exercise of power which a person cannot actually hold."

<sup>316</sup> Vgl. W. Aymans, Beiträge, 238.

<sup>317</sup> Vgl. R. Schunck, Amtspriestertum, 189.

<sup>318</sup> Vgl. H. Socha, Can. 129, in: MK (15. Erg.-Lfg. Juli 1991), 129/4. (Kursiv-Druck im Orig.)

<sup>319</sup> Vgl. A. Loretan, Laien, 261 u. 342. (Kursiv-Druck im Orig.) Ebenso J. F. Urrutia, Delegation of Executive Power of Governance, in: StCan 19 (1985), 341: "I understand the term *cooperate* of c. 129, § 2, as meaning the actual exercise of some power of governance and not just a general kind of assistance to those who hold such power". - Die Existenz der sich gegenüberstehenden Meinungen beobachtet auch H. Heinemann, vgl. Kirchenrecht, 58.

<sup>320</sup> Vgl. cc. 131 § 1; 136-144; J. F. Urrutia, Delegation, 341; H. Socha, Einleitung vor 129, in: MK (15. Erg.-Lfg. Juli 1991), 129/3.

<sup>321</sup> Vgl. G. Fahrnberger, Leitung, 551. Vgl. in derselben Meinung M. Kaiser, Sakrament, 134: "Damit ist einschlußweise aber auch gesagt, daß Ämter, die nur einen Teilbereich der Seelsorge umfassen, [...] für dessen Wahrnehmung die Priesterweihe nicht erforderlich ist, auch Laien übertragen werden können."; H. Schmitz, Officium, 132: "In seinen Teilformen [...] kann das seelsorgerische Amt je nach der Art der Seelsorgefunktion

mit einer sprachlich positiven Formulierung klar, daß Ämter den Gläubigen ohne Priesterweihe vorbehalten sind, wenn diese Ämter Funktionen einschließen, die die Priesterweihe erfordern.

So wird c. 517 § 2 allgemein von den Kanonisten als *Ausformung der Grundnormen cc. 129 und 150* verstanden.<sup>322</sup>

Kann man also rechtlich bei nicht-priesterlichen Gläubigen, die Teilbereiche der pfarrlichen Hirtensorge wahrnehmen, z. B. als haupt- oder ehrenamtlich Beauftragte nach c. 517 § 2, von "*Seelsorgern*" sprechen? Socha nennt sie ausdrücklich "*Laienseelsorger*";<sup>323</sup> nach Loretan verdeutliche das "*Seelsorgeverständnis von Konzil und Kodex [...]*, dass auch P[astoral]R[eferenten] als Seelsorger bezeichnet werden können."<sup>324</sup> Aber aufgrund der Verwechslungsgefahr mit priesterlichen Seelsorgern sind einige Diözesen, wie Regensburg, Fulda und Augsburg, dazu übergegangen, den Titel "*Seelsorger*" teilkirchlich Priestern vorzubehalten.<sup>325</sup>

### **3. Die rechtliche Qualität der Beteiligung an der Ausübung der Hirtensorge nach c. 517 § 2**

#### **a) Zur Problematik des Begriffs "Gemeindeleitung"**

Da in der Diskussion um c. 517 § 2 häufig der Begriff "*Gemeindeleitung*" fällt, drängt sich die Klärung der Frage auf: Handelt es sich bei c. 517 § 2 um eine neue Form der "*Gemeindeleitung*" oder gar um "*Gemeindeleitung*" durch Nicht-Priester? - Angesichts der Problematik des Begriffs läßt sich nur eine differenzierte Antwort geben.

Ebenso wie die "*Würzburger Synode*" hat die Deutsche Bischofskonferenz erklärt: Der "*Hirtendienst der Gemeindeleitung [ist] unlösbar mit der Leitung der Eucharistiefeier verbunden und wird von einem Priester wahrgenommen.*"<sup>326</sup> Die *Untrennbarkeit der*

---

von Priestern wie auch von Nichtpriestern [...] wahrgenommen werden."; H. Schmitz, *Gemeindeleitung*, 339; H. Müller, *Leitung*, 31f.

<sup>322</sup> Vgl. H. Schmitz, *Gemeindeleitung*, 343: "c. 517 § 2 erweist sich als Applikation und Konkretisierung vor allem der Grundnormen von c. 129 § 2 und c. 150 CIC, zugleich aber auch als deren volle Ausschöpfung."; K.-H. Selge, *Amt*, 76; H. Müller, *Leitung*, 31f.

<sup>323</sup> Vgl. H. Socha, *Die Mitverantwortung der Laien nach dem neuen Kirchenrecht*, in: *TThZ* 94 (1985), 128.

<sup>324</sup> Vgl. A. Loretan, *Laien*, 344.

<sup>325</sup> Vgl. H. Schmitz, *Officium*, 135 (Fußnote 23); M. Kaiser, *Laie*, 381.

<sup>326</sup> Sekr. der DBK (Hrsg.), *Der pastorale Dienst* (1.7), 12. Vgl. Beschluß "*Die pastoralen Dienste in der Gemeinde*" (5.1.1), in: *Gemeinsame Synode der Bistümer, Beschlüsse*, 619: "Im vollen Sinn des Wortes kann es darum keine priesterlose Gemeinde geben, weil es keine christliche Gemeinde ohne Eucharistie geben kann." (Ausführlich s. o., II.1. und II.2.)

*Gemeindeleitung von der Eucharistiefeier* wird gedeckt durch das Gesetzbuch<sup>327</sup> und einen weiten Konsens unter den Theologen.<sup>328</sup>

Der Versuch, den Begriff "Gemeindeleitung" auf c. 517 § 2 anzuwenden, stößt auf drei *erhebliche Schwierigkeiten*:

- (1) Schüller stellt fest, "daß trotz der langandauernden theologischen Diskussion über den Begriff der Gemeindeleitung noch kein theologischer Konsens zur Definition des Begriffes erzielt worden ist."<sup>329</sup>
- (2) Die Frage nach der "Gemeindeleitung" assoziiert gegenwärtig die "Machtfrage", also die eigenberechtigte und von anderen Personen möglichst unabhängige Ausübung von Leitungsvollmacht, und verhindert eine emotionsfreie, unvorbelastete Auseinandersetzung über Sinn und Ziel sowie die sich daraus ableitende Ordnung der pfarrlichen Hirtensorge.<sup>330</sup>
- (3) "In bezug auf die 'Gemeindeleitung' [...] schafft der Canon [517 § 2] kein Sonderrecht, weil er davon nicht handelt", meint Böhnke.<sup>331</sup> Mit der "Gemeindeleitung" würde man also eine Frage in den Text hineinlesen, die er nicht beantworten will.<sup>332</sup>

---

<sup>327</sup> Vgl. cc. 897; 899 § 2; 528 § 2; 530 7°; 534 § 1 i. V. m. c. 900 § 1.

<sup>328</sup> Vgl. u. a. G. Fahrnberger, *Leitung*, 556; S. Lederhilger, *Seelsorge*, 133; K.-H. Selge, *Amt*, 99; P. Walter, *Gemeindeleitung*, 385f.; H. Koch, *Kurswechsel in der Gemeindepastoral des Erzbistums Köln?*, in: *Pbl* 46 (1994), 345; K. Lehmann, *Theologie*, 9f.; K. Lehmann, *Zukunft*, 78; H. Mussinghoff, in: *Bistum Aachen (Hrsg.)*, *Bistumstag 1996*. Aachen: 1997, S. 31; P. Krämer, *Dienst*, 113; W. Rees, *Kirchenrechtliche Anmerkungen zu den "Freisinger Thesen [...]"*, in: *FKTh* 10 (1994), 304. - Allerdings wird die Notwendigkeit der zwar heute gegebenen Verbindung zwischen Gemeindeleitung und Eucharistiefeier auch in Zweifel gezogen: Vgl. H. Waldenfels, *Anspruch auf einen eigenen Priester?*, in: *Conc (D)* 16 (1980), 190; M. Kehl, *Die Kirche*. Würzburg: 1992, S. 443; J. Kerkhofs u. P. M. Zulehner, *Wohin geht die Entwicklung?*, in: J. Kerkhofs u. P. M. Zulehner (Hrsg.), *Europa ohne Priester*. Düsseldorf: 1995, S. 241.

<sup>329</sup> Th. Schüller, *Hirtensorge*, (Manuskript) 28. Vgl. K. Lehmann, *Theologie*, 2: "die Begriffe der Gemeindeleitung und der Leitungsfunktion überhaupt [sind] formal und inhaltlich eigentümlich unbestimmt oder vieldeutig". Ebenso M. Böhnke, *Pastoral*, 71: "was man sich darunter vorzustellen hat, müßte wohl zunächst einmal definiert werden"; M. Böhnke, "Grundverantwortung", in: *Pbl* 48 (1996), 119. - Die Kontroverse um die Definition offenbarte sich ganz praktisch auf dem Aachener Bistumstag (8.-10.11.96), bei dem die Arbeitsgruppe "Gemeindeleitung in Gemeinschaft" als einzige keinen Antrag in das Plenum einbringen konnte, der dort "abstimmungsfähig war" (vgl. *Bistum Aachen (Hrsg.)*, *Bistumstag*, 91).

<sup>330</sup> Vgl. Bischöfl. Generalvikariat Trier (Hrsg.), *Pastoral*, 64: "In diesen Diskussionen ist allerdings nicht selten zu beobachten, daß die Leitungsfunktion in der Kirche weitgehend oder gar ausschließlich auf die 'Machtfrage' reduziert wird." Ebenso M. Böhnke im Gespräch mit dem Autor am 19.3.97 (unveröff.): "Die Frage der 'Gemeindeleitung' ist verhängnisvoll und aporetisch, weil sie an die Machtfrage gekoppelt ist." Das Bischöfl. Generalvikariat Trier (Hrsg.), *Die Ergebnisse der PGR-Umfrage 1995*. Trier: 1995, S. 21f.) fördert eine aufschlußreiche und die These bestätigende Erkenntnis zu Tage: "Das Thema 'Leitung der Pfarrgemeinden' teilt die Befragten in zwei deutliche Gruppen: bei den ehrenamtlichen Mitgliedern des PGR hat es keine große Rolle gespielt, bei den hauptamtlich in der Seelsorge tätigen scheint es ganz wichtig."

<sup>331</sup> M. Böhnke, *Pastoral*, 71. Vgl. H. Schmitz, *Gemeindeleitung*, 360: "die Sprechweise 'Gemeindeleitung durch Nicht-Priester' ist unzutreffend und irreführend."

<sup>332</sup> Vgl. Th. Schüller, *Hirtensorge*, (Manuskript) 30: "Der c. 517 § 2 stellt keine kirchenrechtliche Hilfe dar, diese theologischen Probleme zu lösen, sondern indiziert [...] die amtstheologische und ekklesiologische Krise". Vor dem Hintergrund der Verhältnisse in der Schweiz ergänzt A. Loretan, *Laien*, 351: "Der vielerorts

Wegen dieser Schwierigkeiten sollte man im Kontext von c. 517 § 2 *auf den unbestimmten Begriff "Gemeindeleitung" verzichten*. In diesem Sinne spricht sich Lehmann dafür aus, die Norm "weniger unter dem Stichwort 'Gemeindeleitung durch einen Laien' [... zu akzentuieren], sondern schwerpunktmäßig im Blick auf das Zusammenwirken des moderierenden Priesters und des beauftragten Nichtpriesters bzw. einer beauftragten Gemeinschaft".<sup>333</sup> Damit empfiehlt sich eine begrifflich differenzierte Sprechweise von den verschiedenen Leitungsfunktionen, die zur Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge gehören.

## **b) Die Zuordnung der Leitung und der Verantwortung**

Einige Theologen behaupten, daß in deutschen Diözesen "Laien faktisch zu Gemeindeleitern" gemacht worden seien.<sup>334</sup> Über eine solche behauptete Faktizität hinaus hat man mit der neuen "Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen" vom März 1997 sogar teilkirchenrechtlich die Voraussetzung geschaffen, Diakone und Laien in der Rolle des Gemeindeleiters zu sehen: "Unter 'Pfarrer bzw. Leiter der Gemeinde' werden in dieser Satzung verstanden: Pfarrer, Pfarradministrator, ein Team von Priestern (c. 517 § 1); ferner ein Diakon oder ein Laie oder eine Gemeinschaft von Personen zusammen mit einem moderierenden Priester (c. 517 § 2)."<sup>335</sup>

Wenn jedoch die diözesane Ordnung der pfarrlichen Hirtensorge die Sichtweise von Diakonen und Laien als "Gemeindeleiter" z. B. durch massive Konzentration der seelsorglichen Aufgaben auf eine Person begünstigt oder wenn sie die pastoralen Mitarbeiter in die Rolle von "Ersatzpriestern" drängt oder wenn sie nicht mehr deutlich den Priester als Leiter der Gemeinde erkennen läßt, dann mißachtet eine solche Ordnung die

---

gebräuchliche Begriff 'Gemeindeleiter' bzw. 'Gemeindeleiterin' zeigt, dass die Praxis schon über can. 517 § 2 hinausgeht."

<sup>333</sup> K. Lehmann, *Zukunft*, 126. Vgl. M. Böhnke, *Pastoral*, 68: "Der Begriff 'Gemeindeleitung' ist für die Auslegung von c. 517 § 2 [...] ungeeignet und sollte vermieden werden."

<sup>334</sup> Vgl. hier P. Neuner, *Kirche*, 130. Vgl. auch M. Kehl, *Kirche*, 447; M. Wichmann, *Platzhalter*, 23. In der Schweiz hat sich der Begriff "Gemeindeleiter" oder "Pfarrleiter" für Laien schon im Sprachgebrauch eingebürgert: Vgl. H. Unger, *Gemeindeleitung durch Laien*, in: *Diakonia* 28 (1997), 204f.: "Als 'Laie' ist man in der Position des 'Gemeindeleiters' für viele ein 'Stein des Anstoßes'. [...] Die Berufsbezeichnung sollte mit dem übereinstimmen, was man täglich tut. So wie viele meiner Kolleginnen und Kollegen stelle ich mich daher als Pfarrleiter vor."; L. Karrer, *Diakone und "Laien" in der Pfarrer-Rolle*, in: *Diakonia* 23 (1992), 185; L. Karrer, *Zwischen Kooperation und Konkurrenz*, in: *Diakonia* 28 (1997), 149; Th. Maier, *Andreas Zimmermann: Pastoralassistent und Gemeindeleiter in der Schweiz*, in: *konradsblatt* (13.10.1996), S. 31: "Aus den Zwischentönen ist aber zu entnehmen, daß es in der Praxis durchaus etwas legerer gehandhabt wird, obwohl man offiziell von der [...] Sprachregelung vom Laien als 'De-jure-' oder zumindest 'De-facto-Gemeindeleiter' nichts wissen will."

<sup>335</sup> ABl. AC 67 (1997), 81. Rein grammatikalisch interpretiert, läßt die Formulierung sogar offen, ob sich die Ergänzung "zusammen mit einem moderierenden Priester" nur auf die "Gemeinschaft von Personen" oder auch auf "Diakon" und "Laie" bezieht. Außerdem fragt sich, warum nicht der eigentlich leitende (moderierende) Priester als grammatisches Subjekt erscheint, warum die Satzung also nicht formuliert hat: "ferner ein moderierender Priester zusammen mit einem Diakon oder einem Laien oder einer Gemeinschaft von Personen (c. 517 § 2)."

Erklärungen des universalkirchlichen Gesetzgebers (s. o., I.4.) und läuft den Bestimmungen zuwider, auf die sich die deutschen Bischöfe seit 1977 formal geeinigt haben (s. o., II.2.).

In der Interpretation von c. 517 § 2 stimmen die Kanonisten darin überein, daß *nicht die beauftragten Gläubigen ohne Priesterweihe "Leiter" der Gemeinden* oder der Hirtensorge genannt werden können, sondern daß der moderierende Priester die Hirtensorge leitet,<sup>336</sup> wie bereits der Wortlaut des Textes in wünschenswerter Klarheit besagt: "sacerdotem [...] qui [...] curam pastorem *moderetur*."

Die Kanonisten haben sich darum bemüht, die Anvertraung einer Teilhabe an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge rechtlich so zu qualifizieren, daß die Beauftragung zu einem solchen Dienst als Organ der Kirche eine noch *näher zu bestimmende "Vollmacht"* beinhaltet, die von der "sacra potestas" "qualitativ unterschieden und rein kirchlichen Rechts" sei,<sup>337</sup> also nicht "ex divina institutione" (c. 129 § 1) wie die Leitungsvollmacht ("potestas regiminis").

Auf die breiteste Rezeption und Zustimmung ist die begriffliche Unterscheidung von Périsset gestoßen: "ils [les non-prêtres] exercent un réel pouvoir, nécessaire à leur office de collaborateurs de la charge pastorale. [...] Ce mandat leur confère non pas un pouvoir d'autorité, mais un pouvoir d'intervention dans la communauté ecclésiale comme 'agents autorisés', un pouvoir que nous appellerions 'diaconique'".<sup>338</sup> Die gegenübergestellten Begriffe "*pouvoir d'autorité*" und "*pouvoir d'intervention*" finden sich in der deutschsprachigen Literatur übersetzt als "Leitungsvollmacht" und "Handlungsvollmacht".<sup>339</sup> Die intendierte Unterscheidung findet sich bei anderen Autoren wiedergegeben mit den Begriffen "Letztverantwortung" bzw. "Gesamtverantwortung" oder "Grundverantwortung"<sup>340</sup> und "Eigenverantwortung" oder "Verantwortung in Teilbereichen",<sup>341</sup> organisationspsychologisch ausgedrückt als "Führungsverantwortung"

---

<sup>336</sup> Vgl. M. Böhnke, Pastoral, 89; Th. Schüller, Seelsorge, 9; G. Fahrnberger, Neuansätze, 321; G. Fahrnberger, Leitung, 544f.; H. Paarhammer, Pfarrei und Pfarrer, in: MK (1. Erg.-Lfg. Aug. 1985), 517/3.

<sup>337</sup> Vgl. Th. Schüller, Hirtensorge, (Manuskript) 14.

<sup>338</sup> J.-C. Périsset, Paroisse, 203f. K.-H. Selge (Amt, 92f.) nennt die Vollmacht, die Périsset als "un réel pouvoir" bezeichnet, "eine besondere Form der Heiligen Gewalt", die aber nicht mit der allein "Geistlichen" übertragbaren "sacra potestas" verwechselt werden dürfe werde. Doch gerade daher erscheint Selges Wortwahl "Form der Heiligen Gewalt" für diese Vollmacht mißverständlich und wird auch nicht von anderen Kanonisten aufgegriffen.

<sup>339</sup> Vgl. Th. Schüller, Seelsorge, 11; Th. Schüller, Hirtensorge, (Manuskript) 14; G. Fahrnberger, Leitung, 553; M. Böhnke, Pastoral, 50f.; H. Heinemann, Kirchenrecht, 64; K.-H. Menke, Das eine Amt und die Vielfalt der Berufungen, in: Pbl 48 (1996), 108.

<sup>340</sup> Vgl. zur Diskussion um diesen neueren Begriff und dessen Vorzüge gegenüber den anderen beiden Begriffen: M. Böhnke, Grundverantwortung, 119-121; Th. Schüller, Seelsorge, 27.

<sup>341</sup> Vgl. W. Rees, Mitwirkung, 11; H. Schmitz, Gemeindeleitung, 343; Bischöfl. Ordinariat Augsburg (Hrsg.), Pastorale Richtlinien zur Pfarreiengemeinschaft als Seelsorgeeinheit in der Diözese Augsburg. Augsburg: 1997, S. 15.

und "Handlungsverantwortung".<sup>342</sup> Bei aller terminologischer Uneinigkeit haben die Unterscheidungen doch gemein, die Erfüllung zweier fundamentaler und theologisch bedeutsamer Forderungen zu leisten, was die Zuordnung von Leitung und Verantwortung in der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge angeht:

- (1) Die dem moderierenden Priester zugeordnete "Leitungsvollmacht", "Grundverantwortung" oder "Führungsverantwortung" entspricht der christologischen und ekklesiologischen Forderung, daß die *Leitung der Pfarrei rechtlich deutlich beim moderierenden Priester* liegen soll; ihm kommt es neben den ihm als Priester vorbehaltenen sakramentalen Aufgaben zu, die Dienstaufsicht (die nur bei auftauchenden Problemen eingreifen und ansonsten möglichst große Handlungsfreiheit einräumen sollte) über die Beteiligten ohne Priesterweihe auszuüben, die Hirtensorge insgesamt vor dem Diözesanbischof zu verantworten und die Einbindung der Pfarrei in die Teil- und Gesamtkirche sakramental zu vergegenwärtigen.
- (2) Die den anderen nach c. 517 § 2 Beauftragten zugeordnete "Handlungsvollmacht", "Handlungsverantwortung" oder "Eigenverantwortung in Teilbereichen" spiegelt die *echte Teilhabe an der Ausübung der Hirtensorge* wider, die qualitativ etwas anderes als die Ausübung einzelner Aufgaben darstellt und tatsächlich echte Vollmacht und Verantwortung bedeutet.

Mit unterschwelliger Ironie kritisiert Heinemann die auf Périsset zurückgehende Unterscheidung: "Wer kann alles so diffizil unterscheiden? Höchstens Kanonisten!"<sup>343</sup> Dem Lächeln ob dieser Komik sollte die Reflexion folgen, was Périsset mit der Unterscheidung gelungen ist: die Überwindung der materiell-quantitativen Trennung, die die einzelnen Aufgaben summarisch auflistet und den Bereich der nicht-priesterlichen Beteiligten negativ als Hirtensorge minus der dem Priester vorbehaltenen Aufgaben und Befugnisse erscheinen läßt, durch eine formal-qualitative Unterscheidung, die die Aufgabenbereiche positiv umschreibt und damit dem moderierenden Priester wie den übrigen eine Identität ihrer Arbeit verleiht.

Sicher reicht die Unterscheidung in Führungs- und Handlungsverantwortung alleine in der Praxis nicht aus. Aber sie ermöglicht eine *deduktive Festlegung der Aufgaben von einem bestimmten, theologischen Rollenverständnis her* gegenüber einer bloß induktiven Verteilung aller Aufgaben und Befugnisse auf den moderierenden Priester und die übrigen Beteiligten.

Am deutlichsten und am besten ausgearbeitet greift man in der Diözese Speyer auf die Unterscheidung zurück (vgl. II.3.c u. II.4.), wo das sogenannte "*Kooperationsmodell*"

---

<sup>342</sup> Vgl. M. Böhnke, Pastoral, 50.

<sup>343</sup> H. Heinemann, Kirchenrecht, 64.

als "die allgemeine Grundlage für die personelle und strukturelle Konzeption der pfarrlichen Seelsorge" gilt.<sup>344</sup> Zwar wurde das Modell rechtlich auf der Grundlage von c. 526 § 1, 2. Halbsatz entworfen, aber die hier getroffene und entfaltete Unterscheidung in die "Handlungsverantwortung" des Pastoralteamleiters und die "Führungsverantwortung" seines unmittelbaren (priesterlichen) Vorgesetzten<sup>345</sup> eignet sich ebenso für die Ausgestaltung von c. 517 § 2, wie dessen Anwendung in einer Pfarrei der Diözese zeigt (s. o., II.). Die Unterscheidung gehört zu der bewußten und erklärten Zielsetzung des Diözesanbischofs, "die Bildung einer Grauzone der Kompetenz- und Funktionsüberschneidung zwischen Laien und Priestern [zu verhindern]".<sup>346</sup>

### **c) Das Verhältnis zwischen dem/den Beteiligten und dem moderierenden Priester**

Ob in der Diözese Speyer die eben beschriebene Unterscheidung der Rollen und Identitäten "de iure" auch für die Gemeinde "de facto" erkennbar wird, hängt maßgeblich von dem Bewußtsein der Pastoralteamleiter ab, "daß sie weder Pfarrer noch Priester sind und auch nicht als solche angesehen werden wollen."<sup>347</sup> Hierin spricht Bischof Schlembach von Speyer die Grenzen der kirchlichen Rechtsordnung an: Sie kann sich darum bemühen, durch klare formale Abgrenzung der Verantwortungsbereiche und Vollmachten die Hirtensorge nach Möglichkeit so zu ordnen, daß die Rollenprofile gewahrt bleiben oder gestärkt werden. Doch liegt es *letztlich an den Betroffenen*, ob sie sich mit den Rollenprofilen anfreunden. Konkret: Ein moderierender Priester, der seine Leitungsvollmacht dazu mißbraucht, aus Mißtrauen oder übertriebener Sorge ohne Notwendigkeit zu tief und zu oft in den Bereich der Handlungsvollmacht hinein zu intervenieren, schadet der gesetzlich gewollten Zuordnung von Leitung und Vollmacht und somit der Zusammenarbeit der Teilhaber an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge; dasselbe gilt für die Inhaber der kirchlichen Handlungsvollmacht, wenn sie die Leitungsvollmacht des moderierenden Priesters nicht akzeptieren oder sich in der Öffentlichkeit als "Gemeindeleiter" präsentieren.

Nur wenn die Träger der Leitungs- und Handlungsvollmacht die "de iure" festlegbaren Verantwortungsbereiche gegenseitig "de facto" respektieren, dann wird eben nicht "unweigerlich eine Art 'doppelter Klerus' entstehen" und wird der moderierende

---

<sup>344</sup> Bischöfl. Ordinariat Speyer (Hrsg.), Kirche leben in der Pfarrgemeinde: Pastoralbeilage zum Oberhirtl. Verordnungsbl. (2.2.3), 28.

<sup>345</sup> Vgl. ebd. (2.3.4.2 u. 2.3.4.3), 36. Vgl. zur Ausgestaltung: Bischöfl. Ordinariat Speyer (Hrsg.), Kirche leben in der Pfarrgemeinde: Schritte zur Umsetzung, 25-28.

<sup>346</sup> Bischöfl. Ordinariat Speyer (Hrsg.), Kirche leben in der Pfarrgemeinde: Pastoralbeilage zum Oberhirtl. Verordnungsbl., 55.

<sup>347</sup> Ebd., 55.

Priester nicht degenerieren zum "Koordinations- bzw. Organisationsspezialist[en] und Zeremonienmeister"<sup>348</sup> oder zum "Fremdkörper, [...] zu jemandem, auf den man letztlich auch verzichten kann."<sup>349</sup> Dann dürfen auch nicht die pastoralen Mitarbeiter "die alten, hohen Kanzeln besteigen [...] und die Stelle des bisherigen Pfarrers einnehmen".<sup>350</sup> Richtig bemerkt Reckziegel, eine Limburger Pfarrbeauftragte: "alles hängt vom Rollen- und Berufsverständnis der Hauptamtlichen ab, besonders vom Leitungsverständnis des Priesters."<sup>351</sup>

Besonders hauptamtliche Laien fürchten sich vor einem falsch verstandenen Leitungsverständnis des moderierenden Priesters: "[...] riesiges Glück hat, wer innerhalb der Gesamtpastoral einem sorgfältigen, mutigen und unklerikalen Priester zugeordnet ist. Denn im Konflikt zeigen sich die Pendenzen in aller Schwere [...]"<sup>352</sup> Doch nicht minder groß ist die Angst von Priestern, daß ihre (klassische) Identität und damit ihr Leben selbst infragegestellt wird, je mehr sie sich mit dem identifiziert haben, was nun von Nicht-Priestern übernommen wird.<sup>353</sup>

Die Erfahrungen mit der Anwendung von c. 517 § 2 müssen noch zeigen, ob statt "Kooperation [...] Konkurrenz vorstrukturiert"<sup>354</sup> ist oder ob auf dieser Grundlage sich die an der Ausübung der Hirtensorge Teilhabenden komplementär ergänzen.<sup>355</sup> Die bisherigen Erfahrungen sprechen *eher gegen die These einer zwangsläufigen Konkurrenz und für ein stärkeres Engagement* von Haupt- wie Ehrenamtlichen, verbunden mit einer Entlastung und größeren Gestaltungsfreiheit der Priesterarbeit (s. o., II.3.f).

#### **d) Rechtscharakter der Ausübung**

Den folgenden Ausführungen liegt die Interpretation zugrunde, daß universalkirchlich mit der Beteiligung an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge nach c. 517 § 2 "kein Amt (officium) übertragen wird, sondern die Wahrnehmung von Aufgaben (munera), die zur pfarrlichen Hirtensorge gehören".<sup>356</sup> Das vakante Pfarramt "soll nicht durch andere Ämter

<sup>348</sup> S. Demel, Gemeindeleitung, 74 u. 71.

<sup>349</sup> H. Heinemann, Kirchenrecht, 65; vgl. H. Heinemann, Sonderformen, 348.

<sup>350</sup> Vgl. I. Reckziegel, Mangel, 621.

<sup>351</sup> Ebd., 617.

<sup>352</sup> M. Wichmann, Platzhalter, 33f.

<sup>353</sup> So die Beobachtung von Chr. Habrich im Gespräch mit dem Autor am 26.6.97 (unveröff.).

<sup>354</sup> Vgl. L. Karrer, Kooperation, 150.

<sup>355</sup> Vgl. G. Fahrberger, Leitung, 553: "Es gibt immer beide Komplementärdimensionen im Handlungsauftrag der Kirche, die [...] Leitungsvollmacht für Priester, weil sie Christus, der das Haupt der Kirche ist, darstellen, und die geistlichen Opfer der gelebten christlichen Berufung durch das gemeinsame Priestertum [...], die beide zusammen die volle Wirklichkeit kirchlichen Lebens ausmachen."

<sup>356</sup> M. Böhnke, Pastoral, 54. Vgl. Th. Schüller, Seelsorge, 12; K. Lehmann, Zukunft, 125: "Tatsache ist, daß 'Teilhabe' über die reine Mitwirkung hinausreicht, so daß 'Teilhabe' zwar kein neues Amt konstituiert [...]" (Ausführlich s. o., I.3.)

substituiert werden", wie Böhnke anmerkt.<sup>357</sup> Dazu bestünde auch kein Anlaß. Denn "das eine Pfarramt [... kann] mit seinen verschiedenen Pflichten, Verantwortungen und Befugnissen gleichsam aufgeteilt und die pfarrliche Verantwortung in unterschiedlicher [...] Weise auf die Person[en] ohne Priesterweihe und auf den leitenden Priester verteilt werden".<sup>358</sup> Würde man trotzdem die Einrichtung eines Amt (officium) annehmen oder würde der Diözesanbischof ein solches teilkirchlich einrichten, müßte man von der Übertragung ordentlicher Leitungsgewalt (potestas regiminis ordinaria; c. 130 § 1) sprechen, was sich schwer mit c. 274 § 1 vereinbaren ließe, der Laien als Inhaber von Ämtern mit kirchlicher Leitungsgewalt (potestas regiminis ecclesiastici) inhabilitiert.

Dem c. 517 § 2 angemessen und rechtlichen Bedenklichkeiten ausweichend, hat man die Anvertraung einer Teilhabe an der pfarrlichen Hirtensorge kanonistisch als *Delegation* (vgl. c. 131 § 1) von exekutiver und (teilweise) jurisdiktioneller Leitungsvollmacht durch den Ortsordinarius zu charakterisieren,<sup>359</sup> d. h. als "Übertragung hoheitlicher Befugnisse; diese werden vom Delegaten im eigenen Namen wahrgenommen."<sup>360</sup> Der CIC/1983 kennt keine grundsätzlichen Beschränkungen für "den möglichen Empfängerkreis im Hinblick auf die Delegation",<sup>361</sup> so daß die einzelnen *Aufgaben materialiter auf ihre Delegierbarkeit an Gläubige ohne Priesterweihe hin zu überprüfen* sind: "Da, wo die Ausübung des Mandates die Weihe voraussetzt, entfällt der Laie als möglicher Empfänger [...]. In allen anderen Fällen kann man zunächst einmal davon ausgehen, daß ein rechtliches Hindernis [...] nicht entgegensteht", resümiert Laukemper-Isermann.<sup>362</sup> Im Bereich des Hirtendienstes (officium pastoris) seien dabei nach Böhnke nur die "Rechtshandlungen, durch die jemand oberhirtliche Gewalt ausübt",

---

<sup>357</sup> M. Böhnke, Pastoral, 55.

<sup>358</sup> Vgl. G. Fahrberger, Leitung, 552; ebenso H. Schmitz, Officium, 130f.; P. A. Bonnet, Vollmachten, 244: Eine "Einschränkung des ordinierten Dienstamtes wird heilsam sein, da sie es den Klerikern gestatten wird, sich vor allem [...] denjenigen Diensten zu widmen, die ohne Möglichkeit irgendeiner Ausnahme allein ihnen zukommt."; K. Lehmann, Theologie, 23: "Es kann nur gut sein, wenn sich der Umfang der bisher durchschnittlich vom Amtsträger wahrgenommenen Aufgaben dadurch verringert, daß einerseits andere [...] Christen ihre jeweilige Geistesgabe zum Wohl der Gemeinde einsetzen und daß andererseits der Amtsträger durch eine so verstandene 'Entmonopolisierung' [...] aus der Sinnmitte seiner Sendung heraus Schwerpunkte seines geistlichen Tuns finden kann."

<sup>359</sup> Vgl. F. J. Urrutia, Delegation, 344: "such entrusting of parish communities to the care of lay persons should not pose a particular problem from the point of view of the delegation of executive power of governance." Auch Périsset, der die Anvertraung einer Teilhabe als Amt ("office") interpretiert, schließt sich der Meinung an, die Normen für die Delegation hier anzuwenden: "comme il s'agit en l'occurrence de facultés habituelles et non d'un authentique pouvoir de juridiction, il faut appliquer les normes relatives au pouvoir délégué (c. 132, § 1)." (Paroisse, 207.) - Vgl. zum Charakter der Leitungsgewalt und ihrer Delegierbarkeit cc. 129-144 und die Darstellungen bei H. Heimerl u. H. Pree, Kirchenrecht, 112-118; P. Krämer, Kirchenrecht II, 55-57.

<sup>360</sup> H. Pree, Die Ausübung der Leitungsvollmacht, in: HdbKathKR, 133.

<sup>361</sup> Vgl. B. Laukemper-Isermann, Mitarbeit, 60f.

<sup>362</sup> Vgl. ebd., 86f. Vgl. die Aufgliederung der Handlungs- und Leitungsvollmacht im Hirtendienst (officium pastoris) bei M. Böhnke, Pastoral, 61-64.

problematisch. Doch soweit es sich um Dispensvollmachten handle, die dem Pfarrer von Rechts wegen zukommen, sei die "Mitarbeit in der Ausübung" auch Religiösen und Laien möglich.<sup>363</sup>

Die Delegation der Teilhabe an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge fällt dabei in die *Zuständigkeit des Diözesanbischofs*.<sup>364</sup> Dies schließt die nötige Sendung (*missio*) ein, kraft derer "die Laien bei der Ausübung ihres Amtes (*muneris exercitium*) voll der höheren kirchlichen Leitung" unterstehen (AA 24).<sup>365</sup> Würde die Delegation von Aufgaben und Befugnisse, deren Übertragung nicht ausdrücklich dem Ortsordinarius vorbehalten sind, durch den moderierenden Priester erfolgen, hätten die beteiligten Gläubigen ohne Priesterweihe keinen echten Anteil an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge, sondern wären Mitarbeiter im Sinne von c. 519. Außerdem verbietet sich eine Delegation durch den moderierenden Priester, da nicht er "pastor proprius" der Pfarrei ist, sondern der Bischof.<sup>366</sup>

#### **e) Mögliche Aufgaben und Ämter durch die nach c. 517 § 2 Beteiligten im einzelnen**

Nimmt man eine negative Abgrenzung vor, so läßt sich sagen, daß Diakone und Laien, die nach c. 517 § 2 an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge teilhaben, rechtlich in der Lage sind, alle Aufgaben eines Pfarrers zu übernehmen außer der Spendung des Bußsakraments, der Krankensalbung und dem Vorsteherdienst in der Eucharistiefeier.<sup>367</sup>

Im folgenden seien die einzelnen Aufgaben erwähnt und (wo nötig) kommentiert, die für die beteiligten Gläubigen ohne Priesterweihe in der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge relevant sind.<sup>368</sup>

**(1)** Allein die Beauftragung mit einer Teilhabe nach c. 517 § 2 schließt *für Diakone und für Laien*<sup>369</sup> folgende Aufgaben ein, die also im Beauftragungsdekret nicht gesondert erwähnt zu werden brauchen. In der Ausübung unterliegen die Beteiligten den Grundsatznormen für die Wahrnehmung der Delegation (vgl. cc. 133-144).

<sup>363</sup> Vgl. M. Böhnke, Pastoral, 63f.

<sup>364</sup> Vgl. F. J. Urrutia, Delegation, 344 u. 353-355; A. Loretan, Laien, 326: "Es ist zu bedenken, dass einige der mit can. 517 § 2 verbundenen Aufgaben ausdrücklich eine Sendung des Bischofs beinhalten und bisher als mit Jurisdiktionsvollmacht verbunden verstanden wurden, denn [...] die in can. 517 § 2 genannte Möglichkeit [enthält] alle Gebiete der Seelsorge, zu denen ein Nichtpriester [...] beauftragt werden kann."

<sup>365</sup> Vgl. A. Loretan, Laien, 346.

<sup>366</sup> Vgl. cc. 381; 383 § 1; 387; 391 § 1; 392 i. V. m. cc. 515 § 1 u. 519 (sub auctoritate Episcopi) u. bes. c. 533 § 3.

<sup>367</sup> Vgl. cc. 900 § 1; 965; 1003 § 1. Eine solche negative Abgrenzung findet sich bei: W. Rees, Mitwirkung, 11f.; K.-H. Selge, Amt, 61; S. Demel, Gemeindeleitung, 69f.

<sup>368</sup> Vgl. die Auflistung bei K.-H. Selge, Amt, 162f.; H. Müller, Leitung, 30-38.

<sup>369</sup> Eine umfassende Aufzählung der Rechten und Pflichten von Laien nach dem CIC findet sich bei M. Kaiser, Die Laien, in: HbdKathKR, 189.

- Allgemeine Hirtensorge: Dienst am Wort (c. 528 § 1), am Sakrament und in der Liturgie (c. 528 § 2), "menschenbezogene Pastoration" (c. 529 § 1) und "Förderung des pfarrlichen Gemeinschaftsbewußtseins" (c. 529 § 2).<sup>370</sup>
- Liturgische Aufgaben und Leitung liturgischer Gebete nach Maßgabe der Rechtsvorschriften (c. 230 §§ 2 u. 3), z. B. die Leitung eines priesterlosen Wortgottesdienstes am Sonntag (c. 1248 § 2): In diesem Fall steht man allerdings vor einem Güterkonflikt. Einerseits hat der Wortgottesdienst nach c. 1248 § 2 nur Ersatzcharakter, weswegen die Teilnahme an einer Eucharistiefeyer "in der Nachbarschaft" einem Wortgottesdienst in der eigenen Pfarrei sogar vorgezogen werden soll.<sup>371</sup> Andererseits bedeutet die sonntägliche Versammlung den "Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft der Gläubigen" (c. 528 § 2), die darin "zur Einheit zusammengerufen werden" (c. 899 § 2).<sup>372</sup>
- Sakramentenkatechese (c. 776).
- Assistenz bei der Zelebration eines blinden oder an einer anderen Schwäche leidenden Priesters (c. 930 § 2).
- von Rechts wegen mit dem Pfarramt verbundene Dispensvollmacht: "Dispensvollmacht von privaten Gelübden (c. 1196), vom Versprechenseid (c. 1203) oder von der Beachtung von Feiertagen und Bußtagen (c. 1245) sowie bei Todesgefahr und, wenn der Ortsordinarius nicht erreichbar ist, von der Einhaltung der Eheschließungsform und den meisten Ehehindernissen kirchlichen Rechts (c. 1079 § 2)".<sup>373</sup>

(2) *Diakonen*, die an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge beteiligt sind, kommen darüber hinaus aufgrund ihrer Diakonweihe von Rechts wegen folgende, für die Ausübung relevante Aufgaben und Vollmachten zu:<sup>374</sup>

- Homilie (c. 767),
- Predigt (c. 764),
- Spendung des eucharistischen Segens (c. 943),

<sup>370</sup> Vgl. H. Paarhammer u. G. Fahrnberger, Pfarrei und Pfarrer im neuen CIC. Wien: 1983, S. 42-44.

<sup>371</sup> Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Direktorium "Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester" (Art. 18 u. 24), hg. v. Sekr. der DBK. Bonn: 1988, S. 11 u. 12: "Es ist Sache des Diözesanbischofs - nach Anhörung des Priesterrates - zu entscheiden, ob in seinem Bistum regelmäßig sonntägliche Gemeindegottesdienste ohne die Feier der Eucharistie stattfinden sollen [...]."

<sup>372</sup> Vgl. SC 42, 2: "Es ist darauf hinzuwirken, daß der Sinn für die Pfarrgemeinschaft vor allem in der gemeinsamen Feier der Sonntagsmesse wachse." Vgl. H. Müller, Leitung, 34.

<sup>373</sup> M. Böhnke, Pastoral, 63f. Vgl. betreffs c. 1196 B. Laukemper-Isermann, Mitarbeit, 84. Vorsichtiger äußert sich F. Coccopalmerio, Quaestiones, 396: "Probabiliter eisdem tribui possent etiam dispensationes de quibus in can. 1079-1084; 1196-1197; 1203; 1245."

<sup>374</sup> Vgl. die Aufzählung bei G. Fahrnberger, Neuansätze, 319.

- ordentliche Spendung der Eucharistie (c. 910 § 1) einschließlich der Wegzehrung im Notfall (c. 911 § 2),
- ordentliche Spendung der Taufe (c. 861 § 1),
- Spendung der Sakramentalien unter Voraussetzung "der erforderlichen Vollmacht" (c. 1168),
- Vornahme von bestimmten Segnungen (c. 1169 § 1).

Die letzten vier Aufgaben (cc. 911 § 2; 861 § 1; 1168; 1169 § 1) gehören zu den besonderen mit dem Pfarramt verbundenen Handlungen (c. 530), so daß deren Ausübung in besonderem Maße der Teilhabe nach c. 517 § 2 entspricht.

(3) Neben dem Beauftragungsdekret zur Teilhabe nach c. 517 § 2 bedarf es in den folgenden Fällen einer *ausdrücklichen Beauftragung und Ermächtigung* durch den Diözesanbischof:

- außerordentliche Spendung der Eucharistie (c. 910 § 2) einschließlich der Wegzehrung (c. 911 § 2; vgl. c. 530 3°) oder durch besondere Beauftragung des Ortsordinarius nur für die eucharistische Aussetzung und Einsetzung (c. 943),
- (bei Laien:) Spendung der Taufe über Notfälle hinaus (c. 861 § 2; vgl. c. 530 1°),<sup>375</sup>
- bei Diakonen Eheschließungsassistenz (cc. 1108 § 1; 1111; vgl. c. 530 4°),
- Spendung der Sakramentalien gemäß den liturgischen Büchern nach Ermessen des Ortsordinarius (c. 1168), z. B. die Vornahme von Begräbnissen (vgl. c. 530 5°),
- spirituelle Begleitung einer kirchlichen Vereinigung nach c. 215, die eine Bestätigung durch den Ortsordinarius erfordert (vgl. c. 324 § 2).<sup>376</sup>

Da die vier ersten Punkte zu den Amtshandlungen gehören, die nach c. 530 in besonderer Weise zum Pfarramt gehören, empfiehlt sich hier eine solche Beauftragung in Verbindung mit der Beteiligung an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge.

(4) Bei der Beauftragung für die folgenden Bereiche hat der Diözesanbischof die *Regelungen der Bischofkonferenz zu beachten*:

- Beauftragung männlicher Laien für den Dienst des Lektors und des Akolythen auf Dauer (c. 230 § 1).
- Predigt durch Laien (c. 766), zu der die Deutsche Bischofkonferenz 1988 eine Ordnung erlassen hat.<sup>377</sup> Nach c. 767 § 1 dürfen Laien jedoch keine Homilie halten; der

<sup>375</sup> Die DBK sieht "für ihren Bereich nicht die Notwendigkeit einer solchen Beauftragung von Laien." (Vgl. Einführung der DBK zu: Kongregation für den Gottesdienst, Direktorium "Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester", 4.) Allerdings fehlt der Bischofskonferenz bei der Beauftragung von Laien zur regulären Taufspendung die rechtliche Kompetenz, die hier allein dem Ortsordinarius zukommt (vgl. c. 861 § 1).

<sup>376</sup> Nach H. Müller (Leitung, 36) stehe diesem möglichen Dienst kein kirchenrechtliches Hindernis entgegen.

Diözesanbischof hat nach einer Entscheidung der Kommission für die authentische Interpretation des Codex von 1987 kein Recht, Laien von dem Verbot zu dispensieren.<sup>378</sup>

- Eheschließungsassistenz durch Laien (c. 1112): Nach einer empfehlenden Stellungnahme der Bischofskonferenz und nach Erhalt der Erlaubnis des Heiligen Stuhls kann der Diözesanbischof diese Befugnis an Laien delegieren. Da auch diese Aufgabe unter die besonderen Amtshandlungen des Pfarrers fällt, wäre auch hier die grundsätzliche Möglichkeit zur Delegation der Befugnis bei Priestermangel zu wünschen (vgl. c. 530 4°).<sup>379</sup>

(5) Per Dekret oder Gesetz sollten die folgenden Fragen, die das Verhältnis auch des moderierenden Priesters zu den *Gremien der Pfarrei* und zur *Vermögensverwaltung* betreffen, durch den Diözesanbischof geregelt werden, um Rechtssicherheit zu schaffen:

- Stellung in bezug auf den Pfarrgemeinderat bzw. Pastoralrat,<sup>380</sup>
- Vorsitz des Kirchenvorstands bzw. Bestimmung eines unmittelbaren Leiters der Pfarrei als juristischer Person in vermögensrechtlicher Hinsicht (c. 1279),<sup>381</sup>
- Führung der Pfarrbücher (c. 535 §§ 1 u. 2) und des Pfarrarchivs (c. 535 § 4) sowie
- Ausstellung von Urkunden mit Pfarrsiegel und von anderen Akten mit rechtlicher Relevanz (c. 535 § 3).<sup>382</sup>

Angesichts der möglichen Aufgaben, die die Teilhabe an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge nach c. 517 § 2 bedeutet, sollten die Diözesen die betroffenen Personen, vor allem wenn sie als Ehrenamtliche keine gründliche theologische Ausbildung besitzen, in

<sup>377</sup> Vgl. hierzu ausführlicher: H. Mussinghoff, Laienpredigt, in: MK (25. Erg.-Lfg. Apr. 1996), 766/1-3.

<sup>378</sup> Vgl. AAS 79 (1987), 1249. Vgl. ausführlicher: H. Mussinghoff, Homilie, in: MK (25. Erg.-Lfg. Apr. 1996), 767/1-5; M. Kaiser, Laie, 387-392; A. Loretan, Laien, 124-131.

<sup>379</sup> Die DBK sieht "für ihren Bereich nicht die Notwendigkeit einer solchen Beauftragung von Laien." (Vgl. Einführung der DBK zu: Kongregation für den Gottesdienst, Direktorium "Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester", 4.) Eine zustimmende Empfehlung der DBK ist bislang nicht öffentlich bekannt geworden.

<sup>380</sup> Vgl. H. Müller, Leitung, 37.

<sup>381</sup> Vgl. H. Müller, Leitung, 37f.; H. Heimerl u. H. Pree, Handbuch des Vermögensrechtes der katholischen Kirche. Regensburg: 1993, S. 400f. Hiernach hänge es von der Interpretation der Wendung "potestatus et facultatus parochi instructus" (c. 517 § 2) ab, ob der moderierende Priester der Vermögensverwalter sei; ohne Entscheidung des Bischofs liege ein "dubium iuris" (c. 14) vor. H. Pree (Pfarrei, 19) hält es daher nachdrücklich für "dringend geboten, daß das bischöfliche Einsetzungsdekret eine genaue Festlegung betreffend die Zuständigkeit für Verwaltung und Vertretung des Vermögens hinsichtlich aller betroffenen pfarrlichen Personen (Pfarrgemeinde gemäß c. 515 § 3, Pfarrkirche, Pfarrpfünde) trifft." - Wie die historische Interpretation ergeben hat, wollte der Gesetzgeber den moderierenden Priester universalkirchlich gerade nicht mit allen Vollmachten und Befugnissen ausstatten (s. o., I.3.b).

<sup>382</sup> Vgl. H. Müller, Leitung, 38. Müller weist darauf hin, daß der CIC "ausdrücklich die Möglichkeit der Delegation dieser Aufgaben insinuiert (c. 535 § 1: dafür zu sorgen, daß) oder ausdrücklich vorsieht (c. 535 § 3: vom Pfarrer selbst oder seinem Beauftragten)."

geeigneter Weise auf ihren Dienst vorbereiten und fortbilden (vgl. c. 231 § 1).<sup>383</sup> Ein solches Fortbildungsangebot könnte dann auch die Probleme und Fragen aufgreifen, die in der praktischen Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge aufgetaucht sind, und den beteiligten Personen mehr Klarheit über ihre rechtliche und theologische Stellung verschaffen.

---

<sup>383</sup> Vgl. Sh. A. Euart, *Parishes*, 385f.; *Council*, 503f.; Papst Johannes Paul II., *CHRISTIFIDELES LAICI* (Art. 63), hg. v. Sekr. der DBK, 100.

#### IV. KONSEQUENZEN FÜR DIE PASTORALE PLANUNG

##### 1. Die Anzahl einsetzbarer Priester: Kriterium für die Entscheidung über Änderungen der territorialen Gemeindestruktur?

Voraussetzung für die Ordnung der pfarrlichen Hirtensorge nach c. 517 § 2 ist die Entscheidung des Diözesanbischofs, bei Priestermangel eine oder mehrere Personen ohne Priesterweihe an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge zu beteiligen (s. o., I.3.a). Der Priestermangel könnte den Bischof vor die Wahl stellen, entweder die territoriale Gemeindestruktur durch Zusammenlegung von Pfarreien und also durch eine Reduzierung der zu besetzenden Pfarrämter zu reformieren (vgl. c. 515 § 2) oder aber Gläubige ohne Priesterweihe nach c. 517 § 2 zu beteiligen.<sup>384</sup>

Sofern die Größe der vom Priestermangel betroffenen Pfarreien ein angemessenes Gemeindeleben ermöglicht, verurteilt Hünermann scharf eine solche Reform der territorialen Struktur allein wegen Priestermangels: "Wenn einfach nach der Zahl der verfügbaren Priester Gemeinden aufgehoben, zusammengelegt werden, mit Pastoralreferenten[...] oder Seelsorghelferinnen als 'Bezugspersonen' versehen werden, macht man die Gemeinden in einer extremen Weise zu Objekten [...] und degradiert sie] im Grunde wiederum zu Zuschauern jenes Geschehens [...]." <sup>385</sup> Auch würde das Motiv einer solchen Reform wenig dem Vaticanum II entsprechen:

"Der einzige Sinn des pfarrlichen Dienstes besteht im Heil der Seelen. [...] Das Heil der Seelen soll endlich auch entscheidend sein für die Errichtung oder Aufhebung von Pfarreien wie auch für andere Neugestaltungen dieser Art [...]" (CD 31; 32).<sup>386</sup>

Ebenso verbietet sich jedoch, einen "Gemeindeegoismus"<sup>387</sup> zu fördern, der sich der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden verschließt und einen eigenen Priester für sich alleine beansprucht. Denn "Selbständigkeit ist [...] kein Wert an sich. Dieser Wert ergibt sich vielmehr aus dem Kirchesein der Gemeinde und ihrem Grundvollzug, der Eucharistie."<sup>388</sup>

---

<sup>384</sup> Vgl. Sh. A. Euart, *Parishes*, 377: "For the bishop, it can come down to a choice between closing or merging a parish community, and entrusting a participation in the pastoral care of the parish to a deacon or lay person."

<sup>385</sup> Vgl. P. Hünermann, *Ekklesiologie im Präsens*. Münster: 1995, S. 243f.

<sup>386</sup> Vgl. c. 1752. Es fragt sich, ob das Ziel, vakante Pfarrämter durch territoriale Strukturreform zu beseitigen, sich mit dem obersten Ziel der pfarrlichen Hirtensorge, dem "Heil der Seelen" decken oder ihm übergeordnet würde.

<sup>387</sup> Vgl. G. Fahrnberger, *Neuansätze*, 295.

<sup>388</sup> G. Lohaus, "Dann machen wir eben alles selber!", in: *Pbl* 49 (1997), 206.

In jedem Fall bleiben die Ziele der pfarrlichen Hirtensorge "utopisch ohne die Kooperationsbereitschaft der Laien",<sup>389</sup> weswegen die Pfarrgemeinden am Entscheidungsprozeß mitwirken sollten, um die getroffenen Entscheidungen auch mitzutragen.

## 2. Die "menschliche" Seite: Sind die Beteiligten "Platzhalter"?

Wie sieht die "menschliche" Seite zu einer Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge für die jeweiligen Beteiligten aus? Was bedeutet die Beteiligung für ihr Dienst- und Beruf(ung)sverständnis? - Die Fragen stellen sich nicht nur in der Ordnung der Hirtensorge nach c. 517 § 2, sondern auch in der Ordnung nach c. 517 § 1 und c. 526 § 1, 2. Halbsatz, wenn Personen ohne Priesterweihe in Pfarreien ohne eigenen, ortsansässigen Priester als "Bezugsperson" o. ä. eingesetzt werden.

*Massive Bedenken* werden geäußert: Mit kritischem Bedauern nennt Wichmann sie "von Beruf: Platzhalter."<sup>390</sup> Nach Neuner dürfe nicht der Eindruck vermittelt werden, "sie seien nur als Notlösung zur Überbrückung akzeptiert, bis wieder bessere Zeiten kommen."<sup>391</sup> "Die so eingesetzten Laintheologinnen und Laintheologen kommen sich bisweilen wie Lückenbüßer vor", stellen die deutschen Bischöfe fest.<sup>392</sup> Heinz drückt es bildlich aus: "Kirche darf sich nicht länger den Vorwurf zuziehen, sie 'verheize' Menschen, und wäre es für heilige Zwecke."<sup>393</sup> Die Bedenken zeigen die Gefahr, *die beauftragten Personen in erster Linie nicht als Subjekte und Träger der Pastoral mit eigener Identität zu sehen, sondern als willkommenes "Mittel zum Zweck" der Pastoral zu verdinglichen, ohne ihnen theologisch die Eigenberechtigung ihres Dienstes zuzuerkennen.*

Eine zweite Gruppe von Bedenken geht in eine andere Richtung: "Frauen und Männer, die sich durch die modernen Tugenden Selbständigkeit, Lernfähigkeit und Toleranz auszeichnen, zweifeln, ob ihre Qualitäten im kirchlichen Dienst gefragt sind."<sup>394</sup> Nientiedt beurteilt die *Motivation von Laien, mehr Mitarbeit zu übernehmen*, skeptisch, da

---

<sup>389</sup> Vgl. H. Socha, *Mitwirkung*, 70.

<sup>390</sup> M. Wichmann, *Platzhalter*, 11.

<sup>391</sup> P. Neuner, *Kirche*, 133. Ähnlich P. Walter, *Gemeindeleitung* 391: "Sie sollten nicht zuletzt wissen, daß ihr Dienst nicht als eine zeitlich befristete Notlösung von der Kirche akzeptiert, sondern als genuine Ausprägung von Charismen in der Gegenwart geschätzt wird."

<sup>392</sup> Sekr. der DBK (Hrsg.), *Schreiben der deutschen Bischöfe über den priesterlichen Dienst*. Bonn: 1992, S. 6. "Als Notstopfen bin ich mir zu schade", meinte V. Reichardt, ein Ehrenamtlicher, der in Rheydt-Odenkirchen (AC) nach c. 517 § 2 beauftragt ist (Gespräch am 15.6.97, unveröff.). Vgl. K.-H. Selge, *Amt*, 88; S. Demel, *Gemeindeleitung*, 66.

<sup>393</sup> H. Heinz, *Zukunft*, 331.

<sup>394</sup> H. Heinz, *Korrekturen*, 26.

"die Bereitschaft, den Laien auf breiter Front Mitsprache- und Mitentscheidungsmöglichkeiten zu eröffnen, zu wenig ausgeprägt" sei.<sup>395</sup> Euart fragt: "How long will lay people continue to accept positions in the Church which fail to recognize competence, ability and experience?"<sup>396</sup>

Diese beiden Arten von Bedenken lassen sich zumindest teilweise entkräften, wenn man die Teilhabe (*participatio*) an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge nach c. 517 § 2 durch die Ordnung im diözesanen Recht als echte Teilhabe betont, mit der sehr wohl echte Vollmacht übertragen und echte Verantwortung für einen bestimmten Bereich übertragen werden kann (s. o., III.3.b). Die zwei anderen möglichen Normen, die Hirtensorge bei Priestermangel zu ordnen, bieten hierfür keine ausdrückliche universalkirchliche Grundlage (vgl. cc. 517 § 1 u. 526 § 1, 2. Halbsatz i. V. m. c. 519) und könnten in ihrer Anwendung die geäußerten Bedenken ebenso bestätigen wie eine zögerlich-ängstliche Ausgestaltung von c. 517 § 2, die nicht den teilkirchlich möglichen Rahmen der Beteiligung ausschöpft.

### 3. Überlegungen zur Anwendung und Ausgestaltung von c. 517 § 2

#### a) Einige kritische Anmerkungen zur "Leistungsfähigkeit" von c. 517 § 2

"Wieviel Selbsttäuschung über den Grundwasserspiegel des Glaubens in unserem Land mag heranwachsen, wenn wir beim Ausbleiben von Berufungen und Weihen flugs neue Formen kirchlicher Dienste anbieten, um das entstandene Vakuum so auszufüllen?", fragt Cordes.<sup>397</sup> Der Priestermangel in Deutschland gilt demnach als ein Symptom für den sinkenden "Grundwasserspiegel des Glaubens", - bei aller Schwierigkeit, objektive Kriterien für dessen Bemessung zu finden. Doch das Kirchenrecht kann für die Vermittlung und Weitergabe des Glaubens nur den möglichen und nötigen Rahmen schaffen; letztlich kommt es auf die Menschen an, die ihren Glauben anderen bezeugen und mit anderen leben. "Kanonische Bestimmungen allein vermögen kein Leben zu wecken. [...] Fehlt die vitale Interaktion, bewirken auch kooperationsfördernde Gesetze wenig."<sup>398</sup>

Die Erwartungen von der Anwendung des c. 517 § 2 sollten nicht zu hoch gesteckt werden. Mit dieser Ordnung der pfarrlichen Hirtensorge bei Priestermangel sind eine *Reihe*

<sup>395</sup> Vgl. K. Nientiedt, Priestermangel, in: HerKorr 45 (1991), 357.

<sup>396</sup> Sh. A. Euart, Council, 501. Vgl. J. H. Provost, Participation, 447: "The issue will be whether the Church can rely so heavily, as it already does, on lay persons to continue its life at the parish and diocesan levels, and expect to deny them an effective say in politics that govern that life."

<sup>397</sup> P. J. Cordes, Zur priesterlichen Identität, in: Pressedienst, hg. v. Presseamt des Erzbistums Köln (PEK), 10.4.1997, Nr. 325, S. 8.

<sup>398</sup> H. Socha, Mitwirkung, 142.

von *Problemen* verbunden, die Kerkhofs vor dem Hintergrund der Anwendung in Frankreich wie folgt zusammenfaßt:

1. Die Gemeindegemeinschaften gewöhnen sich an die Leitung durch einen Nicht-Geweihten.
2. Die Gläubigen erleben die Abwesenheit eines Priesters nicht nur bei Eucharistie und Beichte, sondern auch beim Todesfall.
3. Die Verkündigung des Wortes ist abgekoppelt von der Spendung der Sakramente.
4. Der Bruch zwischen der Vorbereitung auf die Sakramente und deren Spendung wird vollzogen.
5. Aufgaben, die normalerweise dem geweihten Gemeindediener zustehen, werden Nicht-Geweihten anvertraut.
6. Man beobachtet die Entstehung para-sakramentaler Handlungen, u. a. was die Krankensalbung und die Beichte betrifft.
7. Es fällt schwer, die Klerikalisierung der Laien-Leiter zu vermeiden, da sie sozial-psychologisch zum 'Klerus' gehören.
8. Die besten Laien werden stark von der Pastoral beansprucht und stehen für einen Einsatz außerhalb kaum mehr zur Verfügung.
9. Die meisten hauptamtlichen Laien sind Frauen, wodurch sich der Druck verstärkt, ihnen die Weihe zuzugestehen."<sup>399</sup>

Die aufgezählten Probleme, die letztlich im Priestermangel gründen, verdeutlichen den Charakter von c. 517 § 2 als Notlösung: "Der c. 517 § 2 stellt keine kirchenrechtliche Hilfe dar, diese [...] Probleme zu lösen, sondern indiziert bei seiner Anwendung als sicherlich außerordentliches und gefährdetes Modell ungeschminkt die [...] Krise, in der sich die katholische Kirche in weiten Teilen der Weltkirche befindet."<sup>400</sup> Dieselben Probleme werden sich jedoch auch überall dort einstellen, wo der Priestermangel nicht tatenlos hingenommen wird, sondern wo Gläubige aufgrund des allgemeinen Priestertums die Sorge um die Kirche sichtbar mit übernehmen. Wo der Diözesanbischof trotz des Priestermangels keine Gläubigen zum kirchlichen Dienst in der Seelsorge beruft und die Ausübung der Hirtensorge durch kirchlich Beauftragte verweisen läßt, droht in den Gemeinden die Entwicklung zu theologisch fragwürdigen und hierarchiefremden Basis-Initiativen "von unten",<sup>401</sup> wenn nicht sogar die Abwanderung von Gläubigen zu anderen Kirchen, religiösen Gemeinschaften oder Sekten, die mit teilweise enormem Aufwand um Mitglieder werben.

---

<sup>399</sup> J. Kerkhofs u. P. M. Zulehner, *Entwicklung*, 245 (in Bezug auf eine Untersuchung von B. Sesboüé).

<sup>400</sup> Th. Schüller, *Hirtensorge*, (Manuskript) 30. Vgl. I. Reckziegel (Pfarrbeauftragte in LM), *Mangel*, 624: "Aufgrund meiner bisherigen Erfahrungen ist das Modell [...] eine Übergangs-Lösung - nicht mehr und nicht weniger", auf dem Weg "zu einer geschwisterlichen Entscheidungskirche".

<sup>401</sup> Vgl. den Entwurf eines drohenden Zukunftsszenarios bei J. Kerkhofs u. P. M. Zulehner, *Entwicklung*, 269f.: Katholiken ohne Priesterweihe könnten "eines Tages anfangen, Herrenmahl zu feiern [...]; sie werden Kranke salben [...]; sie werden mit Personen, die ihr Leben neu ordnen möchten und ihre Sünden bekennen, um Vergebung beten".

## **b) Konkreter Vorschlag zur Ausgestaltung**

Innerhalb des hier interpretierten, universalkirchlichen Rahmenrechts (s. o., I.), fundiert durch die Dokumente der Gemeinsamen Synode und der DBK (s. o., II.2.) sowie angeregt durch die Ausgestaltungen von c. 517 § 2 in einigen Diözesen (s. o., II.3.), soll im folgenden ein Vorschlag zur Anwendung von c. 517 § 2 für die deutschen Diözesen vorgestellt werden, der im Einklang mit den universal- und partikularkirchlichen Vorgaben steht und die angesprochenen Probleme bei der Anwendung berücksichtigt:<sup>402</sup>

- (1) Oberstes Prinzip bei der Ausgestaltung ist die *Berücksichtigung der Verhältnisse in den jeweiligen Diözesen und Pfarreien* und ggf. eine Anpassung der nachfolgenden Ausführungsbestimmungen; Ziel der Ausgestaltung ist die *Sicherung der pfarrlichen Hirtensorge*, d. h. die rechtliche Grundlage für die mögliche und wünschenswerte Entfaltung des Pfarrgemeindelebens im hierarchischen Verbund mit der Gesamtkirche.
- (2) *Wenn der Diözesanbischof Priestermangel in seiner Diözese festgestellt hat* und sich nach Anhörung seiner Beratungsgremien dazu entschließt, Personen ohne Priesterweihe an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge zu beteiligen, beauftragt er geeignete Personen per Dekret und veröffentlicht die Beauftragung im Amtsblatt, da die Beauftragung öffentlich wirksame, rechtliche Folgen nach sich zieht, ähnlich der im Amtsblatt zu veröffentlichenden Besetzung eines Pfarramtes durch einen Priester.
- (3) Die Anwendung von c. 517 § 2 erfolgt *nicht gegen den Willen der betroffenen Pfarreien*; an der Bestellung der "Pfarrbeauftragten" nach c. 517 § 2 wirken die Pfarreien mit, z. B. durch Auflistung besonders gewünschter und für die spezielle Gemeinde nötiger Fähigkeiten und Kriterien.
- (4) Das Beauftragungsdekret regelt nur die nötigen Fragen (vgl. IV.3.e) und läßt *möglichst große Freiheit für eine Arbeitsabsprache* des moderierenden Priesters und der anderen betroffenen Personen vor Ort.
- (5) Wenn die Anwendung von c. 517 § 2 nicht auf Einzelfälle beschränkt bleiben soll, empfiehlt sich die *Ausarbeitung eines Statuts* als hilfreiche Grundlage.
- (6) Wenn der Priestermangel unabsehbar lange dauert und das Pfarramt auf unbestimmbar lange Zeit vakant bleibt, können die beteiligten Gläubigen ohne Priesterweihe *unbefristet beauftragt* werden.
- (7) Die *Einführung* der "Pfarrbeauftragten" nach c. 517 § 2 und des moderierenden Priesters geschieht öffentlich in einer Sonntagsmesse der Pfarrei durch den zuletzt zuständigen Priester oder durch den Priester der nächsthöheren pastoralen Ebene (Dechant).

---

<sup>402</sup> Der Vorschlag ist "am grünen Tisch" in einiger Distanz zur pastoralen Praxis entstanden und erhebt keinen Anspruch auf die allein richtige Ausgestaltung.

- (8) Grundsätzlich soll *nur eine Gruppe von Personen* ("Team") beauftragt werden, bestehend aus Ehrenamtlichen und einem Hauptamtlichen, die ihre Aufgabenbereiche je nach Fähigkeiten und Neigungen untereinander absprechen; so wird zum einen das Engagement der Ehrenamtlichen sichtbar gefördert und zum anderen der hauptamtliche pastorale Mitarbeiter vor der Vereinnahmung als "Ersatzpriester" bewahrt (vgl. die Ausgestaltungen in AC, FR, SP).
- (9) Dem *Berufsprofil* und der *Ausbildung der Hauptamtlichen* entspricht es, für große Gemeinden einen Gemeindefereenten voll zu beauftragen, für kleine Gemeinden einen Diakon oder einen Pastoralreferenten als Teilzeitkraft, die ihre übrige Dienstzeit in einem kategorialen oder überpfarrlichen Bereich leisten; für die Beauftragung zur Teilhabe an der Ausübung pfarrlichen Hirtensorge für einen Pfarrverband eignet sich besonders der Pastoralreferent als Vollzeitkraft; der Hauptamtliche sollte in oder nahe der Pfarrei bzw. des Pfarrverbandes wohnen.
- (10) Der *moderierende Priester* (am ehesten ein Priester aus der Nachbarschaft oder aus der kategorialen Seelsorge) sollte sich auf sakramentale Aufgaben und die Ausübung seiner aufsichtlichen Leitungsvollmacht konzentrieren; keineswegs sollte er der Gemeinde durch die bloße Ausübung seines Dienstes "auf dem Papier" fremd werden, sondern für die Gemeinde als Leiter "in persona Christi" erkennbar bleiben.
- (11) Die *Aufteilung der Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten* muß für die Gemeindeglieder erkennbar sein.
- (12) Der moderierende Priester trifft sich in regelmäßigen Abständen zu verbindlichen *Dienstbesprechungen* mit den "Pfarrbeauftragten".
- (13) Der Stellung der beteiligten Gläubigen ohne Priesterweihe aufgrund des gemeinsamen Priestertums aller Gläubigen entspricht es, *nicht mit einem Titel* herauszuragen, erst recht sich nicht als "Pastor" titulieren zu lassen, sondern sich in der Öffentlichkeit einfach mit Namen anreden zu lassen.
- (14) Für *Konfliktfälle*, die der moderierende Priester und die "Pfarrbeauftragten" nicht selbst untereinander lösen können, benennt der Diözesanbischof einen "Schlichter", z. B. den Dechant oder einen Pfarrer aus der Nachbarschaft; dies gebietet das Leitbild der "kooperativen Pastoral" und die Tatsache, daß der moderierende Priester nicht Dienstvorgesetzter der Ehrenamtlichen ist.
- (15) Die Diözese bietet den betroffenen Personen Beratung, Supervision und die nötige *Aus- und Weiterbildung* für ihren Dienst an.
- (16) Die Teilhabe an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge zielt darauf ab, *Anleitung und subsidiäre Hilfestellung für ehrenamtliches Engagement* zu bieten, um ein lebendiges Gemeindeleben zu ermöglichen; dem Hauptamtlichen kommt es dabei zu,

seine theologische Kompetenz einzubringen und wegen seiner verfügbaren Arbeitszeit die Ehrenamtlichen von Aufgaben zu entlasten, die den Ehrenamtlichen wegen ihrer stark beschränkten zeitlichen Verfügbarkeit kaum leisten könnten (Präsenz im Pfarrbüro und ständiger Ansprechpartner, Sammlung und Weiterleitung von Informationen).

## V. 7 THESEN ZUR AUSÜBUNG DER PFARRLICHEN HIRTENSORGE

Die folgenden Thesen verstehen sich als Anregungen für die weitere Diskussion um die Ordnung der pfarrlichen Hirtensorge bei Priestermangel.

1. Derzeit wird die Diskussion um die Anwendung von c. 517 § 2 in deutschen Diözesen *von vielen verdeckten oder sachfremden "kirchenpolitischen" Motiven beherrscht*, die eine sachliche Auseinandersetzung über die situationsgemäße Ordnung der pfarrlichen Hirtensorge erschweren. Doch es schadet dem Ziel der Hirtensorge, d. h. dem Heil der Seelen, hier nicht mit "offenen Karten zu spielen", auf dem Rücken der Menschen einen Machtkampf auszutragen und ein Priestertum ohne Weihe durch die "Hintertür" einführen zu wollen, das den Gedanken des gemeinsamen Priestertums verdrängen und die Entwicklung hin zu einer positiv bestimmten Laienidentität behindern würde.

2. *Nicht die Anwendung von c. 517 § 2, sondern letztlich der Priestermangel führt zu Problemen*, die auch die Ordnung der pfarrlichen Hirtensorge bei Priestermangel nach anderen Modellen mit sich bringt. Im internationalen Vergleich muß man die Anwendung und Ausgestaltung von c. 517 § 2 in deutschen Diözesen, die voll im weiten universalkirchlichen Rahmenrecht bleibt, schon als zurückhaltend und vorsichtig bezeichnen.<sup>403</sup>

(3) Wenn, wie in der Diözese Speyer, nicht-priesterliche Gläubige durch eine Häufung von seelsorglichen Aufgaben *faktisch einen großen Teil der pfarrlichen Hirtensorge* ausüben, weil dem Pfarrer mehrere Pfarreien nach c. 526 § 1, 2. Halbsatz anvertraut sind, sollte ihr Dienst *auch rechtlich als Teilhabe (participatio) gefaßt und auf der Grundlage von c. 517 § 2 geregelt* werden. Die juristische Inhabung eines Pfarramtes durch einen Pfarrer, der wegen Arbeitsüberlastung nur einen geringen Teil der pfarrlichen Hirtensorge ausübt, täuscht über die faktischen Verhältnisse hinweg, wonach die betroffenen Gemeinden keinen eigenen Pfarrer (*pastor proprius*; vgl. c. 519) zu haben glauben.

---

<sup>403</sup> Vgl. für *Kinshasa/Zaire*: L. Bertsch, Laien als Gemeindeleiter. Freiburg i. Br.: 1990; J. Malula, "Wir haben etwas Neues gemacht", in: HerKorr 39 (1985), 563-567; für *Frankreich*: H.-J. Lauter, Frankreich: 708 Pfarrgemeinden werden von Laien geleitet, in: Pbl 47 (1995), 185; S. Knaebel, Die Beteiligung am Amt durch Weihe oder Beauftragung, in: LS (1995), 203-205; U. Ruh: Frankreich: Bischöfliches Papier zur Amtsfrage, in: HerKorr 47 (1993), 228f.; für die *USA*: J. A. Renken, Issues, 511-521; R. A. Wallace, They call her pastor. New York: 1992; für die *Schweiz*: Th. Maier, Andreas Zimmermann, 30f.; A. Reinhard-Hitz, Der Einsatz von "Laientheologinnen" und "Laientheologen" im Bistum Basel, in: Diakonia 28 (1997), 197-200.

(4) Die aktuell vieldiskutierte Frage, wie das Verhältnis der Gläubigen ohne Priesterweihe zur Leitungsvollmacht bestimmen läßt und ob sie "eigenberechtigt" Leitungsvollmacht ausüben können, sollte nicht von der Tatsache ablenken, daß *auch die Gläubigen mit Priesterweihe strenggenommen keine Leitungsvollmacht "eigenberechtigt" ausüben*; sondern alle üben den Leitungsdienst im Auftrag eines anderen aus: im Auftrag Jesu Christi.<sup>404</sup>

(5) Die Ordnung der pfarrlichen Hirtensorge sollte sich darum bemühen, die *Identitäten der pastoralen Dienste zu bewahren bzw. zu prägen*, anstatt den Eindruck zu erwecken, die Dienste seien gegeneinander austauschbar. Denn wenn Dienste austauschbar sind, sind auch die Träger der Dienste "austauschbar", können sich nicht mit ihrem Dienst identifizieren und leiden unter innerlicher Spannung.

(6) Das *Prinzip, zwischen Führungs- und Handlungsverantwortung bzw. Leitungs- und Handlungsvollmacht zu unterscheiden*, erscheint momentan am besten fähig, die Aufgabenbereiche aufgrund des amtlichen und des gemeinsamen Priestertums qualitativ zu unterscheiden und positiv zu bestimmen. Das Prinzip eignet sich nicht nur für die Ordnung der pfarrlichen Hirtensorge nach c. 517 § 2, sondern für alle Ordnungen, die Verantwortung von Gläubigen ohne Priesterweihe in Teilbereichen bezwecken.

(7) Der kanonistisch-kodikarisch angemessene *Begriff "Hirtensorge"* (cura pastoralis) verleitet leicht zu dem Mißverständnis, daß wieder die Gemeinde von ausgesuchten Personen versorgt werden soll, anstatt selbst Subjekt der Pastoral zu werden.<sup>405</sup> Um dieses Mißverständnis zu vermeiden, sollte daher im außerwissenschaftlichen Raum der Begriff "Seelsorge" synonymisch gebraucht werden.

---

<sup>404</sup> Vgl. B. J. Hilberath, Verhältnis, 322-324; P. Krämer, Dienst, 117: "diese Vollmacht ist ein besonders deutliches Zeichen dafür, daß die Kirche in Christus gründet, in seiner Sendung und in seinem Dienst für das Heil der Welt."

<sup>405</sup> Vgl. den immer noch aktuellen Leitsatz des Beschlusses "Die pastoralen Dienste in der Gemeinde" (1.3.2), in: Gemeinsame Synode, Beschlüsse, 602: "Aus einer Gemeinde, die sich pastoral versorgen läßt, muß eine Gemeinde werden, die ihr Leben im gemeinsamen Dienst aller und in unübertragbarer Eigenverantwortung jedes einzelnen gestaltet. Sie muß selbst mitsorgen, junge Menschen für das Priestertum und für alle Formen des pastoralen Dienstes zu gewinnen."

## **AUSBLICK: DIE VISION VOM ZIEL DER HIRTENSORGE**

Steht man als Besucher des Aachener Doms im Oktogon vor dem Hauptaltar mit der Pala d'oro und richtet seinen Blick aus der Horizontalen in die Vertikale, sieht man auf das Kuppelmosaik, das den verherrlichten Christus inmitten der 24 Ältesten nach Offb 4 darstellt. Der Betrachter findet sich wieder in diesem von den 24 Ältesten um Christus geschlossenen Kreis, in der Gemeinschaft der Heiligen, vereint mit Christus: "Die Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit." (LG 1)

So wie die Kirche als Bauwerk soll die Kirche als pfarrliche Gemeinschaft auf Christus verweisen, die Mitte und das Ziel der Seelsorge. Ihm hat die pastorale Ordnung zu dienen: "Der einzige Sinn des pfarrlichen Dienstes besteht im Heil der Seelen" (CD 31). Dies gilt es auf der Suche nach neuen Wegen, die der Geist Gottes heute weist, nicht aus den Augen zu verlieren.

Wenn die Kirche als pilgernde Gemeinschaft an ihrem Ziel, dem "Haus des Herrn" (vgl. Ps 122, 1), im vollendeten Reich Gottes angekommen ist, dann ist auch das amtliche Priestertum an seinem Ziel angekommen, die Gläubigen sakramental auf Gott zu verweisen. Dann bedarf es keines Tempels mehr, um das Heil zu ver-"mittel"-n (vgl. Offb 21, 22); sondern alle werden un-"mittel"-bar Gottes "Angesicht schauen" (vgl. Offb 22, 4). Ohne Unterschied und ohne Rang werden dann alle mit Gott "herrschen in alle Ewigkeit" (vgl. Offb 22, 5). - Das amtliche Priestertum hat hierzu den Auftrag empfangen, dem gemeinsamen Priestertum auf der Pilgerreise zur "visio beatifica" zu dienen und als Hirten dafür zu sorgen, alle Gläubigen auf dieses eschatologische Ziel der Kirche vorzubereiten. Dieser Auftrag muß in der Ordnung der pfarrlichen Hirtensorge "Fleisch annehmen", d. h. Gestalt gewinnen, auch bei Priestermangel.

Die vorliegende rechtswissenschaftliche Arbeit wäre nicht zustande gekommen ohne eine Vision vom Ziel der Hirtensorge, das selbst über den Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit hinausgeht. Daher soll ein bildlicher Ausblick und das Wort Gottes das Ende dieser wissenschaftlichen Arbeit markieren.

*Denn der Herr, ihr Gott, wird über ihnen leuchten,  
und sie werden herrschen in alle Ewigkeit.*

*Es wird keine Nacht mehr geben, und sie brauchen  
weder das Licht einer Lampe noch das Licht der Sonne.*

*Sie werden sein Angesicht schauen,  
und sein Name ist auf ihre Stirn geschrieben.*

*Der Thron Gottes und des Lammes wird in der Stadt stehen,  
und seine Knechte werden ihm dienen.*

*Und er zeigte mir einen Strom, das Wasser des Lebens, klar wie Kristall;  
er geht vom Thron Gottes und des Lammes aus.*

*Einen Tempel sah ich nicht in der Stadt. Denn der Herr, ihr Gott,  
der Herrscher über die ganze Schöpfung, ist ihr Tempel, er und das Lamm.*

(Offb 21, 22; 22, 1.3-5; H.-W. Sahn, "Vision", Copyr. Galerie Gerstenberg, Bonn)

## ANHANG

### I. Quellenverzeichnis / Primärliteratur

#### 1. Universalkirchliche Quellen (alphabetisch und nach Erscheinungsjahr geordnet)

Acta Apostolicae Sedis (AAS). Rom: 1909ff.

Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium, hg. v. Libreria Editrice Vaticana. Vatikan-Stadt: 1990.

Codex Iuris Canonici (CIC/1983): Lateinisch-deutsche Ausgabe, hg. i. Auftr. der Deutschen und der Berliner Bischofskonferenz u. a. Kevelaer: 2. verb. u. verm. Aufl. 1984.

Communicationes (Comm), hg. v. Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo. Typ. Pol. Vat.: 1969ff.

Flannery, Austin, Vatican Council II: More Postconciliar Documents, = Vatican Collection, Vol. II. New York: 1982.

Internationales Symposium zum 30. Jahrestag des Konzilsdekretes Presbyterorum Ordinis, Schlußbotschaft an alle Priester der Welt, = Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 124, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn: 28. Okt. 1995.

Kongregation für den Gottesdienst, Direktorium "Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester", = Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 94, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn: 2. Juni 1988.

Papst Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben CHRISTIFIDELES LAICI über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt (30. Dez. **1988**), = Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 87, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn: 4. korr. Aufl. 1991.

Papst Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben PASTORES DABO VOBIS [...] über die Priesterbildung im Kontext der Gegenwart, = Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 105, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn: 25. März **1992**.

Papst Johannes Paul II., Ansprache des Heiligen Vaters an die Bischöfe aus Nordwestdeutschland (14. Dez. 1992, S. 25-35); Ansprache des Heiligen Vaters an die Bischöfe aus Südwestdeutschland (19. Dez. 1992, S. 37-47), in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Ansprachen von Papst Johannes Paul II. aus Anlaß der Ad-limina-Besuche der deutschen Bischöfe, = Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 108. Bonn: Nov./Dez. **1992**.

Papst Johannes Paul II., Frauenförderung in Kirche und Welt - Angelus am 3. Sept. in Castel Gandolfo, in: OssRom (dt.) 25 (8. Sept. 1995), S. 1.

Papst Johannes Paul II., Ansprache bei der Begegnung mit den Mitgliedern der Deutschen Bischofskonferenz [...], in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seinem dritten Pastoralbesuch in Deutschland [...], = Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 126. Bonn: 21.-23. Juni **1996**, S. 36-47.

Papst Paul VI., Apostolisches Schreiben "Evangelii nuntiandi" an den Episkopat, den Klerus und alle Gläubigen der Katholischen Kirche über die Evangelisierung in der Welt von heute, = Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 2, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn: 8. Dez. 1975.

- Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Authentice Interpretando (Hrsg.), Codex Iuris Canonici - fontium annotatione et indice analytico-alphabetico auctus. Libreria Editrice Vaticana: 1989.
- Rahner, Karl u. Herbert Vorgrimler, Kleines Konzilskompodium: Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums. Freiburg i. Br.: 23. Aufl., 1991.
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Schlußdokument der Außerordentlichen Bischofssynode 1985 und Botschaft an die Christen in der Welt, = Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 68. Bonn: Dez. 1985.

## 2. Partikularkirchliche Quellen

### a) Überdiözesane Quellen (alphabetisch und nach Erscheinungsjahr geordnet)

- Beschluß "Die pastoralen Dienste in der Gemeinde", in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland: Beschlüsse der Vollversammlung - Offizielle Gesamtausg. I, hg. im Auftr. des Präsidiums der Gem. Synode u. der Deutschen Bischofskonferenz von L. Bertsch u. a. Freiburg i. Br. u. a.: 1976, bes. S. 612-625.
- Beschluß "Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland", in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland: Beschlüsse der Vollversammlung - Offizielle Gesamtausg. I, hg. im Auftr. des Präsidiums der Gem. Synode u. der Deutschen Bischofskonferenz von L. Bertsch u. a. Freiburg i. Br. u. a.: 1976, bes. S. 692-698.
- Das Statut der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland: Beschlüsse der Vollversammlung - Offizielle Gesamtausg. I, hg. im Auftr. des Präsidiums der Gem. Synode u. der Deutschen Bischofskonferenz von L. Bertsch u. a. Freiburg i. Br. u. a.: 1976, S. 856-861.
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Zur Ordnung der pastoralen Dienste, = Die deutschen Bischöfe, Nr. 11. Bonn: 2. März **1977**. - Inh.: Wortlaut der Grundsätze u. des Beschlusses zur Ordnung der pastoralen Dienste u. a.
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen, = Die deutschen Bischöfe, Nr. 41. Bonn: 10. März **1987**.
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Schreiben der deutschen Bischöfe über den priesterlichen Dienst, = Die deutschen Bischöfe, Nr. 49. Bonn: 24. Sept. **1992**.
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland, = Die deutschen Bischöfe, Nr. 50. Bonn: 24. Febr. **1994**.
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde, = Die deutschen Bischöfe, Nr. 54. Bonn: 28. Sept. **1995**.

### b) Diözesane Quellen

(Alphabetisch nach Diözesen und nach Erscheinungsjahr geordnet. - Im Fußnotenapparat wird bei den Amtsblättern anders als bei den Zeitschriften grundsätzlich nur das Erscheinungsjahr ohne Bandnummer angegeben.)

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese **Aachen**: Amtsblatt des Bistums Aachen (ABl. AC).  
Bistum Aachen (Hrsg.), Bistumtag 1996: Weggemeinschaft - Bilanz und Perspektiven, 2. Teil: 8.-10. Nov. 1996, Dokumentation. Aachen: 1997.

Bischöfl. Ordinariat **Augsburg** (Hrsg.), Pastorale Richtlinien zur Pfarreiengemeinschaft als Seelsorgeeinheit in der Diözese Augsburg. Augsburg: 1997.

Bistum **Essen** (Seelsorgeamt, Hrsg.), Überlegungen zur Pastoralplanung in den Gemeinden des Bistums Essen: Grundlage für ein Planungskonzept zur Diskussion in den Dekanaten und Gemeinden - Orientierungshilfe. Essen: 1994.

Amtsblatt der Erzdiözese **Freiburg** (ABl. FR).

Der Priesterrat im Erzbistum **Köln**, Auszüge aus den Protokollen des Priesterrates zum Thema: Personalplan und -entwicklung der Pastoralen Dienste im EBK, hg. v. Erzbischöfl. Generalvik. Köln: o. J.

Amtsblatt des Bistums **Limburg** (ABl. LM).

Kirchliches Amtsblatt für die Diözese **Mainz** (ABl. MZ).  
Bischöfl. Ordinariat Mainz (Hrsg.), "Damit Gemeinde lebt...": Zentrale Leitlinien zur künftigen pastoralen Planung in den Pfarrgemeinden, = Pastorale Richtlinien, Heft 8. Mainz: 1996.

Amtsblatt für das Erzbistum **München und Freising** (ABl. M-FS).

Amtsblatt für das Bistum **Passau** (ABl. PA).

Kirchliches Amtsblatt **Rottenburg-Stuttgart** (ABl. RO-ST).  
Diözese Rottenburg-Stuttgart (Hrsg.), Gemeindeleitung im Umbruch: Entwicklung einer differenzierten und kooperativen Leitung. Rottenburg: 1997. - Beschluß des Diözesanrates v. 28.02./01.03.1997, v. Bischof am 18.04.1997 in Kraft gesetzt.

Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum **Speyer** (ABl. SP).  
Bischöfl. Ordinariat Speyer (Hrsg.), Kirche leben in der Pfarrgemeinde - angesichts einer abnehmenden Zahl von Priestern und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Elemente des Diözesanpastoralplans), = Für die Seelsorge: Pastoralbeilage zum Oberhirtl. Verordnungsbl. f. das Bist. Speyer, Heft 1/1993. Speyer: 1993.

Bischöfl. Ordinariat Speyer (Hrsg.), Kirche leben in der Pfarrgemeinde - angesichts einer abnehmenden Zahl von Priestern und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Elemente des Diözesanpastoralplans): Schritte zur Umsetzung. Speyer: 1994.

- Kirchliches Amtsblatt für das Bistum **Trier** (Abl. TR).  
 Bischöfl. Generalvikariat Trier (Hrsg.), *Kooperative Pastoral in Seelsorgeeinheit und Pfarrverband*. Trier: 1993.  
 Bischöfl. Generalvikariat Trier (Hauptabt. Pastorale Dienste, Hrsg.), *Die Ergebnisse der PGR-Umfrage 1995*. Trier: 1996.  
 Bischöfl. Generalvikariat Trier (Hauptabt. Pastorale Dienste zus. mit der Clearing-Gruppe "Kooperative Pastoral", Hrsg.), *Gemeinden machen Erfahrungen mit der Kooperativen Pastoral*. Trier: 1996.
- Würzburger Diözesanblatt: Amtliches Verordnungsblatt der Diözese **Würzburg** (Abl. WÜ).  
 Scheele, (Bischof) Paul-Werner, *Unser Weg - Orientierungshilfen für das Bistum Würzburg, = Pastoraler Dialog im Bistum Würzburg: Pastoralkonzept des Bischofs*, hg. v. Bischöfl. Ordinariat Würzburg (Hauptabt. Seelsorge). Würzburg: 1996.  
 Häußner, Werner, *Bischof Scheele ernennt den ersten "Pfarrbeauftragten" im Bistum Würzburg*, in: POW/9, 27.02.1997, hg. v. Presse- u. Informationsstelle des Bischöfl. Ordinariats Würzburg, S. 2f.

## II. Sekundärliteratur

*(In den Fußnoten wird bei erstmaliger Nennung der Literatur auch Ort und Jahr der Erscheinung oder bei Zeitschriften Band und Jahr angegeben. Bei wiederholter Nennung wird nur noch der Autor und das erste Substantiv des Titels angegeben.)*

*Im folgenden ist die Literatur alphabetisch nach den Namen der Autoren sortiert und darüber hinaus nach dem Erscheinungsjahr, wenn ein Autor mit mehr als einem Titel verzeichnet ist.)*

- Aymans, Winfried, *Die Träger kirchlicher Dienste*, in: HdbKathKR, S. 190-198.  
 Aymans, Winfried, *Kanonisches Recht: Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici*, Bd. 1: *Einleitende Grundfragen und allgemeine Normen*. Paderborn: 13. völl. neu bearb. Aufl., 1991. - Begr. v. E. Eichmann, fortgef. v. K. Mörsdorf.  
 Aymans, Winfried, *Amt: Kirchenrechtlich*, in: LThK I. Freiburg i. Br.: 3., völl. neu bearb. Aufl. 1993, Sp. 550-552.  
 Aymans, Winfried, *Kirchenrechtliche Beiträge zur Ekklesiologie*. Berlin: 1995, bes. S. 1-39 u. 219-238.  
 Bärenz, Reinhold, *Der sogenannte Priestermangel: Eine erdrückende Not und eine große Chance*, in: LS 41 (1990), S. 125-131.  
 Beal, John P., *The Exercise of the Power of Governance by Lay People: State of the Question*, in: *The Jurist* 55/I (1995), S. 1-92.  
 Bertsch, Ludwig, *Laien als Gemeindeleiter: Ein afrikanisches Modell, = Theologie der Dritten Welt*, hg. v. Missionswissenschaftl. Institut Missio, Bd. 14. Freiburg i. Br.: 1990.  
 Böhnke, Michael, *Pastoral in Gemeinden ohne Pfarrer: Interpretation von c. 517 § 2 CIC/1983, = MK, Beiheft 12*, hg. v. K. Lüdicke. Essen: 1994.

- Böhnke, Michael, Die Zukunft der "priesterlosen" Gemeinde: Kirchenrechtliche Aspekte, in: ThGl 38 (1995), S. 162-178.
- Böhnke, Michael, "Grundverantwortung": Ein Begriff steht zur Diskussion, in: Pbl 48 (1996), S. 119-121.
- Bonnet, Piero A., Die von kirchlichen Vollmachten Ausgeschlossenen, in: Conc (D) 24 (1988), S. 242-246.
- Cocopalmerio, Francesco, Quaestiones de paroecia in novo codice, in: PerRMCL 73 (1984), S. 379-410.
- Cordes, Paul Josef, Kirchliches Amt und sakramentale Weihe: Orientierungsdaten zur Diskussion über kirchliche Dienste, in: LebZeug 32 (1977), S. 57-69.
- Cordes, Paul Josef, Zur priesterlichen Identität (Rede anlässlich der Einführung des neuen Vorstandes im Bonner Collegium Albertinum), in: Pressedienst, hg. v. Presseamt des Erzbistums Köln (PEK), 10.04.1997, Nr. 325, S. 1-9.
- Corecco, Eugenio, Natur und Struktur der "sacra potestas" in der kanonistischen Doktrin und im neuen CIC, in: AfkKR 153 (1984), S. 354-383.
- Dassmann, Ernst, Ämter und Dienste in den frühchristlichen Gemeinden, = Hereditas: Studien zur Alten Kirchengeschichte, hg. v. E. Dassmann u. H.-J. Vogt, Bd. 8. Bonn: 1994.
- Demel, Sabine, "Priesterlose" Gemeindeleitung? - Zur Interpretation von c. 517 \_2 CIC/1983, in: MThZ 47 (1996), S. 65-76.
- Dianich, Severino, Das ordinierte Amt zwischen den Riten und den Fakten, in: Conc (D) 16 (1980), S. 186-190.
- Eckert, Josef, Die Befähigung zu "Dienern des neuen Bundes" (2 Kor 3, 6): Neutestamentliche Perspektiven zum Amt in der Kirche, in: TThZ 106 (1997), S. 60-78.
- Eisenbach, Franziskus, Formen der verantwortlichen Mitwirkung in der Seelsorge: Überlegungen zum aktuellen Stand der Frage, in: LS 46 (1995), S. 198-202.
- Emeis, Dieter, Zur Beteiligung der Gemeinde an der Frage ihrer Leitung, in: LS 46 (1995), S. 206-208.
- Ernsperger, Bruno, Pfarrer für mehrere Gemeinden, in: LS 38 (1987), S. 323-327.
- Ernsperger, Bruno, Welche Chance hat die Bezugsperson in Gemeinden ohne Priester am Ort? - Versuch einer Zwischenbilanz nach 10 Jahren, in: LS 41 (1990), S. 161-164.
- Ernsperger, Bruno, Seelsorge in der Vakanz, in: LS 46 (1995), S. 218-221.
- Euart, Sharon A., Council, Code and Laity: Implications for Lay Ministry, in: The Jurist 47 (1987), S. 492-505.
- Euart, Sharon A., Parishes without a Resident Pastor: Reflections on the Provisions and Conditions of Canon 517, § 2 and Its Implications, in: The Jurist 54 (1994), 369-386.
- Fahnberger, Gerhard, Überraschende konziliare Neuansätze im Kirchlichen Gesetzbuch in den Normen über Pfarrei und Pfarrseelsorge, in: Scientia canonum (FS für F. Pototschnig), hg. v. H. Paarhammer u. A. Rinnerthaler. München: 1991, S. 293-322.
- Fahnberger, Gerhard, Priesterliche Leitung und Mitträgerschaft von Personen ohne Priesterweihe in der Pfarrseelsorge bei Priestermangel, in: Iustitia in caritate (FS für E. Rößler, hg. v. R. Puza u. A. Weiß), = Adnotationes in ius canonicum (Bd. III), hg. v. E. Güthoff u. K.-H. Selge. Frankfurt a. M. u. a.: 1996, S. 541-569.

- Forster, Karl, Situationsbericht zur Ordnung der pastoralen Dienste, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Zur Ordnung der pastoralen Dienste, = Die deutschen Bischöfe, Nr. 11. Bonn: 2. März 1977, S. 45-64.
- Fürstenberg, Michael de, Exempla iurisdictionis mulierum in Germania Septentrionali-Orientali, in: PerRMCL 73 (1984), S. 89-111.
- Glaubitz, Elfriede, Der christliche Laie: Vergleichende Untersuchung vom Zweiten Vatikanischen Konzil zur Bischofssynode 1987, = Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 20, hg. v. H. Müller u. R. Weigand. Würzburg: 1995.
- Greinacher, Norbert, Das Recht der Gemeinde auf einen eigenen Priester, in: Conc (D) 16 (1980), S. 195-199.
- Greshake, Gisbert, Priestersein: Zur Theologie und Spiritualität des priesterlichen Amtes. Freiburg i. Br.: 5. erw. Aufl., 1991.
- Handbuch des katholischen Kirchenrechts (HdbKathKR), hg. v. J. Listl; H. Müller; H. Schmitz. Regensburg: 1983.
- Heimerl, Hans u. Helmuth Pree, Kirchenrecht: Allgemeine Normen und Eherecht. Wien: 1983.
- Heimerl, Hans u. Helmuth Pree, Handbuch des Vermögensrechtes der katholischen Kirche - unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich. Regensburg: 1993.
- Heinemann, Heribert, Der Pfarrer, in: HdbKathKR, S. 395-410.
- Heinemann, Heribert, Rechte und Pflichten des Pfarrers: Überlegungen im Anschluß an das neue kirchliche Gesetzbuch, in: LS 38 (1987), S. 319-323.
- Heinemann, Heribert, Sonderformen der Pfarrgemeindeorganisation gemäß c. 517: Eine kritische Anfrage, in: AfkKR 163 (1994), S. 337-350. - Vorgetragen bei der Festakademie für H. Schmitz in München, Nov. 1994.
- Heinemann, Heribert, Was gibt das Kirchenrecht her?, in: Der Priesterrat im Erzbistum Köln, Leitung - praktisch; Mitarbeitervertretungen: Bericht zur Tagung vom 7.-9. Juni 1995 in Bensberg, hg. v. Erzbischöfl. Generalvikariat Köln. Köln: 1995, S. 56-68.
- Heinz, Hanspeter, Korrekturen an einem jungen Berufsbild: Perspektiven für Gemeinde- und Pastoralreferenten, in: StdZ 121 (1996), S. 16-26.
- Heinz, Hanspeter, Zukunft der Gemeinden - Lebensfrage der Kirche, in: Pbl 48 (1996), S. 323-333.
- Hemmerle, Klaus, Einführung in die Thematik, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Zur Ordnung der pastoralen Dienste, = Die deutschen Bischöfe, Nr. 11. Bonn: 2. März 1977, S. 29-43.
- Henrici, Peter, Vollmacht in Ohnmacht: die Macht der Kirche, in: IKZ Communio 13 (1984), 201-207.
- Hilberath, Bernd Jochen, Das Verhältnis von gemeinsamem und amtlichem Priestertum in der Perspektive von Lumen gentium 10, in: TThZ 94 (1985), S. 311-326.
- Hilberath, Bernd Jochen, Zum ekklesiologischen Ort der "Laien im pastoralen Dienst", in: Kirche und Theologie im kulturellen Dialog (FS für P. Hünemann), hg. v. B. Fraling u. a. Freiburg i. Br. u. a.: 1994, S. 363-377.
- Höffner, Joseph, Christliche Gesellschaftslehre, hg., bearb. u. erg. v. Lothar Roos. Kevelaer: Neuausg., 1997.
- Homeyer, Josef, Der Priestermangel und die Hoffnung, auf eine neue Art Kirche zu sein, in: Diakonia 23 (1992), S. 176-179.

- Hommerich, Klaus, Pfarrer an drei Pfarreien, in: Pbl 48 (1996), S. 313-315.
- Hünemann, Peter, Ekklesiologie im Präsens: Perspektiven. Münster: 1995, bes. S. 191-247.
- Huet, Jean-Marie, Les nouvelles formes d'office curial (CIC, can. 517), in: NRTh 123 (1991), S. 47-74.
- Kaiser, Matthäus, Die Laien, in: HdbKathKR, S. 184-189.
- Kaiser, Matthäus, Macht oder Vollmacht? - Zum Verständnis der sacra potestas, in: Diener in Eurer Mitte (FS f. A. Hofmann zum 65. Geburtstag), hg. v. R. Beer u. a., = Schriften der Universität Passau: Reihe Kath. Theol., Bd. 5. Passau: 1984, S. 318-332.
- Kaiser, Matthäus, Laie und Laienrecht im CIC/1983, in: ThGl 78 (1988), S. 366-396.
- Kaiser, Matthäus, Potestas iurisdictionis?, in: Fides et Ius (FS f. G. May zum 65. Geburtstag), hg. v. W. Aymans u. a. Regensburg: 1991, S. 81-107.
- Kaiser, Matthäus, Sakrament des Ordo und kirchliches Amt, in: M. Kessler (Hrsg.), Ordination, Sendung, Beauftragung: Anfragen u. Beobachtungen zur rechtlichen, liturgischen und theologischen Struktur, = Kontakte: Beiträge um religiösen Zeitgespräch, Bd. 4. Tübingen u. Basel: 1996, S. 113-139.
- Karrer, Leo, Diakone und "Laien" in der Pfarrer-Rolle: "Kooperative Seelsorge" als Lösung angesichts des zunehmenden Priestermangels?, in: Diakonia 23 (1992), S. 184-189.
- Karrer, Leo, Zwischen Kooperation und Konkurrenz, in: Diakonia 28 (1997), S. 145-152.
- Kasper, Walter, Die pastoralen Dienste in der Gemeinde, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland: Beschlüsse der Vollversammlung - Offizielle Gesamtausg. I, hg. im Auftr. des Präsidiums der Gem. Synode u. der Deutschen Bischofskonferenz von L. Bertsch u. a. Freiburg i. Br. u. a.: 1976, S. 581-596.
- Kasper, Walter, Berufung und Sendung des Laien in Kirche und Welt: Geschichtliche und systematische Perspektiven, in: StdZ 205 (1987), S. 579-593.
- Kasper, Walter, Der Leitungsdienst in der Gemeinde, = Arbeitshilfen, Heft 118, hg. v. Sekretariat der DBK. Bonn: 1994.
- Kehl, Medard, Die Kirche: Eine katholische Ekklesiologie. Würzburg: 1992, bes. S. 438-447.
- Kerkhofs, Jan, Der Priestermangel in Europa, in: J. Kerkhofs u. P. M. Zulehner (Hrsg.), Europa ohne Priester. Düsseldorf: 1995, S. 11-61.
- Kerkhofs, Jan u. Paul M. Zulehner, Wohin geht die Entwicklung? Mögliche Lösungswege, in: J. Kerkhofs u. P. M. Zulehner (Hrsg.), Europa ohne Priester. Düsseldorf: 1995, S. 237-279.
- Knaebel, Simon, Die Beteiligung am Amt durch Weihe oder Beauftragung: Zu einer Erklärung der französischen Bischofskonferenz (1993), in: LS 46 (1995), S. 203-205.
- Koch, Heiner, Kurswechsel in der Gemeindepastoral des Erzbistums Köln?, in: Pbl 46 (1994), S. 343-346.
- Komonchak, Joseph A., "Ordinierte" und "nichtordinierte" Dienstträger in der Ortskirche, in: Conc (D) 16 (1980), S. 178-181.
- Krämer, Peter, Dienst und Vollmacht in der Kirche: Eine rechtstheologische Untersuchung zur Sacra Potestas-Lehre des II: Vatikanischen Konzils, = TThSt, Bd. 28, hg. v. Theolog. Fakultät Trier. Trier: 1973.
- Krämer, Peter, Die geistliche Vollmacht, in: HdbKathKR, S. 124-131.

- Krämer, Peter, Die Pfarrgemeinde - überholte Struktur oder notwendige pastorale Einheit?, in: Veritati et Vitae (FS 150 Jahre Theol. Fakultät Eichstätt), hg. v. A. Gläßer, Bd. 1, = Eichstätter Studien, Bd. 33. Regensburg: 1993, S. 267-278.
- Krämer, Peter, Kirchenrecht II: Ortskirche - Gesamtkirche, = Kohlhammer-Studienbücher Theologie, Bd. 24, 2, hg. v. G. Bitter u. a. Stuttgart u. a.: 1993.
- Krämer, Peter, Sacra potestas im Zusammenspiel von sakramentaler Weihe und kanonischer Sendung, in: W. Aymans u. K.-Th. Geringer (Hrsg.), Iuri Canonico Promovendo (FS f. H. Schmitz zum 65. Geburtstag). Regensburg: 1994, S. 23-33.
- Krämer, Peter, Worin gründet kirchliche Vollmacht? - Das Zusammenspiel von Weihe und Sendung nach Eugenio Corecco, in: AfkKR 163 (1994), S. 74-84.
- Krämer, Peter, Pastorale Dienste und Ämter: Die Untrennbarkeit der sakramentalen und rechtlichen Dimension, in: IKZ Communio 25 (1996), S. 514-522.
- Laukemper-Isermann, Beatrix, Zur Mitarbeit von Laien in der bischöflichen Verwaltung: Rechtliche Möglichkeiten der Anwendung des can. 129 § 2 CIC, = MK, Beiheft 16, hg. v. K. Lüdicke. Essen: 1996.
- Lauter, Hermann-Josef, Literaturdienst: Ernst Dassmann: Ämter und Dienste in den frühchristlichen Gemeinden, in: Pbl 47 (1995), S. 92-94.
- Lauter, Hermann-Josef, Frankreich: 708 Pfarrgemeinden werden von Laien geleitet, in: Pbl 47 (1995), S. 185.
- Lederhilger, Severin, Kooperative Seelsorge und die Frage nach dem Amt: Kirchenrechtlich-dogmatische Probleme, in: ThPQ 142 (1994), S. 123-136.
- Lauter, Hermann-Josef, Literaturdienst: Ernst Dassmann: Ämter und Dienste in den frühchristlichen Gemeinden, in: Pbl 47 (1995), S. 92-94.
- Lauter, Hermann-Josef, Frankreich: 708 Pfarrgemeinden werden von Laien geleitet, in: Pbl 47 (1995), S. 185.
- Lehmann, Karl, Zur Theologie der Gemeindeleitung, in: PThI 2 (1970), S. 2-31.
- Lehmann, Karl, Was ist eine christliche Gemeinde? - Theologische Grundstrukturen, in: IKZ Communio 1 (1972), S. 481-497.
- Lohaus, Gerd, "Dann machen wir eben alles selber!": Ekklesiologische Überlegungen zur Selbständigkeit der Gemeinden, in: Pbl 49 (1997), S. 202-209.
- Loretan, Adrian, Laien im pastoralen Dienst - Ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung: Pastoralassistent/-assistentin, Pastoralreferent/-referentin, = Praktische Theologie im Dialog, Bd. 9, hg. v. L. Karrer. Freiburg (Schweiz): 1994.
- Maier, Thomas, Andreas Zimmermann: Pastoralassistent und Gemeindeleiter in der Schweiz, in: konradsblatt: Wochenzeitung für das Erzbistum Freiburg, Jg. 80 (13.10.1996), S. 30f.
- Malula, Joseph, "Wir haben etwas Neues gemacht": Ein Interview mit dem Erzbischof von Kinshasa, Joseph Kardinal Malula, in: HerKorr 39 (1985), S. 563-567.
- Mendonca, Augustine, Die eigene und die stellvertretende Gewalt der Kirche. Was bedeutet diese Unterscheidung?, in: Conc (D) 24 (1988), S. 216-223.
- Menke, Karl-Heinz, Zur Frage: "Was wird aus der Gemeindeleitung?", in: Pbl 47 (1995), S. 184f.
- Menke, Karl-Heinz, Das eine Amt und die Vielfalt der Berufungen, in: Pbl 48 (1996), S. 99-109.
- Mussinghoff, Heinrich, Laienpredigt, in: MK (25. Erg-Lfg. Apr. 1996), 766/1-3.
- Mussinghoff, Heinrich, Homilie, in: MK (25. Erg-Lfg. Apr. 1996), 767/1-5.

- Müller, Hubert, Zur Frage nach der kirchlichen Vollmacht im CIC/1983, in: ÖAKR 35 (1985), S. 83-106. - Als Vortrag am 6.12.1984 in Wien vor der Österreich. Ges. f. Kirchenrecht gehalten.
- Müller, Hubert, Leitung der Pfarrgemeinden bei Priestermangel - Beteiligung von Nichtpriestern an pfarrlichen Leitungsaufgaben - Kirchenrechtliche Aspekte, in: Der Priesterrat im Erzbistum Köln, Personal- und Pastoralplanung: Bericht zur Tagung vom 26.-28. November 1991 in Bad Honnef, hg. v. Erzbischöfl. Generalvikariat Köln. Köln: 1991, S. 25-40.
- Neuner, Peter, Der Laie und das Gottesvolk. Frankfurt a. M.: 1988.
- Neuner, Peter, "Die Kirche entwickelt heute neue Ämter": Ein Gespräch mit dem Münchner Dogmatiker Peter Neuner, in: HerKorr 49 (1995), 128-133.
- Nientiedt, Klaus, Priestermangel: Auf der Suche nach Formen "kooperativer Seelsorge", in: HerKorr 45 (1991), S. 355-357.
- Nientiedt, Klaus, Gemeindeleitung: Unentschiedene Diskussionslage, in: HerKorr 48 (1994), S. 226-228.
- Onclin, W., Coetuum studiorum labores, in: Comm 8 (1976), S. 23-31.
- Paarhammer, Hans u. Gerhard Fahrberger, Pfarrei und Pfarrer im neuen CIC: Rechtliche Ordnung der Seelsorge, der Verkündigung des Wortes Gottes und der Feier der Sakramente in der Christengemeinde. Wien: 1983.
- Paarhammer, Hans, Pfarrei und Pfarrer - Einleitung vor 515, in: MK (1. Erg.-Lfg. Aug. 1985), 515/1-8.
- Paarhammer, Hans, Übertragung einer Pfarrei an mehrere Seelsorger - Can. 517, in: MK (1. Erg.-Lfg. Aug. 1985), 517/1-3.
- Périsset, Jean-Claude, La Paroisse: Commentaire des Canons 515-572, in: Le Nouveau Droit Ecclésial: Commentaire du Code de Droit Canonique. Paris: 1989, bes. S. 199-207.
- Perrefort, Bernhard, Notwendige Reformen angemahnt: Diözesanversammlung tagte in Frankfurt zur Lage des Bistums, in: Der Sonntag (Bistum Limburg), 27.4.97.
- Pree, Helmuth, Die Ausübung der Leitungsvollmacht, in: HdbKathKR, S. 131-141.
- Pree, Helmuth, Priestermangel - Abhilfe durch das neue Kirchenrecht?, in: ThPQ 132 (1984), S. 372-378.
- Pree, Helmuth, Pfarrei ohne Pfarrer - Leitung und Recht auf Eucharistie?, in: Anzeiger für die Seelsorge, 195 (1996), S. 18-24.
- Provost, James H., The Participation of the Laity in the Governance of the Church, in: StCan 17 (1983), S. 417-448.
- Rahner, Karl, Pastorale Dienste und Gemeindeleitung, in: StdZ 195 (1977), S. 733-753.
- Reckziegel, Ingrid, Mangel verwalten oder Gemeinde gestalten. Ein Pastoralmodell auf dem Prüfstand, in: Der Prediger und Katechet 134 (1995), S. 616-624.
- Rees, Wilhelm, Kirchenrechtliche Anmerkungen zu den "Freisinger Thesen für eine eigenverantwortliche und eigenentscheidende Pfarrgemeinde", in: FKTh 10 (1994), S. 300-305.
- Rees, Wilhelm, Die Mitwirkung von Laien bei der Gemeindeleitung: Kritische Überlegungen zu einem neuen kirchenrechtlichen Modell, in: FKTh 12 (1996), S. 1-15.
- Reinhard-Hitz, Alois, Der Einsatz von "Laientheologinnen" und "Laientheologen" im Bistum Basel, in: Diakonia 28 (1997), S. 197-200.

- Renken, John A., Canonical Issues in the Pastoral Care of Parishes without Priests, in: *The Jurist* 47 (1987), S. 506-521.
- Ruh, Ulrich, Frankreich: Bischöfliches Positionspapier zur Amtsfrage, in: *HerKorr* 47 (1993), S. 228f.
- Scheffczyk, Leo, Die Verschiedenheit der Dienste: Laien - Diakone - Priester, in: *IKZ Communio* 25 (1996), S. 499-513.
- Schenker, Andreas, "Ein Königreich von Priestern" (Ex 19, 6): Welche Priester sind gemeint?, in: *IKZ Communio* 25 (1996), S. 483-490.
- Schillebeeckx, Edward, Die christliche Gemeinde und ihre Amtsträger, in: *Conc (D)* 16 (1980), S. 205-227.
- Schmitz, Heribert, *Officium animarum curam secumferentes: Zum Begriff des seelsorgerischen Amtes*, in: *Ministerium Iustitiae (FS für H. Heinemann)*, hg. v. A. Gabriels u. H. J. F. Reinhardt. Essen: 1985, S. 127-137.
- Schmitz, Heribert, "Gemeindeleitung" durch "Nichtpfarrer-Priester" oder "Nichtpriester-Pfarrer"? - Kanonistische Skizze zu dem neuen Modell pfarrlicher Gemeindeleitung des c. 517 § 2 CIC, in: *AfkKR* 161 (1992), S. 329-361.
- Schuler, Hubert, Versuche mit kooperativen Seelsorgestrukturen in der Diözese Speyer, in: *ThPQ* 143 (1995), S. 120-128.
- Schuler, Hubert, Versuche mit neuen Pastoralstrukturen, in: *ThPQ* 143 (1995), S. 59-62.
- Schüller, Thomas, Seelsorge in Gemeinden ohne Pfarrer: Neue Wege der Seelsorge im Bistum Limburg angesichts wachsenden Priestermangels, = *Limburger Texte*, Nr. 21, hg. v. Informations- u. Öffentlichkeitsarbeit des Bistums Limburg. Limburg: 1996.
- Schüller, Thomas, Hirtensorge in Pfarreien ohne Pfarrer: Der c. 517 § 2 CIC/1983 - eine kirchenrechtliche Norm für neue Formen der Gemeindeleitung?, in: *Gedenkschr. f. H. Müller (noch unveröff.)*. - Zit. nach Manuskript des Autors (S. 1-30).
- Schunck, Rudolf, Amtspriestertum und allgemeines Priestertum: Untersuchungen eines Kirchenrechtlers, in: *FKTh* 10 (1994), S. 177-196.
- Schwendenwein, Hugo, Der ständige Diakon, in: *HdbKathKR*, S. 229-238.
- Selge, Karl-Heinz, Das seelsorgerische Amt im neuen Codex Iuris Canonici: Die Pfarrei als Ort neuer kirchlicher Ämter?, = *Europäische Hochschulschriften, Reihe XXIII Theologie*, Bd. 418. Frankfurt a. M.: 1991.
- Socha, Hubert, Die Mitverantwortung der Laien nach dem neuen Kirchenrecht, in: *TThZ* 94 (1985), S. 55-74 (Teil I) u. 126-142 (Teil II).
- Socha, Hubert, Can. 17: Auslegungsregeln, in: *MK* (13. Erg.-Lfg. Nov. 1990), 17/1-11.
- Socha, Hubert, Einleitung vor 129, in: *MK* (15. Erg.-Lfg. Juli 1991), 129/1-5.
- Socha, Hubert, Can. 129, in: *MK* (15. Erg.-Lfg. Juli 1991), 129/1-6.
- Torfs, Rik, *Auctoritas - potestas - iurisdictio - facultas - officium - munus: Eine Begriffsanalyse*, in: *Conc (D)* 24 (1988), S. 209-215.
- Unger, Herbert, Gemeindeleitung durch Laien, in: *Diakonia* 28 (1997), S. 204-206.
- Urrutia, Francisco J., Delegation of Executive Power of Governance, in: *StCan* 19 (1985), S. 339-355. - Dargestellt auf der 28. Jahreskonferenz der Canon Law Society of Great Britain and Ireland in London, Mai 1985.
- Venez, Hermann J., Vielfältige Leitungsmodelle im Neuen Testament, in: *LS* 46 (1995), S. 188-193.
- Waldenfels, Hans, Anspruch auf einen Priester?, in: *Conc (D)* 16 (1980), S. 190-195.
- Wallace, Ruth A., *They call her pastor: a new role for Catholic women*. New York: 1992.

- Walter, Peter, Gemeindeleitung und Eucharistiefeyer, in: Kirche und Theologie im kulturellen Dialog (FS für P. Hünermann), hg. v. B. Fraling u. a. Freiburg i. Br. u. a.: 1994, S. 378-391.
- Walter, Peter, Vorsteher der Eucharistie und Gemeindeleitung; Theologische und praktische Überlegungen, in: M. Kessler (Hrsg.), Ordination, Sendung, Beauftragung: Anfragen u. Beobachtungen zur rechtlichen, liturgischen u. theologischen Struktur, = Kontakte: Beiträge zum religiösen Zeitgespräch, Bd. 4. Tübingen u. Basel: 1996, S. 101-111.
- Weier, Joseph, Der Ständige Diakon im Recht der lateinischen Kirche - unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland, = MK, Beiheft 2, hg. v. K. Lüdicke. Essen: 1989.
- Wichmann, Martin, Die Platzhalter - Innenansichten der Gegenwart einer Institution, in: N. Schuster u. M. Wichmann (Hrsg.), Die Platzhalter: Erfahrungen von Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleitern. Mainz: 1997, S. 11-38.
- Zauner, Wilhelm, Leben und Leitung der Gemeinde, in: Diakonia 27 (1996), S. 23-34.
- Zenger, Erich, Gottes Bogen in den Wolken: Untersuchungen zu Komposition und Theologie der priesterschriftlichen Urgeschichte, = Stuttgarter Bibelstudien, Bd. 112, hg. v. H. Merklein u. E. Zenger. Stuttgart: 1983.
- Zulehner, Paul M., Auswege aus dem Pfarrermangel, in: StdZ 210 (1992), S. 613-624.

### **III. Hilfsmittel**

- Köstler, Rudolf, Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici. München: 1927.
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Kirchliches Handbuch: Statistisches Jahrbuch [...], Bd. 32 (1991 u. 1992). Köln: 1994.
- Zapp, Hartmut, Codex Iuris Canonici: Lemmata - Stichwortverzeichnis. Freiburg i. Br.: 1986.

#### IV. Abkürzungsverzeichnis

Die Abkürzungen richten sich nach dem Handbuch des katholischen Kirchenrechts (HdbKathKR), hg. v. J. Listl; H. Müller; H. Schmitz. Regensburg: 1983, S. XXI-XLIII.

Die Abkürzungen für die Namen der biblischen Bücher entsprechen der Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift: Die Bibel - Studienausgabe, hg. i. Auftr. der Bischöfe Deutschlands u. a. Stuttgart: 1984.

Darüber hinaus verwendet die vorliegende Arbeit folgende Abkürzungen:

AC	=	(Diözese) Aachen
CCEO	=	Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium
CL	=	(Apostol. Schreiben) Christifideles laici
Comm	=	Communicationes
FKTh	=	Forum Katholische Theologie
FR	=	(Erzdiözese) Freiburg
HdbKathKR	=	Handbuch des katholischen Kirchenrechts
LebZeug	=	Lebendiges Zeugnis
LM	=	(Diözese) Limburg
M-FS	=	(Erzdiözese) München und Freising
MK	=	Münsterischer Kommentar zum CIC
MZ	=	(Diözese) Mainz
PA	=	(Diözese) Passau
Pbl	=	Pastoralblatt
PThI	=	Pastoraltheologische Informationen
RO-ST	=	(Diözese) Rottenburg-Stuttgart
Sekr. der DBK	=	Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
SP	=	(Diözese) Speyer
TR	=	(Diözese) Trier
WÜ	=	(Diözese) Würzburg

**V. Anlage: Diagramm-Darstellung zur Textgenese von c. 517 § 2**

**Eidesstattliche Erklärung**

Ich versichere, die hier vorgelegte Diplomarbeit selbständig verfaßt und keine außer der angegebenen Literatur referiert zu haben.

Bonn, im September 1997

( Josef Wolff )